Die staatsbürgerliche Erziehung an den deutschen Ritterakademien

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedrich Debitsch
Studienrat in Berlin

Halle a. Saale
1927

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Prof. Dr. P. Menzer.
Korreferent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Dr. Ziehen.
Tag des Rigorosums: 6. Juli 1927.

Inhaltsübersicht.

Seite

Kapitel 1: Die Stellung der Ritterakademien im kulturgeschichtlichen und pädagogischen Zusammenhang 1
Kapitel 2: Die Stellung der staatsbürgerlichen Studien im Lehrplan der Ritterakademien 7
Kapitel 3: Das Studium der Rechtswissenschaft an den Ritterakademien 19
Kapitel 4: Das Studium der Geschichte an den Ritterakademien . 51
Kapitel 5: Das Studium der Geographie an den Ritterakademien 75
Kapitel 6: Das Studium der Heraldik und Genealogie an den Ritterakademien 87
Kapitel 7: Die Zeitungsstunde an den Ritterakademien 101
Kapitel 8: Die Oratorie an den Ritterakademien 107
Kapitel 9: Geschichtliche Fortwirkungen der staatsbürgerlichen Erziehung an den Ritterakademien 120
Literaturnachweis 124

Kapitel 1.

Die Stellung der Ritterakademien im kulturgeschichtlichen und pädagogischen Zusammenhang.

Johann Sturm (1507—1589), wohl der wichtigste praktische Pädagoge des 16. Jahrh., definierte 1538 den Zweck des protestantisch-humanistischen Jugendunterrichtes mit folgenden Worten: „propositum a nobis est, sapientem atque eloquentem pietatem finem esse studiorum". Die pietas, die protestantische Frömmigkeit, wird also als Hauptzweck des Unterrichts hingestellt. Das entspricht durchaus dem theologischen 16. Jahrh., in dem die Glaubenskämpfe alle Gemüter in Bewegung setzten. Aber diese pietas soll sapiens sein. Unter sapientia werden wir mit Ziegler (S. 78) die Sachkenntnis, die cognitio rerum verstehen. Da das Luthertum sich dauernd in Verteidigungsstellung gegenüber der traditionellen katholischen Lehre befand, mußte es besonders auf gelehrte theologische Studien bedacht sein, die ihm das Rüstzeug zur Verteidigung gegen den Katholizismus boten. So erklärt es sich, daß die Theologie einen Bund mit dem klassischen Altertum schließt, obwohl beide Welten so wesentlich verschieden sind. Nicht wegen ihrer Bildungswerte, auch nicht um ihrer formalen Werte willen, wie sich das 19. Jahrhundert ausdrückt, studiert man die Alten, sondern um die nötige philologische Akribie zum Studium der Bibel zu gewinnen.

Aber die pietas sollte zugleich auch eloquens sein, d. h. die Schüler sollten zur Beredsamkeit ausgebildet werden. Diese rhetorische Schulung vollzog sich im Anschluß an das Latein des Cicero. So trug das Gymnasium des 16. Jahrhunderts einen durchaus gelehrten Zug, was am krassesten sich darin zeigt, daß Sturm den Gebrauch der deutschen Sprache prinzipiell verbot: „Die teutsch reden bey irn mitschulern, die sollen gescholtten werden; so sy dz offtermals thun, sollen sy dest mehr gestrafft werdenn [1])."

Die Weltfremdheit dieser Schulen wurde auch dadurch betont, daß man sie zumeist an kleinen Orten begründete; so wirkte Valentin Trotzendorf (1490—1556) in Goldberg bei Liegnitz,

[1]) Ziegler, a. a. O., S. 81.

Michael Neander (1525—1595) in Ilfeld und Hieronymus Wolf (1516—1580) in Augsburg, und zwar entsprangen diese Anstalten der schöpferischen Initiative einzelner hervorragender Pädagogen. Nicht unzufällig war mit der Schule Sturms in Straßburg zugleich eine Akademie verbunden; denn tatsächlich war der Unterschied der hohen Schulen von den Universitäten damals nicht bedeutend, anders wie heutzutage.

Auf den Universitäten herrschte derselbe Geist der sapiens et eloquens pietas. Auch hier stand die Theologie durchaus im Vordergrunde, die Philosophie war nur ihre ancilla. Sechs neue Universitäten entstanden damals: Wittenberg 1502 (1817 nach Halle verlegt), 1506 Frankfurt a. d. Oder, 1527 Marburg, 1544 Königsberg, 1558 Jena, 1576 Helmstedt, und zwar auf protestantischem Gebiete. Die neugegründeten Universitäten hatten vor allem die Aufgabe, die protestantischen Predigerstellen, die seit dem Vordringen des Luthertums in so großer Zahl zu besetzen waren, mit Theologen zu versehen. Die Prediger der nachlutherischen Zeit aber zeigten nicht mehr die Kämpfernatur, wie sie der große Thüringer Bauernsohn an den Tag gelegt hatte, sondern sie waren bemüht, den Händeln der Zeit fernzubleiben. Eine solche Zeit, die die civitas coelestis des Augustin stärker betonte als die civitas terrena, konnte für die Fragen der staatsbürgerlichen Erziehung, die uns in unserem Zusammenhang interessieren, wenig Verständnis aufbringen. „Eine eigentliche, autochthone politische Wissenschaft gibt es nicht. Sie ist zufällige Nebenbeschäftigung der Theologen. Die typische Erscheinung hierfür ist der kursächsische Kanzler Melchior von Osse (1506—1557). Außer der großen Anleihe, die die Politik des 16. Jahrhunderts bei der Bibel und den Kirchenvätern, besonders bei Augustin, machte, besteht ein ebenso sklavisches Abhängigkeitsverhältnis zu der Antike und dem römischen Recht. Die damaligen Lehrbücher der Politik sind naive Kompilationen von Zitaten aus der Bibel, aus Augustin, aus Aristoteles und dem Corpus juris. Sucht man für diese antikisierend-kompilatorische Richtung nach einem Typus, so würde Philipp Camerarius (1557—1624) zu nennen sein. Natürlich ist die gesamte staatswissenschaftliche Literatur lateinisch, eine intensive Beschäftigung mit politischen Fragen ist also nur dem Gelehrten möglich. Im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, im Zeitalter der r e i n e n Lehre, war also politischer Unterricht weder nötig, noch eigentlich recht möglich [1])."

In diese kleine Welt humanistisch-lutherischer Pädagogik drangen nun die „geschwinden Händel" der Zeit, von denen man sich künstlich ferngehalten hatte. Um diesen Umschwung völlig zu verstehen, müssen wir auf die politischen und staatsrechtlichen

[1]) P. Rühlmann, S. 115.

Verhältnisse der damaligen Zeit kurz eingehen. Der deutsche Fürst des 16. Jahrhunderts wird von F. Hartung[1]) in kurzen Strichen folgendermaßen skizziert: „Die Herrschaft wird als ein von Gott übertragenes Amt, das Pflichten auferlegt, angesehen. Das war freilich schon früher aus der Bibel, die (Weisheit Salomonis 6, 5) die Fürsten als Gottes Amtleute bezeichnet, gefolgert und gelegentlich auch von den Fürsten selbst anerkannt worden. Aber erst jetzt übt diese Anschauung einen Einfluß auf die Regierungstätigkeit aus. Die Fürsten selbst empfinden, während sie ihre Rechte steigern, zugleich immer stärker ihre Pflicht, „gemeines landes nutz und notdurft" zu fördern; und wenn sie einmal ihre Pflichten vernachlässigen, so werden sie wohl von ihren Landständen oder auch ihren Räten an ihre „Schuldigkeit" erinnert, Friede, Recht und Gerechtigkeit zu erhalten".

Aber seit dem Westfälischen Frieden beobachten wir in Deutschland ein immer stärkeres Hervordringen des Absolutismus, wie er sich besonders in der Tätigkeit des Großen Kurfürsten ausdrückt. Mag das Wort „L'Etat, c'est moi" auch nicht von Ludwig XIV. ausgesprochen worden sein, so charakterisiert es doch den Umschwung der staatlichen Anschauungen. Der Fürst fühlt sich als einzige Kraftquelle des Staates, das patriarchalische Verhältnis des Fürsten zum Untertanen, wie es das 16. Jahrhundert kennzeichnet, ist verschwunden. Der in den Lüften schwebende Adler und der vom Himmel herabzuckende Blitz wurden damals zum Inhalt der fürstlichen Symbole. Der Fürst wird über die Masse der Untertanen herausgehoben, gewinnt fast sakralen Charakter, wie es das Beispiel des Roi Soleil so deutlich zeigt. Welches ist der Grund dieser veränderten politischen Stellung?

Militärische und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind hier maßgebend. Erst mit Hilfe des miles perpetuus, des stehenden Heeres, konnte es dem Großen Kurfürsten gelingen, seine Gewalt über die der Stände zu setzen, und die doch immer nur zeitweilige militärische Einwirkung wurde erweitert durch das getreuliche Wirken eines großen Beamtenstabes, vor dessen übereifriger Sorgfalt im Zeitalter des Merkantilismus kein Bürger sicher sein durfte. Nicht mehr die Theologen gehen an den Höfen aus und ein, wie im 16. Jahrhundert, sondern die Offiziere und Beamten. Das große Vorbild so manches deutschen Duodezfürsten war Ludwig XIV. mit seinem Versailler Hof. Ein ergötzliches Kulturbild dieser barocken Zeit entwirft uns F. Hartung in dem genannten Werke[2]): „Wenn auch diese Fürsten uns viele reizvolle Bauten hinterlassen haben, und wenn auch mancher von diesem Serenissimustypus abwich und ein mildes und behagliches patriarcha-

[1]) Fritz Hartung, S. 36.
[2]) S. 83.

lisches Regiment führt, so ändert das noch nichts an dem Gesamturteil: Es ist das Verhängnis der deutschen Kleinstaaten geworden, daß ihre Fürsten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts kein anderes Ziel mehr hatten, als es an äußerem Glanz den großen Fürstenhöfen bis hinauf zu dem Ludwigs XIV. gleichzutun, ohne doch die Mittel dazu zu haben. Charakteristisch für diese Tendenz ist der gemeinsame Beschluß der alten Fürstenhäuser (Sächsische Herzöge, Pfalzgraf von Sulzbach, Braunschweig, Württemberg, Ansbach, Bayreuth, Baden u. a.) vom Jahre 1700, die gleichen Chargen und Titel einzuführen wie die Kurfürsten, also den Premierministern und den Wirklichen Geheimen Räten — dem Kanzler und den Hofräten des 16. Jahrhunderts — das Prädikat Exzellenz zu geben und die Kammerjunker zu Kammerherren zu ernennen, eine Neuerung, bei der noch als besonders vorteilhaft der Umstand hervorgehoben wurde, daß sie „keine weiteren Spesen oder Unkosten verursache". Je kleiner ein Fürstentum war, desto grotesker wirkte natürlich diese Nachahmung der Großen, desto schwerer lastete sie aber auch auf dem Lande, und desto leichter artete sie in grobe Rechtsverletzung gegenüber den Untertanen aus."

Für die Ausbildung der erforderlichen Offiziere und Beamten boten nun die bisherigen Gymnasien keine Möglichkeit. Es zeigt sich hier wieder einmal der alte Gegensatz, der die Geschichte der deutschen Pädagogik durchzieht, der zwischen Realismus und Humanismus. Die Forderungen, die das Leben an die zukünftigen Offiziere und Beamten stellte, waren durchaus realistisch. Die Gymnasien dagegen waren auf humanistischer Grundlage aufgebaut. Wie immer in der Pädagogik, so schaffte auch hier das Bedürfnis sich neue Formen der Schulen. Nichts ist verkehrter, als die nun auftauchenden Ritterakademien als künstliche und willkürliche Schöpfungen fürstlicher Laune und adligen Hochmuts zu betrachten; sie sind vielmehr organisch aus den Zeitumständen hervorgewachsen. Sehr treffend sagt Koldewey [1]), ein Fachmann auf dem Gebiete der Geschichte der Pädagogik dieser Zeit: „Der Lehrplan der Lateinschulen war im 17. und bis tief ins 18. Jahrhundert hinein noch wesentlich derselbe, wie ihn die Schulordnungen der Reformationszeit festgesetzt hatten, nur daß zu der Theologie, den alten Sprachen, der Logik und Rhetorik noch etwas Geschichte und Geographie hinzugetan wurde. Das alles aber war für die Bildungsbedürfnisse der höheren Gesellschaftsklassen, wie sie sich nun einmal, namentlich unter französischem Einflusse, gestaltet hatten, einerseits zu viel, andererseits zu wenig. Eine eingehende Kenntnis der dogmatischen Streitfragen war überflüssig, seit der konfessionelle Hader für die nicht-

[1]) Friedrich Koldewey, Die Ritterakademie

theologischen Lebenskreise Bedeutung und Anziehungskraft verloren hatte. Im diplomatischen Verkehr wurde das Latein durch die Sprache Richelieus und Ludwigs XIV. verdrängt; die griechische Sprache endlich und die strenge Schulung der aristotelischen Philosophie hatte für den leichtlebigen Aristokraten keinen Wert. Hingegen waren für den, der es im Hof- und Staatsdienst, als Offizier oder Verwaltungsbeamter zu etwas zu bringen bedacht war, die modernen Sprachen, Mathematik, Baukunst und kameralistische Kenntnisse geradezu unentbehrlich geworden. Dazu gesellten sich dann noch Fertigkeiten, scheinbar von leichterem Gewicht, aber von allergrößter Bedeutung, wenn es galt, auf der Leiter fürstlicher Gunst zu den obersten Stufen emporzuklimmen. Ein vollendeter Kavalier mußte über Natur und Kunst zu plaudern verstehen, mußte auf Grund einer eingehenden Bekanntschaft mit der Heraldik und Genealogie über die verzwickten Verwandtschaftsverhältnisse der zahllosen regierenden und nicht regierenden Häuser Bescheid wissen, mußte auch möglichst imstande sein, gelegentlich zur Verherrlichung seines hohen Herrn oder Höchstdessen hoher Gemahlin sich mit einem wenn nicht zierlichen, so doch gezierten Madrigal in den Dienst der Musen zu stellen; vor allem aber mußte er in den äußeren Formen der Hofetikette und in den ritterlichen Künsten des Reitens, Fechtens, Tanzens u. dgl. Übung und sichere Gewandtheit besitzen."

Der „galant homme", wie man sich damals ausdrückte, war das Idealbild des Kavaliers jener Zeit. Um dies zu erreichen, schickte man die Jünglinge unter Leitung eines Hofmeisters auf Reisen, besonders nach Frankreich, dem vorbildlichen Lande des Absolutismus. Ein glücklicher Fund läßt uns in die Seele eines solchen Kavaliers einen Blick tun. Es ist das Straßburger Tagebuch des Johann Friedrich von Uffenbach aus Frankfurt, das Ernst Polaczek auszugsweise im Elsaß-Lothringischen Jahrbuch, 1. Bd., Berlin 1922, S. 68 u. ff., veröffentlicht. Johann Friedrich von Uffenbach, aus einer alten Kaufmannsfamilie Frankfurts stammend, 1687 geboren, war schon in Holland und England gewesen, als er sich im Herbst 1712 zu einer Reise über Straßburg nach Frankreich entschloß. Aus der Gesamthaltung seiner Aufzeichnungen ersehen wir, daß sein Interesse durchaus auf das Kurieuse gerichtet ist. Bei berühmten Professoren machte er Antrittsbesuche, z. B. bei dem bekannten Professor Schertz, worüber er folgendes berichtet, was wir nicht zur Charakteristik Uffenbachs, sondern zu der des „galant homme" wiedergeben:

„Freytag den 9. Decembris 1712 brachte ich meinen recommendation brief dem H. profeszor Schertz, so mir zu frankfurt von H. Dieterich gegeben worden, welchen ich sehr höflich gefunden. Er führte mich in einen Saal, darin ein camin war, setzte mir ein

glas wein vor und offerirte mir eine pfeiffe taback, dabei wir allerhand discours von der re litteraria hielten. Er bezeigte sich ein großer liebhaber zu seyn von der alten teutschen sprach, zu der er . . . ein groszes glossarium, in vier starken folianten alphabetia verfertiget hatte, darin alles sehr ordentlich und curieux angeordnet war. Er erzehlte mir auch von seiner collection von Sigillen, die ihm mühe machten zu copiren oder abzutrucken, deswegen ich ihm die meinige mit gibs erzehlte, die er gut befand und mich bath, öfters wiederzukommen und es ihn zu lernen. Er zeigte mir auch seine gehaltenen disputationen von der alten sprach, wozu er sich alte teutsche fabel erleszen zu expliciren, welche er par hazard hier gekaufft. Nachdem wir nun bisz neun uhr abends beysammen gesessen und ich ihm viel von meines bruders bibliotheck erzehlt, auch er lust bezeigte, mit ihm in correspondenz zu kommen, so versprach ihm einen brieff von meinem bruder zu schaffen, damit der anfang gemacht würde, und nahm dieszes mahl abschied."

An einen Besuch der Vorlesungen der Professoren aber denkt unser „galant homme" nicht, läßt sich vielmehr, als der gefürchtete Tag der Doktorpromotion herannaht, privatim dafür instruieren. Die Doktorpromotion erscheint ihm als eine „berenheuterey", aber „auf den titul und das testimonium publicum" legt er trotzdem großen Wert.

Ein solcher Bildungskursus, wie ihn unser junger Uffenbach durchmachte, war für die Mehrzahl des damals finanziell heruntergekommenen Adels entschieden zu kostspielig, kostete doch z. B. das Doktoressen des „kostbaren licentiat" nicht weniger als 96 Gulden. Der wohlhabende Junker war also genötigt, „zu erlernung der sprachen und ritterlichen exercitien sich in frembde lande zubegeben, daselbsten öfters mit verlust der edlen gesundheit und unwiederbringlicher vielen zeit viel schwere größeren theils vergebliche kosten anzuwenden, worunter doch auch wol die wenigsten den rechten zweck, oder doch nur zum theil erreichet, diejenige aber, denen es an solchen großen kosten ermengelt, zu dergleichen qualificirung nicht gelangen können, und solcher gestalt an der sonsten wol zuerlangenden capacität, dem vaterlande nützlich zu dienen, merklich gehindert worden [1])."

Deshalb verlangten also die ritterbürtigen Väter und Mütter danach, auf bessere und billigere Weise ihre Söhne erziehen zu lassen, und dieses Verlangen wurde in den Ritterakademien befriedigt.

Schon vor dem großen Kriege waren solche Adelsschulen errichtet worden, so 1589 das Collegium illustre in Tübingen, 1599

[1]) Mon. Germ. paed. VIII,2, S. 208.

das Collegium Mauritianum in Kassel. Aber die dreißigjährigen Stürme hatten beide Bildungsanstalten verschlungen. Kaum aber war der Friede wiederhergestellt, als auch die alten Wünsche des Adels wieder hervortraten, und nun beginnt die eigentliche Blüteperiode der Ritterakademien. In Deutschland, d. h. dem damaligen Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation wurden folgende Anstalten gegründet:

1653 in Kolberg,
1655 in Lüneburg,
1680 in Halle, aus der die Universität hervorgegangen ist,
1687 in Wolfenbüttel,
1699 in Erlangen, 1743 in eine Universität umgewandelt,
1704 in Brandenburg,
1705 in Berlin,
1708 in Liegnitz,
1709 in Kassel das Collegium Carolinum,
1711 in Ettal in Oberbayern,
1714 in Hildburghausen,
1725 in Dresden (Kadettenanstalt),
1744 in Kremsmünster,
1745 in Braunschweig das Collegium Carolinum,
1746 in Wien das Collegium Theresianum,
1842 in Bedburg bei Köln.

Auf ihre Schicksale werden wir im Laufe der Untersuchungen, die die staatsbürgerliche Erziehung an diesen Anstalten betreffen, noch gelegentlich zu sprechen kommen.

Kapitel 2.

Die Stellung der staatsbürgerlichen Studien im Lehrplan der Ritterakademien.

Der Lehrplan der Ritterakademien, die eine Zwischenstellung zwischen der höheren Schule und der Universität einnahmen, verband das Angenehme mit dem, was für einen jungen Adeligen damals nützlich war. Ein Maßstab für das, was zumeist in den Ritterakademien gelehrt wurde, gibt uns der Wolfenbütteler Schulplan vom Jahre 1688 (Koldewey in M.G.P., S. 235). Er enthielt an einzelnen Wissenschaften 1. die Theologia, und zwar die dogmata fidei, religionis christianae historia und, bei den evangelischen Schulen wie Wolfenbüttel, besonders die historia refor-

mationis; 2. Privat- und Staatsrecht, dazu auch die principia ethices et politices als Vorbereitungswissenschaften, „doch also, daß unnöthige weitleuftigkeit vermieden und mit unnützen controversien und materien niemand aufgehalten werden sol, wie denn vornehmlich alles also einzurichten ist, daß der usus hodiernus, und was in praxi obtinire, gezeiget werden möge“ (Koldewey in M.G.P., S. 235); 3. die Historia civilis, tam universalis quam particularis, besonders die der letzten zwei Jahrhunderte und dazu das studium genealogicum, chronologicum et geographiae, damit „die jungen Herren zum Verständnis der gegenwärtigen Staatsverhältnisse gelangen; 4. die Oratoria und das Studium eloquentiae, und zwar sollen die Zöglinge angeleitet werden, „publice zu peroriren; wobey jederzeit solche materien zu choisiren sind, welche dem von adel demnegst in allerhand occurrencen am meisten zustatten kommen können“ (Koldewey in M.G.P., S. 235); 5. Mathesis, besonders die „Teile, welche den Academisten am meisten gefallen, wobey allezeit, wo es nötig, die demonstrationes im Felde, auf dem observatorio und zu Hause geschehen sollen“; desgleichen für den, der Lust hat, Mechanik und Anleitung zu „lust- und ernstfeuerwercken“; 6. an Sprachen: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Italienisch, selten auch Englisch.

Außer den im öffentlichen Unterricht gelehrten Wissenschaften wurden in Wolfenbüttel wie in ähnlicher Weise auch an den anderen Anstalten durch Privatunterricht noch gelehrt: Logik, Metaphysik, Physik, Astronomie, Optik, Kriegswissenschaften u. a. Aus einem späteren Lektionsplan von Wolfenbüttel geht hervor, daß man den Zöglingen auch ein Zeitungskolleg anbot, damit sie lernten, die damals in Mode kommenden Wochen- und Tagesblätter, die „Novellen“, mit Verstand und Nutzen zu lesen. Dem Akademisten war es gänzlich freigestellt, welche und wie viele Vorlesungen, über die in den ersten Jahren ein Vorlesungsverzeichnis in lateinischer Sprache im Druck erschien, er belegen wollte. Dazu kamen noch die „ritterlichen Exercitien“: das Reiten, Fechten, Tanzen, Voltigieren, Federballspielen, ferner „les exercices du mousquet et de la pique“. Die jungen Herren hatten ferner „Permission den fürstlichen Hof zu frequentiren und den angestellten Divertissementen, Bällen u. dgl. mit beiwohnen und von der daselbst vorfallenden honesten Conversation mit provitiren zu können“.

Die Verteilung dieses Unterrichts war in allen Ritterakademien eine ähnliche. In Liegnitz z. B. galt folgender Stundenplan:

1. Frühgebet in Gegenwart des Direktors
2. 5—6 Sommer
   6—7 Frühling und Herbst } Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend: Reiten
   7—8 Winter

3.	6—7	Arithmetik		Montag
	7—8	Geometrie		
4.	8—9	Geographie		Dienstag
	9—10	Ethik		
5.	10—11	Institutiones	oder Fechten	Donnerstag
	11—12	Oratoria Germanica		
6.	2—3	Fechten		Freitag
7.	3—4	Sprachen		
	4—5	„		
8.	5—7	Tanzen		
9.		Abendgebet		

Mittwochs und Sonnabends waren keine öffentlichen Vorlesungen, sondern nur Privatlektionen, und die übrige freie Zeit war zur Wiederholung bestimmt.

Für die Ritterakademie in Berlin hatte König Friedrich II. eine „Instruction" gegeben, die als ein Meisterwerk der damaligen Zeit angesehen werden kann.

Die Zahl der Professoren betrug 4, an manchen Anstalten nur 3. In Cassel gab es: 1. einen Professor theologiae; 2. einen Professor ethices et politices; 3. einen Professor physices; 4. einen Professor eloquentiae. In Brandenburg wirkten nur 3, und zwar war die Unterrichtsverteilung folgende (Eines hochwürdigen Dom-Capitels zu Brandenburg usw., S. 542):

Herr Heins, Direktor, unterrichtet in der Mathematik, Naturlehre und Reichshystorie;

Herr Wetzel, Prediger an der Stiftskirche und Konrektor, lehrt das Latein und ius naturae;

Herr Dietrich, R. M. Cand., treibt die vornehmsten Teile der Philosophie, Theologie und Hübners Polit. Hist. Er besorgt auch die Übungen der deutschen Schreibart;

Herr Steinfeld, Sprachmeister, beschäftigt sich mit der französischen und lateinischen Sprache und lehrt dabei das ius civile.

Ebenso gab es in Liegnitz und Wolfenbüttel nur 3 Professoren. Zum Lehrkörper gehörten ferner die 3 Exerzitienmeister und die Lektoren.

In diesem Brandenburger Lehrplan fällt uns die merkwürdige Verteilung der Fächer unter die einzelnen Professoren auf. Die vorkommenden Verbindungen, wie Mathematik und Reichshistorie, wie Latein und Jus und vor allem die Verbindung der philologischen Tätigkeit des Sprachmeisters mit der juristischen des Erklärers des ius civile dürfte heute wohl in dieser Art in keiner höheren Schule mehr vorkommen. Dieses Beispiel illustriert besser als lange Ausführungen den zusammengewürfelten Charakter des Lehrpersonals und der Ritterakademien überhaupt. Am weitesten geht in dieser Beziehung die Ritterakademie in Soroe, welche bestimmt, daß die professores iuris, eloquentiae

matheseos und historiarum auch die anderen Wissenschaften mit dozieren sollen, „worinnen nehmlich ein jeder am meisten begründet" ist (Fundation, S. 17).

Für den staatsbürgerlichen Unterricht, soweit wir von einem solchen damals schon reden können, kamen zumeist 2 Professoren in Frage: 1. der Professor iuris naturalis, gentium, civilis, canonici et iuris publici einerseits und 2. der Professor historiarum et politicis anderseits, welcher nicht allein die Historie, sondern auch die Philosophiam practicam, item die Geographiam, Genealogiam et Praetensiones Principum, Artem Heraldicam u. dgl. lehren soll (Copia der Privilegien der . . . RA[1]) Liegnitz, S. 44—45). Der erstere lehrt also praktische Gesetzeskunde und Naturrecht, während der zweite, für den sich in Cassel zuerst der Name „Professor ethices et politices" findet (Hess. Landesord. I, 601), die Moralphilosophie, die Geschichte und die geschichtlichen Hilfswissenschaften doziert. Die Verbindung von Ethik und Politik, die sich in diesem Titel ausdrückt, dürfte heute seltsam erscheinen, war es aber damals nicht; denn die meisten Staatstheoretiker der damaligen Zeit bauten ihre Staatssysteme auf der Grundlage der Ethik auf. Schon bei Bodin „geht der politische Zweck im ethischen, der Bürger im Menschen auf" (Vorländer I, 320). Bodin neigt zum Moralisieren. Der berühmteste Staatstheoretiker der damaligen Zeit, Hugo Grotius, unterscheidet von dem menschlichen ein göttliches Recht, das er auf die Offenbarung gründet. Grundlage der Staatstheorien von Grotius ist die ethische Voraussetzung, daß Verträge und Versprechungen dazu da sind, gehalten zu werden (Vorländer I, 323).

Die Frage, ob es damals schon den Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung gab, dürfte nicht leicht zu beantworten sein. Nach den neusten amtlichen Lehrplänen Preußens verstehen wir unter Staatsbürgerkunde folgendes: Die staatsbürgerliche Erziehung hat das Ziel, „lebendige Staatsgesinnung, Vaterlandsliebe und Gemeinsinn zu schaffen und zu stärken und auf Grund eines klaren Verständnisses der Bedingungen, der Eigenart und der Verfassung unseres Staates zu einem Verantwortungsgefühl und zum Pflichtbewußtsein seinen Ordnungen gegenüber zu erziehen. Voraussetzung für Erfüllung dieser Aufgaben ist, daß das gesamte Leben der Schule von staatsbürgerlichem Geiste durchdrungen ist und jede Parteipolitik dem Schulleben ferngehalten wird. Die staatsbürgerliche Erziehung muß den Rechtssinn des jungen Menschen entfalten und pflegen und eine klare Vorstellung von dem Aufbau und der Eigenart unserer Rechts- und Gesellschaftsordnungen vermitteln.

Die Behandlung des Staates muß zu der Einsicht führen, daß die Interessen des einzelnen und der Gruppe unlösbar mit dem

[1]) RA = Ritterakademie.

Ganzen verbunden sind, daß der Staat mehr ist als Familie und Beruf, mehr als ein Interessen- und Zweckverband, daß aber die höchste Vollendung und wertvollste Frucht eines tüchtigen Volkes die Humanität ist" (Richtlinien f. d. Lehrpläne d. höheren Schulen Preußens, hrsg. v. Richert, Berlin 1925, S. 69—70).

So erscheint die Staatsbürgerkunde in Preußen heute im wesentlichen als eine praktisch-philosophische Wissenschaft, sozusagen als eine angewandte Gesellschaftslehre. Ihr Ziel steht fest, nämlich die Erkenntnis zu erwecken, daß die Interessen des einzelnen unlösbar mit denen des Ganzen verbunden sind. Wie jede praktische Philosophie, so gewinnt auch die Staatsbürgerkunde diese letzte Erkenntnis nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis der einzelnen Lehrfächer, besonders aus der Geschichte, dem Deutschunterricht und der Geographie.

Dieser moderne Weg von der Theorie zur Praxis war damals nicht gangbar, da die Staatslehre als Wissenschaft zu dieser Zeit erst zu ihren großen Leistungen ausholte (Hobbes, Althusius und Hugo Grotius), jedenfalls aber noch nicht bis zur Schule gedrungen war. Der Begriff der Gesellschaftslehre zudem, die bekanntlich erst der Franzose Comte geschaffen hat, blieb dieser ständisch gebundenen Zeit unbekannt. Vielmehr war in den Zeiten des Absolutismus der Weg der umgekehrte, von der Praxis, vom Lehrstoff zur Theorie. So verlangt etwa Friedrich II. in dem von ihm selbst ausgearbeiteten Lehrplan, daß Bilder aus der alten Geschichte die Jugend zu Vaterlandsliebe entflammen und zu edlen Empfindungen anregen sollen. Das Studium der politischen Geschichte, namentlich die seit Karl V., sei unerläßlich, um die Gegenwart richtig verstehen zu können. Die Geschichte wird also wesentlich aus Gegenwartsinteressen betrieben. In der Geographie ist vor allem Deutschland als das Vaterland der Zöglinge auf das eingehendste zu berücksichtigen. In der Metaphysik soll der Lehrer sich bemühen, „seine Zöglinge zu Tugendenthusiasten" zu erziehen, indem er ihnen zeigt, daß die Tugend nicht nur sehr nützlich ist für den, der sie ausübt, sondern auch für die ganze Gesellschaft, die ohne sie nicht bestehen kann. Die Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft soll den Zöglingen einen Begriff geben von den Rechten und Pflichten des Bürgers, des Volkes und des Herrschers, vor allem aber Kenntnis der Landesgesetze (Codex Fridericianus!) vermitteln, die jedem Bürger bekannt sein müssen. Zweck der Erziehung ist dem Könige, gute Staatsbürger heranzubilden.

An der RA Tübingen hatte man schon früher die juristische Grundlegung in sämtlichen vorgetragenen Wissenschaften für notwendig erachtet. In den Bestimmungen von 1609 heißt es, daß sämtliche Vorträge von juristischem Geiste beseelt sein sollen und

deshalb sämtliche Lehrer, auch der der lebenden Sprachen nicht ausgenommen, Rechtswissenschaft studiert haben sollen.

Auch außerhalb der heutigen Grenzen des Deutschen Reiches, in Gebieten, die damals mit zum Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation gehörten, wurde die Pflege der Staatsbürgerkunde betont. So heißt es in der Fundation der Ritterakademie in Soroe aus dem Jahre 1748: „Ein jeder Academist hat die Freyheit, sich dasjenige zum Hauptstudio zu erwählen, wozu er am meisten Lust hat, doch so, daß er in den anderen Wissenschaften nicht ganz fremd bleibe. In unserer eigenen Reichshistorie, Policey und Gesetzen aber sollen a l l e eine gründliche Kundschaft zu erlangen suchen, da sonsten ein jeder bey seinem erwählten Haupt-Studio seine Zeit so anwenden muß, daß er auch hierinn zu Unsern und des Vaterlandes Diensten dermaleinst besonders nützlich seyn könne." Somit wird also die Staatsbürgerkunde in Soroe zum Kernfach des Unterrichts gemacht.

Ein zweiter wichtiger Unterschied gegenüber der modernen staatsbürgerlichen Erziehung ist der, daß es den Begriff des Staatsbürgers im heutigen Sinn im Zeitalter des Absolutismus überhaupt nicht gab. Man unterschied 3 Stände: Adel, Bürger, Bauer; jedem fiel eine besondere Aufgabe im Staatsganzen zu. So war denn auch die Erziehung in den Ritterakademien eine rein ständische. Der galant homme wurde entweder zum Offizier oder zum höheren Beamten erzogen, wenn er nicht seine eigenen Güter verwaltete. Aber gerade die führende Stellung, die er später einnehmen sollte, verpflichtete ihn, für das Wohl und Wehe seiner Untergebenen zu sorgen. Der Grundsatz, daß Adel verpflichtet und daß der Adel kein Vorrecht der Geburt, sondern eine auferlegte Pflicht sei, wird in den Lehrplänen meistens eingangs erwähnt. So befand sich die staatsbürgerliche Erziehung auf einer anderen Basis als heute. Sie galt nur für den Aristokraten, nicht wie heute für das ganze Volk.

Zusammenfassend können wir also mit den nötigen Vorbehalten feststellen, daß es eine staatsbürgerliche Erziehung auch damals schon gab, ganz besonders im Preußen Friedrichs des Großen, nur war sie rein praktisch orientiert und verband sich aufs innigste mit dem künftigen Berufe des galant homme. Daß dieser Zeit der theoretische B e g r i f f der staatsbürgerlichen Erziehung fehlt, dürfte nach unseren Darlegungen wohl als selbstverständlich erscheinen.

Nach der kurzen Betrachtung der Lehrpläne wenden wir uns nunmehr dem Lehrkörper zu, wobei wir natürlich keine irgendwie erschöpfende Darstellung geben wollen, sondern nur das hervorheben, was sozial und „staatsbürgerlich" von Bedeutung ist. Die gesellschaftliche Stellung der Professoren war keine besonders hohe. Die Gelehrsamkeit galt in damaliger Zeit als Pedanterie,

die des Adels unwürdig sei (vgl. Klüpfel, K., S. 110). So waren die Professoren fast alle bürgerlicher Abkunft, nur ganz selten begegnet uns ein Adeliger, wie der Graf von Arco in der Ritterakademie Ettal oder der Herr von Pannewitz in Brandenburg. Durch diese ihre bürgerliche Abkunft kamen die Professoren in ein schiefes Verhältnis zu den Studenten, die fast immer adelig waren. So dürfen wir uns nicht wundern, wenn in der „Ordnung des künfftighin in dem Fürstenthum und der Stadt Liegnitz zu halten habenden Vorganges und respective Vorsitzes derer daselbigen Lands- und Stadt-Beamten" (Kundmann, S. 250—251) sich folgende Rangordnung findet:

1. der kgl. Landeshauptmann,
5. der kgl. Academiedirector, welcher allemahl eine Standesperson ist,
13. die Academisten,
16. der Bürgermeister zu Liegnitz,
20. die Professores academiae, wenn selbte graduirte Personen seyn,
24. der Academie-Bereuther,
35. die Academie-Exercitien-Meister.

Wir sehen, wie weit hinter ihren Schülern (13) die professores academiae (20) in der Rangordnung der damaligen Gesellschaft eingereiht sind. Auch die Behörden verkehrten mit ihnen nicht direkt. An der Spitze der Anstalt stand fast stets ein Adeliger, in Tübingen z. B. der Oberhofmeister von Obernitz oder sein Nachfolger Hans Joachim von Grünthal.

Was nun die Vorbildung der Professoren anbetrifft, so wird immer wieder betont, daß nur „genugsahm in ihren professionen erfahrene und qualificirte subjecte, und zwar hinkünftig von den landes-kindern, wenn sie vorhanden und sich habilitiret, zu professoren angenommen" (Koldewey, Die RA Wolfenbüttel, S. 207) werden sollen. Im Range stehen sie fast immer unter den Universitätsprofessoren. Sie schließen sich aber gegen Männer ab, welche die Universität nicht absolviert haben. So berichtet Klüpfel, S. 165—166, daß 1737 ein gewisser Lang, der früher Zeitungsschreiber war, zum Professor am Collegium ernannt werden sollte. Dagegen protestierte nun der Senat auf das eindringlichste. Lang sei einst aus dem „Stipendium rejicirt worden, habe eine schlechte conduite, . . . und keine solide Wissenschaft". — Da es zu einer lebendigeren Anschauung der damaligen Zeit beiträgt, wenn man sieht, woher die Professoren stammten, welchen Bildungsgrad sie gehabt haben, so wollen wir den Lebenslauf eines Mannes herausgreifen, der in Liegnitz als Dozent und auch als Schriftsteller sich großen Ruf erworben hat. Es ist August B o h s e, geboren 1661 zu Halle, gestorben 1742 zu Liegnitz. Er war der Sohn eines

Rechtsgelehrten, widmete sich auf dem Halleschen Gymnasium unter dem Rektor Praetorius den Schulwissenschaften und besuchte seit 1679 die Universitäten Leipzig und Jena, wo er Philosophie, Beredsamkeit und die Rechte studierte. 1685 begab er sich nach Hamburg und hielt 3 Jahre lang dort, wie später in Dresden und Halle, vornehmen jungen Leuten Vorlesungen über die ersten Gründe des Rechts, die Redekunst und den deutschen Briefstil. 1691 las er mit großem Beifall in Leipzig über die Redekunst und nahm noch in demselben Jahre die Stelle eines Sekretärs beim Herzog Johann Adolph zu Sachsen-Weißenfels an, der an seinem Hofe ein damals berühmtes Theater hatte, für welches Bohse Singspiele schreiben sollte. 9 Jahre später habilitierte er sich in Jena und wurde von hier zum Oberprofessor (Professor Primarius) an die Ritterakademie Liegnitz berufen, wo er Vorträge über Teile der Rechtswissenschaften, über Brief- und Geschäftsstil, die Redekunst und eine Zeitlang über Geschichte hielt und im 82. Lebensjahre starb. Seine zahlreichen Schriften, die er unter dem Namen Talander herausgab und welche für die jetzige Zeit ungenießbar sind, bestehen in sogenannten galanten Romanen, in Briefstellern, Komplimentierbüchern usw. — Ähnlich wie Professor Bohse haben wohl alle Professoren der Ritterakademien das Gymnasium und die Universität besucht und ihre Ausbildung mit der Promotion abgeschlossen. So verlangt die Ritterakademie Tübingen direkt, daß wenigstens die ersten 3 Professoren den Doktorgrad bei einer fürnehmen alten Universität erlangt haben (Schüz, S. 248).

In der Schule hatten die Professoren eine wenig beneidenswerte Stellung: „Nihil typographo describendum et publicandum danto; quod non prius communi collegarum censure subiectum, et omnium suffragiis laudatum fuerit“ (Tübingen, Leges, S. 25). Die Stunden zu ihren „praelectionibus“ dürfen sie nur mit Genehmigung des Oberhofmeisters (Direktors) ansetzen und ohne dessen Vorwissen nicht ändern. Bestimmte Ferien hatten sie nicht. Verreisen durften sie nur, wenn der Leiter der Anstalt seine Bewilligung aussprach. Sie bildeten zusammen ein Kollegium, und einer von ihnen bekleidete darin das Dekanat, das in halbjährlichem Wechsel der Reihe nach umging. Ihre Vorlesungen zerfielen in öffentliche und private. Für die letzteren durften sie eine besondere „Ergetzlichkeit“ erwarten. Das Honorar für die einzelnen Privatkollegien ist in Liegnitz auf einer besonderen Tabelle zusammengestellt worden und betrug z. B. für ein

collegium ethicum	für	6	Monate	20	Rthlr.
„ politicum	„	5	„	16	„
„ historicum	„	3	„	10	„
„ geographicum	„	4	„	12	„
„ institutionum iuris civilis	„	9	„	30	„

Das Gehalt der Professoren war teilweise ziemlich hoch, wie in Wien, wo die Kaiserin Maria Theresia, „falls es der Ruhm der Anstalt erfordern sollte", einem hervorragenden Professor eine besondere Zulage gab. In Tübingen standen die Besoldungen weit unter denen der ordentlichen Professoren. So wurde 1738 Jacob Friedrich Mögling als Professor der Rechte mit 100 Rthlr. angestellt. In Lüneburg bestand noch die Verbindung mit dem Naturallohn. Dort erhielt der Inspektor Rosenhagen, der der Professor der Ethik und Politik war und die ganze Aufsicht über den inneren Betrieb der Anstalt hatte, jährlich 400 Thaler, freie Wohnung, freien Tisch für sich und seinen Diener, 32 Faden Holz, wovon er jedoch ein Auditorium heizen lassen mußte, den Winter über 6 Lichte wöchentlich, 1 Wispel Roggen, 4 Thaler Schuhgeld für den Diener und die gewöhnlichen Akzidentien beim Antritt und Abgang der Schüler. — Über die besonderen Schwierigkeiten, welche die Disziplin des Unterrichtes bot, werden wir unten noch Näheres hören.

So ist es also nicht sehr verwunderlich, daß die Professoren bestrebt waren, aus diesen recht unbefriedigenden Verhältnissen herauszukommen und eine Professur an der Universität zu erhalten. Die Lehrstellen an der Ritterakademie waren zuweilen einem Universitätsprofessor übertragen, oft waren sie auch eine Vorstufe zur Professur an der Universität, so in Tübingen (Klüpfel, S. 107). Hier scheint überhaupt die Verbindung mit der Universität sehr lebhaft gewesen zu sein. Studenten und Kollegiaten gingen hinüber und herüber, die theologischen Disputationen an der Universität wurden den Kollegiaten besonders empfohlen (Klüpfel, S. 108). An der Ritterakademie Tübingen gab es (eigentlich zufällig) nur noch eine einzige Vorlesung, die des Rektors Engelhard über die Institutionen, alle anderen Vorlesungen mußten die Kollegiaten an der Universität hören.

Was nun die Studentenschaft anbelangt, so folgt schon aus dem Namen Ritterakademie, daß diese Schule im Prinzip nur von den Söhnen Adeliger besucht wurde, wobei „Adel" damals allerdings ein weiter Begriff war. In dieser höfischen Zeit entstand der Briefadel, der schon verliehen wurde, wenn jemand sich in seinem Beruf ausgezeichnet hatte. In den ältesten Verordnungen der Ritterakademien heißt es zumeist, daß nur Fürsten, Grafen, Barone und Adelige [in Berlin: „zu Schild und Helm Gebohrene" (Spener, S. 6)] mit ihren Hofmeistern, Präzeptoren und Dienern Aufnahme finden, doch treffen wir späterhin, in Lüneburg seit 1719 (Theobald, A. Stat. Handb. II, 159), die Bestimmung, daß auch begüterte Bürgerliche und Söhne von verdienten Beamten vollberechtigt eintreten können. Umgekehrt wurden die Adeligen auch wieder abgestuft, indem die Herzöge, Fürsten,

Grafen und Barone an verschiedenen Tischen aßen (Schneider, S. 225: Statuten von 1596).

Die Vorbildung der Akademisten war zumeist überaus dürftig: „20jährige Junker, so berichtet Wendt (S. 14), brachten von Haus nichts mit, als notdürftig Lesen, Schreiben und etwas Rechnen, und für solche Leute las man Universitäts-Collegia, deren Erfolg natürlich zumeist gleich Null war!“ Da der Adel die Gymnasien, wo er eine gute wissenschaftliche Bildung hätte erwerben können, aus gesellschaftlichen Gründen nicht besuchte, so hatte die Hofmeisterbildung sich durchgesetzt, die naturgemäß sehr verschiedene Erfolge zeitigte. Ein guter Hofmeister muß Leibniz gewesen sein, der als Mentor des jungen Barons von Boineburg in Paris sein Erziehungsideal zu verwirklichen bemüht war (Näheres bei Hülsen, S. 11 ff.). In der Mehrzahl der Fälle aber wurde über die Hofmeister Klage geführt. Diesen so verschieden vorgebildeten jungen Menschen hielten nun die Professoren ihre Collegia, und zwar zumeist in lateinischer Sprache. Die Akademisten, so verlangen die Bestimmungen, „Latinam linguam, veluti totius generis humani internunciam, maximeque necessariam, in omnibus congressibus excolunto, sibique familiarem reddunto“ (Tübingen, Leges, S. 37). Die Zahl der Akademisten war natürlich nicht groß. In Tübingen (Schneider, S. 235) finden wir 1618 unter 80 Insassen des Gebäudes nur 21 Zöglinge, der Rest waren Lehrer, Exerzitienmeister, Hofmeister, Diener und Angestellte. Überhaupt war an allen Ritterakademien der Prozentsatz der Lehrer gegenüber den Schülern für heutige Verhältnisse ein unverhältnismäßig hoher. Es zeigen sich darin die Nachwirkungen der Bevorzugung der Individualerziehung, wie sie von den damaligen Theoretikern der Pädagogik, z. B. Locke und Montaigne, ausgesprochen wurde.

Wenn wir diese besonderen Umstände berücksichtigen, so ist es schließlich kein Wunder, daß das Verhältnis der jungen Leute zur Schule nur ein lockeres war. Die Vorlesungen waren ihnen Nebensache, um so mehr als sie vielfach schon andere Schulen besucht hatten. Höchstens teure Privatstunden galten als standesgemäß. Der berühmte Professor Lansius in Tübingen fand mit Mühe einige Zuhörer, sein juristischer Amtsgenosse Winter gar keine, der Sprachlehrer für Französisch und für Italienisch je etwa 4. Als Zweck des Daseins galten die Leibesübungen, vor allem das Reiten, das den Vormittag ausfüllte, worauf bei Tisch die gestatteten zwei Maß Wein geleert wurden, denen sofort der Besuch der Kneipen folgte (Schneider, S. 235). — Besondere Schwierigkeiten machte ferner die sogenannte „Regimenterwirtschaft“ (Ausdruck des Akademiedirektors v. Zedlitz in Liegnitz), d. h. viele Zöglinge hatten schon in einem Regimente als Junker gedient („Militaristen“) und wurden jährlich auf 4—6 Monate zur Übung eingezogen. Sie hielten die Griffe mit dem Esponton für

wichtiger als alle Wissenschaften, pochten auf ihre militärische Würde und untergruben die an sich schon so schwierige Disziplin mit ihrem „impertinenten Raisonnieren“ (Wendt, S. 14).

Sehr verlockend für die Ritterschüler war in manchen Städten das gleichzeitige Vorhandensein einer Universität. Von den Studenten übernahmen dann die Akademisten gern die meist nicht sehr dezenten Sitten und Gebräuche. Was den künftigen Beruf der Zöglinge anbetrifft, so kann man drei Möglichkeiten unterscheiden: die Lebensstellung als Offizier, höherer Beamter oder Verwalter des eigenen Rittergutes. Viele ehemalige Schüler bewahrten den Professoren ein dankbares Andenken. So hören wir von Weguelin, Professor an der Ritterakademie Berlin, daß es ihm eine süße Belohnung seiner Arbeit war, daß 166 Edelleute, als sie längst zu Generalen, Stabsoffizieren und Gesandten aufgestiegen waren, seiner in Dankbarkeit und Liebe eingedenk waren (Friedländer, S. 71—72).

Fragen wir uns nun, welches das wissenschaftliche Verhältnis zwischen Professoren und Schülern war, so sollten die Professoren sich „ihrer Auditorum captui accomodiren, und keine andere Disciplinen tractiren, als welche einem jungen Herrn und von Adel wol anständig“ seien. Sie sollten sich der Kürze befleißigen und auch „bey ihren Auditoren öffters nachfragen, ob sie alles begriffen, und falls sich darunter einiger Mangel ereygnet, haben sie solches mit deutlichen Explicationen und Repetitionen zu ersetzen“ (Vormbaum, S. 726). Manche Professoren, z. B. Weguelin in Berlin, ließen ihre Schüler Ausarbeitungen ihrer Vorträge anfertigen. Weguelin insbesondere faßte seinen Beruf sehr ernst auf. Er wird als die Hauptstütze der Ritterakademie Berlin bezeichnet (Friedländer, S. 71), an der er in 27 Amtsjahren weder wegen Krankheit noch wegen Reiseurlaubs jemals fehlte. Aber nicht alle Lehrer hatten diese ernste Pflichtauffassung. Der oben erwähnte berühmte Lansius legte sich mehr auf Festreden, die ihm einen silbernen Becher einzubringen pflegten, und auf die Schriftstellerei und las unregelmäßig. Ein Amtsgenosse von ihm hatte eine große juristische Praxis, die ihn oft von Tübingen wegführte. Wenn er einmal da war, verwandte er seine freie Zeit lieber auf Privatstunden als auf öffentliche Vorlesungen (ca. 1618; Schneider, S. 235).

Am schlimmsten muß es wohl mit der Disziplin bestellt gewesen sein, wie wir aus dem Vorhandensein von Bestimmungen wie den folgenden schließen können: „publicas lectiones horis ordinariis excipiunto: in auditorio modeste considento, idque tantum agunto et cogitanto, cuius causa locum fuerunt ingressi: ibidem ne dormiunto, ne nugantor, ne rixantor, ne ulla ratione Professorem docentem perturbanto“ (Tübingen, Leges, S. 37) und in den Statuta academica von Kremsmünster heißt es (Hagn, S. 300

bis 301) u. a.: „Ecclesiam non turbatim aut cum strepitu, militum vel rusticorum more, sed ordine quodam et modeste intrent aut illa exeant. Praecipue autem omnem strepitum et clamorem post preces vespertinas vitabunt. Id quod observandum volumus, dum vel prandium vel coenam accedunt aut mensa surgunt.

Recreationis tempore sive in loco communi sive in horto omni modestiae studeant, clamores, rixas vitant, a verbis turpibus et obscoenis abstineant, omnem familiaritatem fugiant neque alteri vilioris status sui conditionem aut defectus suos obiiciant; sed humanitate invicem se praevenientes decenter, honeste, nobilitatis suae memores sese recreent. Semper autem quadrante aut certe medio ante praescriptam horam recreationem finiant, ut sic interea se ad scholam, studia, repetitionem aut exercitia praeparare possint."

Ferner beanspruchten die besonders vornehmen und reichen Zöglinge eine Ausnahmebehandlung und Befreiung von den akademischen Gesetzen, wie z. B. in Wien (Schwarz, Savoy, S. 47), wo solche Zöglinge reiferen Alters während des Unterrichtes unter allen möglichen Vorwänden aus den Kollegien herausliefen, lange Zeit ausblieben oder gar nicht mehr zurückkehrten. Hierbei wurden sie vielfach von ihren Hofmeistern unterstützt. Die Direktoren zeigten den adeligen Zöglingen gegenüber oft sehr große Nachsicht. Den Professoren standen irgendwelche Disziplinarmittel nicht zur Verfügung. Der große König hatte für Berlin z. B. bestimmt: „Mais il est défendu, sous peine de prison aux gouverneurs de frapper leurs élèves: ce sont des gens de condition, auxquels il faut inspirer de la noblesse d'âme; on doit leur infliger des punitions qui excitent l'ambition, et non pas qui les avilissent" (Friedländer, S. 53). Wenn der Direktor eine Strafe verhängt, so heißt es in den vom König selbst entworfenen Bestimmungen weiter, soll sie — wie wir das heute für selbstverständlich erachten — sittlich fördernd wirken, nicht aber den Zögling vor sich und anderen herabwürdigen. — Die Akademisten hatten ferner in eine Liste ihre Namen aufzuzeichnen, damit die Professoren wüßten, wer an ihren Lektionen teilnahm. Falls dann der eine oder der andere aus dem Kolleg wegbleibe, solle der Professor sich nach der Ursache der Abwesenheit erkundigen und die Nachlässigen zu größerem Fleiße anspornen. Alle Zöglinge aber sollen sie in gleicher Weise unterweisen und keinen gegenüber einem anderen zurücksetzen.

Bei diesen disziplinarischen Verhältnissen war an regelrechte Prüfungen und Zensuren nicht zu denken. Die Akademisten scheinen die Schule ohne irgendwelche Abgangsprüfung, vielleicht nur mit einem Abgangszeugnis versehen, verlassen zu haben. Selten finden wir in den Quellen Bemerkungen über Zensuren und Prüfungen. In Lüneburg wurden über die Leistungen und

die gesamte moralische Entwickelung der Zöglinge halbjährlich sehr ausführliche, zu Johannis und Weihnachten kurze Zensuren erteilt. Daß die Prüfungen, wo sie bestanden, überhaupt nicht ernst genommen wurden, können wir durch negativen Beweis aus den Bestimmungen von Brandenburg schließen, wo die Prüfungen durch Fremde abgehalten werden sollten, weil die „Informatores" gewöhnlich die Schüler 14 Tage vorher einübten, um den Eltern Sand in die Augen zu streuen.

Kapitel 3.

Das Studium der Rechtswissenschaft an den Ritterakademien.

Bevor wir uns mit den Einzelfragen der rechtlichen Erziehung auf den RAA beschäftigen, müssen wir uns zunächst darüber klar werden, welchen Charakter die Rechtswissenschaft zu Beginn des von uns behandelten Gebietes, also etwa um das Jahr 1650, zeigte.

Die Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts trug fremdländische Ziele. Sie hatte die schwere Aufgabe, das ius Romanum des Justinian in Deutschland zu akklimatisieren. Das 17. Jahrhundert dagegen erfüllte die Aufgabe, eine deutsche Rechtswissenschaft zu begründen. Hermann Conring wurde zum Vater der deutschen Rechtsgeschichte mit seinem Werke „De Origine iuris germanici" (1643). Fast revolutionär wirkte damals Conrings Satz, daß es eine grundlose Fabel wäre, daß das Justinianische Recht durch Kaiser Lothar oder sonst einmal als Reichsgesetz zu allgemeiner Nachahmung in Deutschland veröffentlicht sei. Das Justinianische Recht schien damit in seinen Grundlagen erschüttert zu werden. Betrachtet man diese Wendung unter einem höheren geistesgeschichtlichen Gesichtspunkte, so ist sie anzusehen als eine Teilerscheinung der damaligen Hinwendung der Zeitidee zum Empirismus und Realismus (die Philosophen Francis Bacon und Thomas Hobbes). „Die Systeme des Privatrechts werden mit klarer Bestimmtheit auf die Realität der deutschen Verhältnisse zugeschnitten. Das durch Gewohnheit oder Reichsgesetz veränderte Römische Recht wird in Verbindung mit demjenigen dargestellt, welches deutschen Ursprungs ist. Wir finden daher eingehende Erörterungen der deutschrechtlichen Institute in das System verflochten und als homogene Bestandteile des Rechtszustandes behandelt" (Stintzing II, S. 11).

Was aber die damalige Rechtswissenschaft von der modernen, die durch die Schule Savignys gegangen ist, unterscheidet, ist das

Fehlen des historischen Sinnes, welchen Begriff wohl überhaupt erst das 19. Jahrh. geschaffen hat. Historische Kenntnisse dienten damals nur zum Schmuck, zur elegantia, aber nicht zur wesentlichen Erklärung.

Der akademische Unterricht hat seinen Charakter gegenüber dem 16. Jahrhundert kaum geändert. Lectiones, collegia privata und disputationes stehen im Vordergrunde, daneben kommt, besonders auch in den RAA, die neue Form der Diskurse auf. Dies sind methodisch geordnete, abgerundete Vorträge über einzelne Materien, die von den Schülern nach Anweisung des Lehrers ausgearbeitet und in öffentlichen Feiern (Geburtstagen der Fürsten usw.) vorgetragen wurden. Die Lehrtätigkeit erfolgt mehr dictando als viva voce.

Da wir nachher auf Dissertationen zu sprechen kommen werden, sei schon jetzt darauf hingewiesen, daß diese damals einen ganz anderen Charakter als die heutigen trugen. In jener Zeit lagen die Verhältnisse so, daß der Professor die Thesen entwarf, deren Verteidigung dann Aufgabe des Respondenten war, dessen Name bei der Drucklegung auf dem Titelblatt erschien (W. A. Lauterbach z. B. war der Urheber von 111 Dissertationen). Da aber bei der disputatio der Dissertation der Professor selbst das „Präsidium" führte, so wird er sicher das entscheidende Wort gesprochen haben, und die Studenten werden bei der Verteidigung der von dem Professor aufgestellten Thesen wohl kaum gegen die Meinung ihres Lehrers polemisiert haben. So waren die Dissertationen im ganzen mehr Äußerungen der gelehrten Professoren als der Studenten.

Der Z w e c k des juristischen Unterrichtes in den RAA war die Erziehung zum „Staatsbürger", oder wie es in der Fundation der Ritterlichen Akademie in Soroe unter Nr. 4 heißt: „In unserer eigenen Policey und Gesetzen aber sollen alle (sc. Academisten) eine gründliche Kundschaft zu erlangen suchen ... daß ein jeder zu Unseren und des Vaterlandes Diensten dermaleinst besonders nützlich seyn könne." Als Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung schwebte also die spätere Bewährung in einer unabhängigen, grundherrlichen Stellung als Kavalier am Hofe oder als Beamter vor Augen, jedenfalls nicht die Stellung als gelehrter Jurist; zur Vorbereitung auf d i e s e n Beruf diente im allgemeinen die Universität. Ausnahmen davon lagen vor in Brandenburg, wo Direktor Oelschläger „versprach, die Zöglinge besonders zum Rechts-Studio so vorzubereiten, daß sie nicht mehr, wie bisher, Jahre lang in den Collegiis auf Universitäten umherirren sollten, ohne Vorteile davon zu ziehen" (Arnold, S. 19). In Wien hatte die RA mehr Universitätscharakter, sie war eine Beamtenhochschule, die nur den Namen RA führte. Dieser Umstand erklärt auch die Tatsache, daß die in Wien gebrauchten Lehrbücher zumeist dicke

Wälzer waren, während an den übrigen RAA kurze Auszüge und Leitfäden benutzt wurden.

Wenn wir uns nun dem juristischen Unterricht, wie er an den RAA erteilt wurde, näher zuwenden, so erkennen wir, daß er dreifach gegliedert war. Die Grundlage bildete, wie in der damaligen Rechtsphilosophie überhaupt, das Naturrecht, auf ihm baute sich das Staatsrecht auf, während das Privatrecht mehr an das Römische Recht gebunden blieb.

Was hat man nun unter dem **Naturrecht** zu verstehen? Der oberste Grundbegriff des Naturrechts ist der der angeborenen und unveräußerlichen Rechte. Jeder einzelne besitzt schon kraft seines bloßen Daseins gewisse Urrechte. Diese Behauptung angeborener Rechte stützte sich wesentlich auf die Abstraktion von jedem bürgerlichen, politischen, sogar von jedem geselligen Zustande. Für eine wesentliche Aufgabe der Wissenschaft wurde es angesehen, diese Abstraktion möglichst streng festzuhalten, um zu bestimmen, welche Rechte jeder unabhängig von der Beziehung auf andere schon habe und in die geselligen Verhältnisse mit hineinbringe. Der strittige Punkt war und blieb nun die Frage, welches die absoluten Rechte seien. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl der Urrechte mehr und mehr eingeschränkt, so daß Kant schließlich nur noch ein einziges kennt, die äußere Freiheit.

Der Hauptvertreter des Naturrechts ist Hugo Grotius (1583—1645), dessen „De iure belli ac pacis libri tres“ (1625) im Original oder in Auszügen auch an fast allen RAA in Gebrauch war. Er zeigt hierin zunächst, daß der Mensch nach Offenbarung und Geschichte das Bedürfnis eines vernünftigen, d. h. friedlich geordneten Zusammenlebens mit anderen habe (appetitus societatis Proleg. 7), und entwickelt dann die Regeln dieses Zusammenlebens der einzelnen auf der Grundlage der gegenseitigen Rechtsachtung. „Die Wahrung der Gesellschaft, entsprechend der menschlichen Einsicht, das ist die Quelle des natürlichen Rechtes; dahin gehört die Enthaltsamkeit von fremdem Gute, die Zurückgabe dessen, was einem anderen gehört, die Pflicht, das Versprechen zu erfüllen, der Ersatz des zugefügten Schadens und die Verschuldung der Strafe“ (Proleg. 8). Hieraus aber ging auch die allgemeine Begründung des Staates hervor. Eine Macht und Ordnung zur Aufrechterhaltung des friedlichen Zusammenlebens der zu einem Volke Gehörigen, lehrte er, sei unentbehrlich; dieselben können aber nur entstehen aus einer Einwilligung aller natürlich Verbundenen zu einer rechtsschützenden Einrichtung und zum Gehorsam gegen den oder die mit der Handhabung dieser Einrichtung Beauftragten. Dieser Vertrag aber sei, wie jeder Vertrag, einzuhalten; und so sei denn der Vertrag freier Menschen unter sich nicht nur die Form der Entstehung des Staates, sondern

zu gleicher Zeit auch die rechtliche Begründung desselben und seiner Gewalt.

Der Satz des Aristoteles: Der Mensch ist ein staatliches Wesen (*πολιτικὸν ζῷον*) wird von Grotius zu dem Satze erweitert: Der Mensch ist ein geselliges Wesen (homini proprium sociale). Der Aristotelische Satz begründet das Staatsrecht, der des Grotius das Recht überhaupt (Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht). Der Trieb zur Geselligkeit wird durch die menschliche Vernunft zu bewußtem Rechtssinne erhoben und dadurch von dem tierischen Instinkte zur Gemeinschaft scharf unterschieden.

Ebenso wie seine Staatstheorie entwickelt Grotius auch seine Rechtstheorie auf der Grundlage des Naturrechts. „Das Recht, als eine Norm für das Verhalten wollender Wesen zueinander, bezieht sich auf die wirklichen oder möglichen Konflikte derselben untereinander; es ist selbst eine Regel, die auf die Vermeidung und Schlichtung des Streites gerichtet ist. — Für den Inhalt des Rechtes, für das, was Recht sei, oder werden kann und soll, dafür gibt es verschiedene Gründe der Entscheidung. Ein sehr großer Teil möglicher Rechtsbestimmungen bleibt dem Willen der dabei Beteiligten überlassen; sie bestimmen, was für sie nicht kraft eines einseitigen, sondern kraft eines zusammenstimmenden Wollens als Recht gelten soll: der Inhalt dieser Übereinkunft wird für sie verbindliche Kraft haben, und zwar in dem Grade mehr oder weniger, als sich eine mehr oder weniger klare und unzweideutige Übereinkunft nachweisen läßt“ (Hartenstein, S. 543—44). So ruht also auch seine Rechtstheorie auf der Grundlage des Vertrages.

Auf den Schultern des Hugo Grotius steht der deutsche Rechtsphilosoph Samuel Freiherr von Pufendorf (1632 bis 1694). Auf den RAA wurde besonders sein Werk „De officio hominis et civis iuxta legem naturalem libri duo“, Lund 1673, studiert. Doch stellt sich dieses Buch dar als ein dürftiger Auszug aus seinem Hauptwerke „Libri octo de iure naturae et gentium“, Lund 1672. Für seine Staatstheorien kombiniert Pufendorf die gesellige Grundlage, auf der Grotius seinen Staat aufbaut, mit der egoistischen, die für Hobbes den Ausgangspunkt bildete. Die Natur weist den Menschen zwar auf friedliche Gemeinschaft hin, aber die Leidenschaften und Begierden der einzelnen führen zu Friedensstörungen. Deshalb muß der friedlichen Ordnung eine schützende Macht zur Seite stehen. So stellt sich Pufendorf vor allem die Aufgabe, die sittliche Natur des Rechts aufzuzeigen. Den tieferen Grund zum Rechte findet er in Gott, und zwar nicht in der pantheistischen Weltseele eines Spinoza, sondern in dem christlichen, theistischen, außerweltlichen, persönlichen Gott. Die Vertragstheorie von Grotius erweitert und verfeinert er durch

die Unterscheidung zwischen der Willensübereinstimmung der Individuen einerseits und der Willenseinheit aller andererseits. Damit ein Staat sich bilde, genügt nicht die Willensübereinstimmung der Individuen. Es ist vielmehr ein zweiter Vertrag zwischen der bestimmten Obrigkeit und den Untertanen notwendig. Erst so wird aus dem h o m o des Naturrechts der c i v i s des positiven Rechtes (De officio h o m i n i s et c i v i s).

Während in unserer mehr historisch gerichteten Gegenwart die Rechtsphilosophie am Schluß des juristischen Studiums steht, war in dem philosophischen 17. und 18. Jahrhundert das Umgekehrte der Fall. Aus den uns erhaltenen Vorlesungsverzeichnissen ersehen wir, daß mit dem Studium des Naturrechts und der Moralphilosophie zumeist begonnen wurde. So bestimmt die Wolfenbütteler Schulvorschrift vom Jahre 1688: „Dem iuri privato sollen vorhero fundamenta ethica, meistens was die actiones morales betrifft, kürtzlich praemittiret werden, wie es denn auch gleicher gestalt mit tradirung des iuris publici gehalten werden wird, nemlich dasz vor praecepta politica praemittiret und hernach ipsa doctrina iuris publici drauf gesetzet werden sol."

Die Wichtigkeit, die diesen naturrechtlichen Studien gegeben wurde, geht auch daraus hervor, daß diese Materien noch besonders in Privatstunden behandelt wurden. In der Gebührentabelle von 1690 und 1710 für Collegia privata finden sich: ein drei Monate dauerndes Collegium logicum, ein ebenfalls drei Monate dauerndes Collegium metaphysicum imprimis doctrinae causarum und ein sechsmonatiges Collegium ethicum. Die enge Verbindung zwischen Naturrecht und Ethik entspricht durchaus den Anschauungen der damaligen Rechtsphilosophie. So führen die Professoren oft direkt den Titel Professor ethices et politices, z. B. im Collegio illustri in Cassel (vgl. Hessische Landesordnungen I, 601).

Im 18. Jahrhundert wurde dieser Grundsatz der philosophischen Grundlegung der Rechtsstudien noch dadurch erweitert, daß oft eine Scheidung in Vorbereitungs- und Berufsabteilungen durchgeführt wurde. Aus Schillers Leben ist bekannt, wie sehr der Popularphilosoph Abel durch seine moralischen Vorlesungen an der Hohen Carlsschule auf den jungen Dichter eingewirkt hat zu einer Zeit, wo Schiller noch im Vorbereitungsdienst, noch nicht in der juristischen Berufsabteilung stand.

Unter dem Einfluß der Jesuiten wurde in den Wiener RAA (Theresianum und Savoysche RA) besonderer Nachdruck auf die philosophische Bildung gelegt. Im Theresianum umfaßten die philosophischen Studien 2 Jahrgänge, Logik und Physik, in denen Logik, Euclids Mathematik, Moralphilosophie (Ethik) u. a. gelehrt wurden. Erst dann begann das juristische Studium von dreijähriger Dauer. Ebenso ging den juridischen Studien an der Savoyschen Ritterakademie ein Unterricht in zwei philosophischen Jahr-

gängen voraus. Derselbe wurde zwei Piaristenmönchen in der Weise zugeteilt, daß der eine die Logik und Ethik, der andere Experimentalphysik, Mathematik und Metaphysik aus einem gedruckten Buche vortrug. Bei der geschichtlichen Würdigung dieser Tatsachen dürfen wir allerdings nicht vergessen, daß es sich, wie schon oben erwähnt, bei diesen beiden Wiener RAA mehr um Beamten-Hochschulen im modernen Sinne handelte; ihnen stand also für die Vorbereitung viel mehr Zeit zur Verfügung (5 Jahre) als den eigentlichen RAA, deren Lehrgang meist auf ein Jahr beschränkt war.

Aus dem verhältnismäßig geringen Material, das uns über die Vorlesungen zur Verfügung steht, wählen wir einige bezeichnende Beispiele: In dem „Fürstlichen Ausschreiben wie es mit dem Collegio Illustri zu Cassel gehalten werden solle" vom Januar 1618 (Hessische Landesordnungen I, 601) lesen wir: „Zu der Zweyten Lection soll ein Professor Ethices et Politices bestellet werden, welcher eine gewisse Ethicam methodice conscriptam in einem Jahre zum ende bringen, daß folgende Jahr aber ein Compendium Politices et Oeconomices aus dem Aristoteles, oder einem anderen guten Auctoren proponiren und alle Monat eine Disputationem Ethicam, cum corollariis Politicis Oeconomicis et historicis etc. halten soll." — In dem Catalogus Lectionum ad Festum Paschatos MDCXXCIIX von Wolfenbüttel (Koldewey, S. 262) heißt es: Paulus Bergmann, iuris utriusque et historiae prof., post absoluta hactenus, publicis lectionibus praecepta moralia et ipsas institutiones Iustinianeas propediem absolvendas ad politicas praelectiones et omnium rerumpublicarum ius publicum perget, ostensurus maxime, quid iuris imperantibus in subditos et totam rempublicam naturaliter competat. Und am Schluß seiner Ankündigung: Absolutis quoque collegiis institutionum examinatoriis moralia privatim denuo explicabit. Sein College Justus Lueders kündigt in demselben Catalogus Lectionum an: Promittit etiam praelectiones in elegantissimum d. n. Pufendorfii tractatum de officio hominis et civis, si qui ex isto labore fructum aliquem sperant, qui certe non vulgaris erit, dum pluribus diligentissime illustrabuntur et resolventur, quae celeberrimus auctor paucis concinne includere voluit, nec non ad vera philosophiae moralis principia auditores manuducentur. In der Designatio Lectionum et Exercitiorum in Illustri Gymnasio Casimiriano zu Coburg vom Jahre 1605 (vgl. Ludwig, Acad. Casim., I. Teil, S. 414) steht verzeichnet: Die Lunae et Martis Hor. Mat. 3. Regulae iuris und Hor. Pom. 1. Ethica et Politica Golii, alternis. — Auch an der Académie des nobles Friedrichs des Großen diente das Naturrecht als Grundlage. Friedrich der Große schrieb selber: „Le professeur de droit se servira de Hugo Grotius pour en extraire les leçons" (Oeuvres, tome IX). Noch

ausführlicher spezialisiert dies der Lehrplan für dieselbe Akademie von Buddenbrock: „Le cours du droit suppose selon l'instruction du Roi

1. Les notions préliminaires tirées de Grotius. Le Professeur en droit s'occupera le premier & second sémestre, après avoir rempli cette tache, à examiner & à discuter les différens droits & les obligations particulières, attachées aux différens actes de droit, soit purement naturels, ou fondés sur les promesses & conventions. Il peut tirer les exemples du Code Frédéric & des lois du pays, en donnant aux élèves une connaissance historique des diverses modifications des lois naturelles par la disposition arbitraire dans chaque cas particulier" (Buddenbrock, S. 45). — In Liegnitz blieb seit 1774 als Rest der früheren ausführlichen juristischen Studien nur noch das Naturrecht in Brauch, bis es 1791 mit der Philosophie verbunden wurde und aufhörte, ein besonderer Unterrichtsgegenstand zu sein. — An der Hohen Carlsschule, die ganz besonders modernen Grundsätzen huldigte, findet sich zwar das ius naturae mit 3 Stunden angesetzt (1774), aber der neue empirische Gedanke drückt sich aus in dem Lehrplan von 1775, in dem Professor Seybold 2 Stunden zur Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit ankündigt.

Für den damaligen Unterricht war die Frage der Lehrbücher eine entscheidende, weil auf den RAA ähnlich wie auf den Universitäten der Professor im Gegensatz zu heute nicht frei seine eigenen Gedanken vortrug, sondern sich nach den Paragraphen eines Lehrbuchs richtete, das er in den Händen seiner Schüler wußte und das er mehr oder weniger selbständig auslegte. Wir geben nunmehr eine Auswahl der am meisten gebrauchten Lehrbücher der Naturphilosophie.

Das älteste ist das des Theophilus Golius, „Epitome doctrinae moralis", Argentorati 1601. Es ist durchaus noch in der Tradition des Aristoteles, der das ganze Mittelalter beherrschte, geschrieben. Es stellt sich dar als ein Auszug aus den 8 Büchern der „Politik" des Aristoteles. Golius war professor ethices et politices an der Universität Straßburg und hat das Buch für seine Studenten zusammengestellt. Die Form ist die der Frage und Antwort. Es ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Gebraucht wurde es z. B. in Coburg.

Einer äußerst weiten Verbreitung erfreute sich ferner Hugo Grotius' „De iure belli et pacis", dessen kennzeichnende Züge wir oben (S. 21/22) schon dargelegt haben. Es wurde wegen seiner Schwierigkeiten fast nie im Original, sondern in kommentierten Bearbeitungen gebraucht.

Fast ebenso beliebt wie das Werk des Grotius war Samuel von Pufendorfs „De officio hominis et civis iuxta legem naturalem libri duo", Hamburg 1684, für dessen Charakteristik wir auf das

oben Gesagte verweisen können. (Als gebraucht belegt für Brandenburg, Coburg, Berlin und Wien.)

Ein sehr kurzer Leitfaden, der nur 32 S. zählt, war die „Historia iuris naturalis“ (Halle 1695) des Johann Franz Buddeus. Dieser, geboren 1667 zu Anklam, gestorben 1729 zu Gotha, war Professor der Philosophie in Halle und dann der Theologie in Jena und gilt als eklektischer Philosoph und Theologe. Die Historia iuris naturalis des Buddeus zeugt von geschichtlicher Gelehrsamkeit, die in angenehmer Form vorgebracht wird. Sie steht unter offenbarem Einfluß der Schriften des Christian Thomasius. Sie wurde z. B. an den RAA Brandenburg, Coburg und Hildburghausen benutzt.

Schließlich war sehr „en vogue“ des Johann Gottlieb Heineccius „Elementa iuris naturae et gentium“, erschienen in Halle 1737, gebraucht z. B. in Wien-Savoy. Heineccius (geboren 1681 in Eisenberg, gestorben 1741 in Halle) stellt hier die Forderung auf, daß das Naturrecht aus den Geboten der gesunden Vernunft entwickelt werden soll. Als oberstes Prinzip stellt er das der Liebe auf. Namentlich im Strafrecht werden die Vergeltungsprinzipien entschieden abgelehnt. Neue Gedanken, die über Pufendorf und Thomasius hinausgingen, entwickelt er nicht. Für den Gedanken des Naturrechts wirkte Heineccius mehr als durch dieses Buch durch seine axiomatische Methode, auf die wir am Schluß dieses Abschnitts zurückkommen werden.

Erst nachdem ein philosophischer Grund in die Studien gelegt worden war, schritt man zu der eigentlichen juristischen Vorbereitung, die naturgemäß bei den RAA im Vordergrunde stand. Wir zerlegen sie nach alter Einteilung in staatsrechtliche und privatrechtliche Studien, wobei wir unter **Staatsrecht** den Inbegriff der Rechtsnormen verstehen, die sich auf den Staat und die Stellung des einzelnen zu demselben beziehen im Gegensatz zum Privatrecht, welches diejenigen Lebensverhältnisse regelt, in denen der Mensch seinen Mitmenschen als einzelnen gegenübersteht.

Wir gehen nun kurz auf die geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Studien an den RAA ein.

Schon in der RA Tübingen erhielt im Jahre 1561 der Senat den Auftrag, einen geschickten jungen Rechtsgelehrten herbeizuziehen, der den Zöglingen u. a. auch öffentliches Recht summarisch vortragen sollte. Als später 4 Professoren angestellt wurden, befand sich darunter einer für Lehen-, Kriminal- und Prozeßrecht. Er las täglich von 8 bis 9 Uhr. Neben ihm war noch eine besondere Lehrkraft für die Institutionen, also für das Römische Recht vorhanden. Doch scheint das Bedürfnis für juristische Vorlesungen nicht sehr groß gewesen zu sein, da im Jahre 1666 durch ein neues Statut Eberhards III. die beiden Professuren in eine zusammen-

gezogen wurden. Neben diesen beiden rein juristischen Professuren gab es noch eine dritte für Politik und Geschichte. Diese hatte lange Zeit (von 1606—1656) der Österreicher Thomas Lansius inne, der die Geschichte gegenüber der Beredsamkeit zurückstellte und, namentlich nachdem er auch noch die Institutionen übernommen hatte (1611), die Schüler hervorragend ausbildete. Seine Anziehungskraft war so stark, daß die Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen ihre Lektionen fahrlässig besuchten und sich größtenteils gleich im Anfang zum Studium politicum begaben. Auf wiederholte Klagen der Juristenfakultät (1609, 1612, 1627) wurde in den Visitations-Rezessen bemerkt, daß das Studium politicum zwar nicht zu verwerfen sei, das Studium iuris aber doch das fundamentum ausmachen müsse, und wer dies nicht innehabe, könne keinen guten politicum abgeben (nach C. W. Chr. Schüz, Über das Collegium Illustre, Tübingen 1850, S. 251). Der Fuldaische Geh. Rat und Kanzler W. J. Schütz spricht sich in seinen „Reflexiones politico-consolatoriae" sehr dankbar über den Unterricht aus, den er bei Lansius genossen hat. „Es wäre ein trauriger Leiter der öffentlichen Geschäfte, der einen kleinen Rechtshandel zwischen Privaten nicht zu schlichten vermöchte, und die Rechtswissenschaft etwa unter dem Vorgeben verwärfe, daß er sie nicht brauche und nicht achte. Hoc tamen sciatur necesse est, neque Bartholo, neque Baldo, multo minus Cujacio vel Donello regi mundum. Der allein sei ein wahrhafter und vollkommener Politicus, der neben anderen löblichen Qualitäten Rationem Status gründlich verstehe, und auf alle Begebenheiten sein Thun und Lassen gründlich einzurichten wisse."

Welche Bedeutung den juristischen Studien gerade in Tübingen beigemessen wurde, geht aus der Bestimmung hervor, daß sämtliche Vorträge von juristischem Geiste beseelt sein sollten, und deshalb alle Lehrer, selbst der der lebenden Sprachen nicht ausgenommen, Rechtswissenschaft studiert haben sollten.

In Wolfenbüttel vertrat nach dem Lehrplan von 1688 Paulus Bergmann das Staatsrecht. Dort heißt es: „. . . ad politicas praelectiones et omnium rerumpublicarum ius publicum perget, ostensurus maxime, quid iuris imperantibus in subditos et totam rempublicam naturaliter competat. Quibus etiam ad finem perductis eodem hoc semestri bono cum Deo progredietur ad speciala Germaniae nostrae iura publica cum naturalibus praeceptis ea conferendo tradendoque, quid adhuc obtineat, quid mutuis pactis mutatum, quidque propter reipublicae bonum iisdem sit additum." Wir sehen also, was schon bemerkt worden ist, auch hier den Unterbau der Vorlesungen durch das Naturrecht. Zuerst wird das öffentliche Recht aller Staaten behandelt und dann das deutsche Staatsrecht. Der Nachdruck bei den Vorlesungen wird auf das zurzeit geltende Recht gelegt (quid adhuc obtineat), ferner

auf das, was durch gegenseitige Verträge geändert worden ist. Gemeint sind vor allem die großen Friedensschlüsse des 17. Jahrhunderts, besonders der Westfälische Friede.

Auch im Liegnitzer Lehrplan von 1726 wird das ius publicum durch das ius naturae unterbaut. Ferner wird „reflectirt" auf das ius gentium et feudale. Das ius gentium, das Völkerrecht, war eine Schöpfung des bedeutenden Staatsphilosophen Grotius. Zur selben Zeit, in der die auf Religionsgleichheit gegründete Völkergemeinschaft des Mittelalters zusammenbrach, entstand durch Grotius der weitreichende Gedanke einer alle Menschen und Völker umfassenden Rechtsgemeinschaft. Schon der Titel seines Buches „De iure belli et pacis" zeigt an, worum es dem Denker zu tun ist, nämlich ein Recht des Krieges aufzustellen, die Frage zu entscheiden, was im Kriege gestattet sei, und wie man zum Frieden zurückkehre. Dabei räumt er den kriegführenden Staaten außerordentlich weite Befugnisse ein, deren Einschränkung er allerdings in der Form von „temperamenta", d. h. aus Billigkeitsgründen empfiehlt. Ebenso wie sein Naturrecht baut er sein Völkerrecht auf Nützlichkeitsgrundlagen auf. Erst nach schweren Kämpfen setzten sich diese Gedanken in Deutschland durch.

Unter dem ius feudale ist das Lehnsrecht zu verstehen. Das Lehnswesen war mit dem deutschen Mittelalter rechtlich nicht abgeschlossen (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Görlitzer Lehnsrecht und der Richtsteig Lehnrechts), sondern wucherte sozusagen bis in die Neuzeit fort, wenn auch die Territorialfürsten in politischer Beziehung seit Beginn der Neuzeit unabhängig wurden. Bei der politischen Zerklüftung Deutschlands mußte sich das ius feudale als ein besonders kompliziertes Gebiet herausstellen, dessen Bearbeitung und unterrichtliche Behandlung besondere Schwierigkeiten bereitete.

In der im Jahre 1705 gegründeten Berliner RA führt sich Professor Johann Heinrich Herttenstein mit einem kurzen „Vorbericht das Natur- und Völkerrecht betreffend" ein. In seiner Antrittsrede weist er besonders auf Hobbes hin, „wiewol ich sonsten dessen Meynung / wegen der gefährlichen hypothese, so er hiebey führet / zu unterschreiben / bedencken trage". Der selige Herr von Pufendorf soll mit seiner Einleitung zur Sitten- und Staatslehre als Führer dienen. Unter der Regierung Friedrichs des Großen änderte sich der Charakter der RA. Durch den philosophischen König wurde sie von ethischem, ja sogar von sozialem Geiste erfüllt. In der Anweisung für die Académie des nobles, die Friedrich der Große bekanntlich selber ausgearbeitet hat, heißt es in bezug auf die rechtliche Erziehung: „Le professeur de droit se servira de Hugo Grotius pour en extraire les leçons; on ne prétend point qu'il forme des jurisconsultes consommés dans

cette profession; un homme du monde se contente d'avoir des idées justes de cette science, sans l'approfondir entièrement. Il se bornera donc à donner à ses élèves une idée du droit du citoyen, du droit d'un peuple et du monarque, et de ce qu'on appelle le droit public." Wir bemerken, daß der philosophische König das Recht des Volkes vor dem Recht des Monarchen zitiert. Den großen Skeptiker, den der Philosoph von Sanssouci darstellte, erkennen wir aus der zweifelnden Beurteilung des öffentlichen Rechtes, die so wesentlich abweicht von der Staatsphilosophie des Hugo Grotius, der das öffentliche Recht, wie wir gesehen haben, zur Grundlage des Gemeinschaftslebens machte. Die 100 Jahre geschichtlicher Entwickelung sind eben nicht spurlos an der Erziehung vorübergegangen. „Toutefois il avertira la jeunesse que ce droit public, manquant de puissance corrective pour le faire observer, n'est qu'un vain fantôme que les souverains étalent dans les factums et dans les manifestes, lors même qu'ils le violent." Buddenbrock erweitert in seinem Lehrplan die Gedanken des Königs folgendermaßen: „Le troisième sémestre sera destiné d'après cette instruction, à l'application du droit naturel aux différens états socials, à l'état économique, civil, public & celui des gens: ou à donner aux élèves les idées des droits du citoyen, d'un peuple & du Monarque. En traitant le droit public universel: il pourra tirer ses exemples du droit public d'Allemagne, d'autant plus qu'il pourra supposer ses élèves assés instruits dans la partie historique.

Le quatrième sémestre est destiné à l'explication du Code Frédéric; il pourra aussi ajouter, si le temps le permet, la lecture d'un abrégé du droit de l'empire" (Buddenbrock, S. 46). „Der Professor der Rechte verbindet das allgemeine Recht der Natur als die Basis einer jeden vernünftigen Gesetzgebung mit dem Völkerrecht, mit dem allgemeinen Staatsrechte und dem bürgerlichen Rechte insbesondere. Er deutet nur auf das Hauptsächlichste dieser unterschiedenen Unterabteilungen an, bei dem Völkerrecht die Hauptsätze der Manifeste, die Friedensschlüsse, die Garantien, die Allianzen, die Traktate und die gesandtschaftlichen Rechte. — Bei dem Staatsrecht zeigt er das Band, das Verhältnis zwischen König und Volk, die verschiedenen Regierungsformen, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie und die verschiedenen Arten der ausübenden Macht in einer Person geteilt oder vereinigt" (Friedländer, S. 170).

Wurde Preußen durch die überragende Persönlichkeit des Königs zur Einheit zusammengehalten, so war das in einem Staaten- und Völkeragglomerat, wie es Österreich damals darstellte, in keiner Weise der Fall. Infolgedessen mußte die Behandlung des Staatsrechtes große sachliche und methodische Schwierigkeiten bereiten. In dem juristischen Lehrplan, der, wie

wir erwähnt haben, auf drei Jahre festgesetzt war, wurde schon im ersten Jahre das Völkerrecht behandelt, das 3. Jahr wurde vollständig durch staatsrechtliche Studien ausgefüllt: durch das deutsche Staatsrecht (ius publicum particulare), die österreichischen, böhmischen und ungarischen Rechte, wie sie einem jeden Hörer nach seiner engeren Heimat und seinem zukünftigen Wirkungskreise notwendig waren (Theresianum). Ähnlich lagen die Verhältnisse bei dem Wiener Parallelinstitut, der Savoyschen RA. Der 3. Lehrgang blieb vollständig dem Staatsrecht vorbehalten, so daß die Juristen des 3. Jahres geradezu Publicisten genannt wurden (die des ersten dagegen Institutionisten, die des 2. Digestisten).

Zur Ergänzung unserer geschichtlichen Übersicht führen wir nun noch in Auswahl einige Vorlesungstitel an. Zu der schon erwähnten Ankündigung des Professors Paulus Bergmann in Wolfenbüttel (1688) wird noch hinzugefügt: „Ea brevitate omnia expedientur, ne tempus inutilibus frustra consumatur, nec reipublicae administrationi imposterum forsitan admovendis quicquam, quod quidem ad theoriam spectat, deesse videatur." An Privatstunden werden 1690 und 1710 folgende aufgeführt: Collegium politicum, 5monatig; iuris feudalis, 4monatig; iuris publici, 9monatig; Grotianum de iure belli et pacis, 9monatig.

In Liegnitz werden in dem ersten vom Kaiser bestätigten, sehr einfachen Studien- und Exerzitienplane vom Jahre 1725 (Kaumann, S. 17) staatsrechtliche Vorlesungen noch nicht erwähnt, sondern nur privatrechtliche. Erst im erweiterten Lehrplane von 1726 werden die politischen Fächer erwähnt. Als Vorlesungen finden wir Praetensiones principum, d. h. die Sonderrechte der Fürsten gegenüber der Kaiserlichen Gewalt, ferner „Ius publicum, wobey zugleich auf das ius naturae, gentium und feudale reflectiret wird" (vgl. oben, S. 28).

In der Berliner RA vom Jahre 1705 kündigt Johann Friedrich Pfeiffer ein Kolleg über Pufendorfs Einleitung zur Sitten- und Staatslehre an.

Der Lehrplan der Lüneburger RA von 1746 weist einen spezielleren Zug auf, den wir bisher noch nicht kenngelernt haben, mit folgender Bestimmung: „Damit auch die Braunschweigisch-Lüneburgischen von Adel der Verfassung ihres Vaterlandes einigermaßen kündig werden mögen: so wird man ihnen auf Verlangen davon ebenfalls einen Hauptbegriff machen" (Lüneburg, Fortsetzung S. 551). Mit dieser Vorlesung wäre schon damals eine der Hauptforderungen erfüllt, die die modernen Theoretiker der staatsbürgerlichen Erziehung aufstellen, nämlich die Vermittelung von Kenntnissen über die staatlichen Einrichtungen des Vaterlandes.

In der Savoyschen RA in Wien finden sich in dem dreijährigen juristischen Studium folgende Ankündigungen von staatsrechtlichen Vorlesungen: ius publicum (deutsches Staatsrecht), Geschichte des deutschen Kaiserreichs besonders für die Hörer des deutschen Staatsrechts, so daß also bei den geschichtlichen Betrachtungen auf das Staatsrecht besondere Rücksicht genommen sein wird, ferner Lehnsrecht, Natur- und Völkerrecht. Das Staatsrecht stand im Mittelpunkte des 3. Studienjahres (Publicisten). Auf die Einrichtung der Vorlesungen im Theresianum wurde schon S. 30 hingewiesen. 1755 wurde eine neue Studienordnung erlassen, die folgenden Aufbau für das Staatsrecht enthielt: Staats- und Völkerrecht nach Kulpisii Collegium Grotianum von Professor Riegger, 6 Monate lang; deutsches Staatsrecht (ius publicum Germaniae) nach Mascovs Principia iuris publici imp. Rom. Germ., 8 Monate lang, hierauf 2 Monate Feudalrecht nach dem Kompendium des Mascov „De iure feudorum in imperio Romano-Germanico liber, beide Fächer von Professor Riegger doziert, ferner deutsche Reichsgeschichte samt Friedensschlüssen (Historia imperii et foederum) für die Juristen des 2. Jahres von Professor Ô Lynche. Auch hier sehen wir wieder, wie die Geschichte wesentlich unter dem Gesichtspunkte des Staatsrechts betrachtet wurde, da offenbar die Behandlung der Friedensschlüsse und ihre staatsrechtlichen Folgerungen im Vordergrunde standen.

Als Lehrbuch für die staatsrechtlichen Studien wurde bevorzugt das epochemachende Werk des Hugo Grotius „De iure belli ac pacis", zwar selten im Original, sondern meist in einer erklärenden Bearbeitung. Im Theresianum in Wien begründete man in dem Studienentwurf von 1755 den Gebrauch des Grotius damit, daß in diesem Werke die Generalprinzipien eingehend besprochen und zum Zwecke spezieller Beleuchtung des Zivilrechts geschrieben seien, außerdem auch Ausländer, die wegen dieses Studiums sonst Holland besuchen, für die RA gewonnen werden könnten. Tatsächlich wurde aber nicht Grotius selber, sondern ein verbreitetes Schulbuch über ihn zur Grundlage des Kollegs über Staats- und Völkerrecht gemacht, nämlich Joh. Georgii de Kulpis „Collegium Grotianum super iure belli ac pacis", Stuttgart 1701. Das Buch des Kulpis stellt sich dar als eine klare und als Kompendium sehr geschätzte Übersicht der Lehren des Grotius mit erläuternden Anmerkungen und literarischen Nachweisungen und war hervorgegangen aus seinen Privatvorlesungen in Gießen. Die Lehren des Grotius werden kürzer zusammengefaßt und erläutert. Die wiederholten Auflagen beweisen die Beliebtheit des Werkes, dem auch von späteren Gelehrten Anerkennung gezollt wird.

Kulpis' Verdienste als Schriftsteller liegen auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts, das er, ohne von bahnbrechender Be-

deutung zu sein, mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit behandelt hat. Er ist ein hervorragender Vertreter der in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Herrschaft gelangenden germanistischen Doktrinen des Rechts. Den Grundsätzen des Limnäus und Conring folgend, verwirft er die Geltung des Römischen Rechts als Grundlage des deutschen Staatsrechts und will dieses auf das urkundlich festzustellende Reichsherkommen und die Grundgesetze des Reichs aufgebaut wissen. — Die Anordnung des Buches erfolgt so, daß kurze lateinische Leitsätze aufgestellt und sehr ausführliche Literaturangaben dazu gegeben werden. Studenten sind als Respondenten angegeben, nicht aber ist das verzeichnet, was sie auf die verba magistri geantwortet haben (vgl. S. 20).

Folgen wir dem zeitlichen Erscheinen der Lehrbücher, so kommen wir nunmehr zu Samuel Stryk, „Examen iuris feudalis ex eius novissimis interpretibus in gratiam auditorum collectum ac methodo Institutionum dispositum", Wittenberg 1679. Es ist ein knappes Lehrbuch und erlebte massenhafte Auflagen bis 1751 und war wegen seiner Klarheit, Kürze und Quellenmäßigkeit als Grundlage für die Vorlesungen sehr beliebt. Es ist in der damals beliebten Form von Frage und Antwort gehalten. Stryk, der von 1640 bis 1710 lebte, trat 1692 an die Spitze der juristischen Fakultät zu Halle, wo er eine umfassende Tätigkeit entfaltete.

Sehr verbreitet waren die Lehrbücher von Jakob B. Brunnemann (gestorben 1735). Er las und disputierte im Anfang des 18. Jahrhunderts in Halle als Lizentiat und Professor der Rechte. Aus seiner Feder stammt 1. Iurisprudentia publica, Halle 1701. Ein Auszug daraus ist 2. Examen iuris publici Germanici novissimi, Halle 1710, übersetzt in Lünigs Reichsarchiv Part. Gen. 2. Teil. Es ist ebenso wie das Lehrbuch von Stryk in der Form von Frage und Antwort gehalten. Das Werk von Brunnemann gehört zu den beliebtesten Lehrbüchern der damaligen Zeit (gebraucht z. B. in Hildburghausen und Kremsmünster).

Aus der reichen Schriftstellertätigkeit von Just Henning Böhmer (1674—1749), dem Vater einer ganzen Juristenfamilie, mag wohl abgefallen sein die „Introductio in ius publicum universale", Halle 1710. Es handelt sich offenbar um das, was wir heutzutage als allgemeines Staatsrecht bezeichnen würden. So spricht Böhmer in dem 1. Kapitel über das Naturrecht überhaupt, im 2. über die bekannte Einteilung in privates und öffentliches Recht, im 3. von der Trennung des allgemeinen Staatsrechts vom Völkerrecht, im 4. vom Nutzen dieser Wissenschaft und im 5. von ihren Quellen.

Der neue Geist der Aufklärung und des Strebens nach Änderung der staatlichen Einrichtungen zeigt sich in den Werken von

Zschackwitz. So sagt er in seiner „Einleitung zu dem deutschen iuri publico“: „Es wäre auch zu wünschen, daß der Alten ihre desfalls begangene Thorheit nicht noch von vielen eines anklebete, die sich überaus sehr an dem abgeschmackten Liede belustigen, man müsse es nämlich bei den alten Büchern bleiben lassen und der alten ihre wohlbedächtig gemachten Verordnungen nicht ändern; eben als ob diese Verordnungen etwan von Gott selbst gegebene Gesetze wären, an denen kein Mensch etwas verbessern dürfe, da wir doch viel mehr vernünftig bedenken sollten, daß alle Gesetze und Verordnungen, sie mögen auch heißen wie sie wollen, von Menschen herrühren, mithin gleich diesen denen Veränderungen unterworffen seyn, ja sich hauptsächlich nach denen Zeiten und derer umstände richten, einfolglich auch alle kluge und nöthige Veränderungen unumgänglich leiden sollen und müssen. Denn wenn menschliche Gesetze und Ordnungen nicht geändert und verbessert oder gar aufgehoben werden könnten, was vor ein kauterwelsches Wesen sollte doch in der Welt entstehen.“ — Zschackwitz wurde 1669 geboren, 1713 wurde er Professor historiarum am Gymnasium academicum in Coburg, dann zu Hildburghausen. In dem letztgenannten Jahre kamen seine Noten zu dem „Examen iuris publici“ heraus. Da er sich in diesem Werke ziemlich unverfroren über die kaiserliche Regierung geäußert hatte, zog er sich die Ungnade der Hofburg zu, und indem er auf seine Sicherheit Bedacht nahm, ging er nach Halle. Dort wurde er 1731 außerordentlicher, 1738 ordentlicher Professor für Rechtsgeschichte und öffentliches Recht. Gestorben ist er im Jahre 1744. Zschackwitz ist der rechte Typus des Polyhistors seiner Tage. Seine Lehrwirksamkeit wird uns als die eines „fleißigen, munteren und aufgeweckten Rechtsgelehrten“ geschildert.

An den Schulen waren zwei Werke von ihm im Gebrauch: Seine „Einleitung zu dem deutschen iuri publico“, Leipzig 1710 und sein „Examen iuris publici Imperii Germanici in usum collegiorum privatorum explicatorio-examinatoriorum, ex uno vel altero auctore olim concinnatum“, Coburg 1716. Über den reichen Inhalt der „Einleitung“ mögen die folgenden kurzen Kapitelübersichten Zeugnis geben:

Erstes Buch:

Kap. 1: Von der Benennung des Teutschen Iuris Publici, und woher solches zu erlernen.
Kap. 2: Von dem Ursprunge des Teutsch. J. P.
Kap. 3: Von den Grenzen des Teutsch. Reiches.
Kap. 4: Von dem Ursprunge und Einteilung der dt. Reichsges.
Kap. 5: Von den Reichsabschieden.
Kap. 6: Von der Goldenen Bulle.

Kap. 7: Von dem Landfrieden.
Kap. 8: Von dem Religionsfrieden.
Kap. 9: Von dem Westphälischen und Nymwegischen Frieden.
Kap. 10: Von der Wahlkapitulation.
Kap. 11: Von denen Observantien oder Reichs-Herkommen.

Ferner:
Von den Ständen.
Von dem Rechte.
Von den Gerichten.

Um auf die damals beliebte Methode von Frage und Antwort kurz einzugehen, seien einige Fragen über die Goldene Bulle nebst einer Antwort angeführt:

1. Was heißt die Goldene Bulle?
2. Warum wird es die Goldene Bulle genennet?
3. Warum heißt sie ein Vergleich?
4. So wird sie kein Reichsgesetze sein können?
5. Wenn ist sie verfertiget worden?
6. Wie ist es möglich, daß sie an 2 diversen Orten zugleich verfertiget werden können?
7. Wer ist also der Autor der Goldenen Bulle?
8. Was hat aber den Kaiser selbige zu verfertigen bewogen?
9. Wer ist ihm hierzu anräthig gewesen?
10. Haben denn die anderen Stände nichts dabei getan?
11. Sollte aber den Carolum IV. sonst nichts als des Reichs Wohlfahrt zur Verfertigung der Goldenen Bulle angetrieben haben?
12. Doch in was vor Sprache ist solche abgefasset?
13. Wann ist sie in die teutsche Sprache gebracht worden und was ist von denen Übersetzungen zu halten?
14. Welches ist aber das authentische Exemplar im Lateinischen?
15. Wie ist denn die Bulla beschaffen?
16. Alleine enthält die Goldene Bulle lauter neue Satzungen?
17. Weil nun die Goldene Bulle gleichwohl eine lex fundamentalis ist, kann solche denn auch geändert werden?
18. In was vor Stücken ist eine Veränderung vorgegangen?
19. Wer darf aber sothane Änderung tun?
20. Alleine ist eine Änderung auch gut?

Antwort zu 11: Es seynd einige Publicisten, die da meynen als ob der Kayser durch Verfertigung der Goldenen Bulle sein Haupt-Absehen dahin gerichtet habe, damit er dadurch die Wahl vor seinen Sohn Wencislaum desto fester etabliren möchte: Alleine sie begehen einen großen Fehler in der Zeitrechnung, indem gedachter Wencislaus damahls noch in lumbis paternis stak, daher es den unmöglich war, daß der Vater ihm habe prospiciren

können, weil er ja nicht wissen kunnte, ob ihm auch jemahlen möchte ein Printz gebohren werden.

Von Gottfried Antonius wurde das „Ius feudale", Halle 1726, verschiedentlich gebraucht. Es ist aber eigentlich gar kein Lehrbuch, sondern eine Sammlung von 15 disputationes feudales, die auf der Universität Marburg, wo Gottfried Antonius Professor der Pandekten war, gehalten worden sind. Entsprechend dem Charakter der damaligen Disputationen werden wir das Werk trotz der namentlich angegebenen Respondenten doch für ein Werk des Antonius halten dürfen. Wie die meisten Lehrbücher dieser Zeit ist es derart eingestellt, daß auf kurze Leitsätze sehr ausführliche Anmerkungen folgen.

Wir kommen nunmehr zu zwei Lehrbüchern von Johann Jakob Mascovius (1689—1761). Mascovius ist eigentlich Historiker. Er hat zuerst eine wertvolle Geschichte der Deutschen geschrieben, Leipzig 1726—37, ferner einen deutschen historischen Stil geschaffen. Er war auch ein tüchtiger Jurist und im öffentlichen Recht außerordentlich bewandert. Allerdings scheint er sich nur der Geschichte wegen der Rechtswissenschaft befleißigt zu haben. Das historische Talent war in ihm überwiegend. Im Jahre 1729 schrieb er „Principia iuris publici Romano-Germanici", wovon 5 Auflagen erschienen sind, die letzte 1769. Dies Buch wurde z. B. in Kremsmünster, Wien Theresianum und Savoy benutzt. Aus dem Werke sei als bemerkenswert angeführt, daß Mascovius in jener damals viel besprochenen Streitfrage: Ob den Reichsständen die höchste Gewalt in ihren Territorien zustehe oder dem Kaiser? sich für die erstere Meinung entschied. Die Existenz jener Frage selbst zeigt wohl den zweifelhaften Zustand des Reichs in der damaligen Zeit. Vielleicht erkennt man aber aus der Parteimeinung Mascovs den echt historischen Sinn, welcher seine Zeit durchschaut und deren Zukunft versteht.

Ferner ist erwähnenswert seine kurze Darstellung (mit Literaturangaben) „De iure feudorum in imperio Romano-Germanico liber", Lipsiae 1763.

Das „Corpus iuris publici academicum", Jenae 1734, des Burkard Gotthelf Struve (1671—1738), Bibliothekars und Professors in Jena, enthält die wichtigsten Grundsätze und Friedensschlüsse des deutschen Reiches und ist für den Gebrauch auf Akademien mit locis parallelis und kurzen Anmerkungen erläutert. Der Geist der neuen Zeit zeigt sich auch schon darin, daß das Latein des Originals ins Deutsche übersetzt worden ist. Wir finden in diesem Werke die wichtigsten Reichsgrundgesetze abgedruckt: als erstes die Goldene Bulle von 1356, dann das Wiener Konkordat mit der katholischen Kirche von 1448, den Religionsfrieden von 1555, den Osnabrückischen Frie-

den von 1648, den Frieden von Ryszwick von 1697 und zum Schluß u. a. die damals moderne Pragmatische Sanktion.

Dieselbe Richtung zur geschichtlichen Statistik, wie sie Struve in diesem Werke zeigt, finden wir auch in den Lehrbüchern des berühmten Göttinger Professors Johann Stephan Pütter (1725—1807). Pütter kann als der Repräsentant der historisch-positiven deutschen Staatsgelehrsamkeit seiner Zeit angesehen werden. Im Labyrinth der deutschen Reichsverfassung war er ganz zu Hause und kannte auch ihre verschlungensten Wege. Er war ein sehr beliebter und bewunderter Dozent und galt als die größte Autorität in publizistischen Spruchsachen. Doch war er, dem Charakter der Aufklärung entsprechend, zu sehr geneigt, das Recht als ein Erzeugnis einzelner Männer und der diplomatischen Geschichte anzusehen. Die bewegenden Kräfte des Staatslebens, vor allem aber die Idee des Staates, blieben ihm unbekannt. An den RAA waren zwei Werke von ihm in Gebrauch. Zunächst die „Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches". Das Werk erschien in drei Teilen. Der erste Teil behandelte die Zeit bis 1558, der zweite die Zeit von 1558 bis 1740 und der dritte die Zeit von 1740 bis 1786. Es ist sehr schnell geschrieben worden, von 1786—1787, und verdankt einem Wunsche der englischen Königin Sophie Charlotte seine Entstehung. Da Pütter sich somit an einen gebildeten Leser wenden konnte, warf er allen Ballast über Bord und deckte die geraden Linien der Entwicklung auf. Die Fäden der Betrachtung laufen mit bestimmter Absicht des Verfassers in der Gegenwart zusammen, die am ausführlichsten behandelt wird. — Die literaturgeschichtlichen Neigungen Pütters sprechen sich besonders in dem zweiten hier zu nennenden Lehrbuche aus, der „Literatur des Teutschen Staatsrechts", 3 Bde., 1776—1783. Heute würde man das Werk als eine Bibliographie bezeichnen. Die ersten beiden Bände behandeln die Literatur des ganzen Staatsrechts, der 3. Bd. bringt die Einzelschriften. Der Verfasser geht über eine Kompilation hinaus, indem er, vor allem im 1. Bd., die Literatur mit großartigem Überblick und mit gründlicher Kenntnis aussucht. Es handelt sich aber um ein Hilfsmittel für die gelehrte Tätigkeit; man versteht kaum, welchen Zweck es an den RAA eigentlich erfüllen sollte.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurde, wie wir gesehen haben, besonders auf dem Gebiete des **Privatrechts**, dem wir uns nunmehr zuwenden, der Kampf zwischen dem Römischen und dem Deutschen Recht ausgefochten. An den RAA herrschte indessen noch immer das Römische Recht vor. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, daß nur das Wichtigste gelehrt wurde, der „usus hodiernus" und „was in praxi obtinire" (Koldewey in

M.G.P. VIII, 2, S. 235). Die Ausbildung war also keine juristische, sondern eine staatsbürgerliche, d. h. nur die Grundlagen des Rechts wurden gelehrt, das, was der Bürger im gewöhnlichen Leben brauchte.

In dem ältesten, in unserem Zusammenhang in Betracht kommenden Lehrplan der Academia Casimiriana in Coburg vom Jahre 1605 finden sich folgende privatrechtliche Vorlesungen: Institutiones iuris als lectio publica. In iurisprudentia kündigt ausführlich an „Johannes Jacobus Draco, I. U. D. et Scabinatus Assessor, in enarratione Institutionum iuris, proponet primo synopsin ipsius textus methodicam, deinde textum totum percurret, et breves notas ad verba ac sententias difficiliores subiciet, et cetera disputationibus publicis reservabit". Unter den genannten Institutionen versteht man das erste Stück des heutigen Corpus iuris civilis, das eine übersichtliche Darstellung der Hauptlehren des gesamten Römischen Rechtes enthielt. — Auch Paulus Bergmann, Professor an der RA Wolfenbüttel, kündigt institutiones Iustinianeas an. Das Hauptwerk des Corpus iuris, die Digesten oder Pandecten, werden offenbar wegen ihrer größeren Schwierigkeit „intra privatas aedes" verwiesen. Ebenfalls als Privatvorlesung kündigt derselbe Professor ein examinatorium über die Institutionen an. Hier werden wohl die Studenten oder Schüler der RA den für Diskurse oder Disputationen nötigen Schliff erhalten haben. Sein Nachfolger, Heinrich Bredelo, kündigt für das Jahr 1691 das Examen Institutionum Hoppianum (siehe unten bei den Lehrbüchern, S. 39/40) an, ferner wiederum eine Erklärung der Institutionen, wobei er alles weglassen will, was nicht zur Sache gehört. — Für Liegnitz finden wir u. a. folgende Angaben: „Der Professor primarius Herr D. Bohse wird das bisshero privatissime gehaltene Collegium Institutionum vollends absolviren, und so dann die Iurisprudentiam Romano-Germanicam forensem des Hrn. Struvii zu erklähren vornehmen" (Lehrplan von 1741, Kundmann, S. 247). Die Collegia in Liegnitz wurden ganz im Geiste der Universitäten, jedoch mit besonderer Berücksichtigung des Hauptberufs des Adels gelesen (institutiones, digesta, ius canonicum, ius feudale, das Natur- und Völkerrecht und das deutsche Staatsrecht). Das Programm war nach diesen Angaben offensichtlich so weit gesteckt, daß es von den schlecht vorgebildeten Akademisten auch nicht einmal annähernd durchgeführt werden konnte. Die durchgreifende Unterrichtsreform, die der Kultusminister Friedrichs des Großen, von Zedlitz, durchführte, erstreckte sich auch auf die Liegnitzer RA. „Was das ius positivum betrifft, so ist dieses Studium lediglich für die Universitäten. Die jungen Leute auf Academien und Gymnasien haben nicht Zeit, sich damit abzugeben, sie müssen allemal die dahin eigentlich gehörigen Schulstudien dabei negligiren. Die Erfah-

rung lehrt es, daß solche halbe Juristen nachher prozeßsüchtig werden, durch ihren eigenen Dünkel und die jedem Menschen natürliche gute Meinung von seinem vermeinten Rechte verführt, jeden Streit einzusehen glauben, sich nicht bei verständigen Consulenten Rath holen, sondern nur einen bald aufzufindenden Advocaten aufsuchen, welcher ihre unreifen Grillen im judicio vorträgt. . . . Nicht zu gedenken, daß ein junger Mensch, der auf Schulen schon jura studirt, bei seinem Aufenthalte auf der Universität vieles bloß aus der Ursache negligirt, weil er es schon gelernt zu haben meint, und also am Ende den Schaden hat, die wirklichen Schulstudien versäumt zu haben, und auch auf der Universität das dahin nur gehörende complette Studium iuris aus praevention zu vernachlässigen" (Schreiben des Ministers v. Zedlitz vom 14. 5. 1774 an den Direktor der RA Liegnitz). Als äußeres Zeichen der Reform wurde 1775 die zweite juristische Professur in eine Professur für Literatur verwandelt.

Durch diese Verbannung des Privatrechtes schlug v. Zedlitz offenbar andere Wege ein als sein großer König, der in seiner Ordnung für die Académie des nobles in Berlin die Kenntnis des Privatrechtes für besonders wichtig hielt. „Il (sc. le professeur de droit) finira ses leçons par l'explication du code Frédéric (Oeuvres tome IV, p. 2), qui étant la compilation des lois du pays doit être connu de chaque citoyen" (Friedrich der Große, Oeuvres t. IX p. 5). Nach dem Lehrplan von Buddenbrock für die académie des nobles in Berlin (1778) ist das 4. Semester ebenfalls der Erklärung des Code Frédéric vorbehalten. Fast wie eine Ironie klingt es, wenn zugleich auch das Studium des Reichsrechts empfohlen wird (Buddenbrock, S. 46).

Im Theresianum in W i e n war das 2. Jahr vor allem für die Pandekten bestimmt, für das man sich eine damals berühmte Lehrkraft in Dr. Joachim Friedrich Mehl sicherte, der später durch Professor Banniza ersetzt wurde. — Auch in der Savoyschen RA beherrschte das Corpus iuris Romanum den Lehrplan der ersten beiden Studienjahre, und zwar waren es im ersten die Institutionen, im zweiten die Pandekten.

Die Zahl der L e h r b ü c h e r des Privatrechts war eine recht große. An die Originalquellen, zu denen heute schon der Jurist des ersten Semesters geführt wird, scheint man nicht herangegangen zu sein, jedenfalls finden wir darüber keine Angaben. Eine Fülle von Kommentaren zu den Institutionen und Digesten wurde vielmehr gebraucht. Wir zählen nunmehr einige der benutzten Lehrbücher in historischer Reihenfolge auf:

Als ältestes stellt sich dar des Georg David L o k a m e r „Annotationes in Iustin. institutionum libri IV, Argentorati 1634". Lokamer war Professor in Straßburg und florierte in der damals üblichen Veröffentlichung von Dissertationen.

Ebenso wie Lokamer wurde in der RA Ettal Joseph Bernhard Gletles (1654—1696) „Jus civile ad normam institutionum accurata methodo concinnatum", Salzburg 1685, gebraucht. Das Werk des Salzburger Professors der Pandekten ist eine ausführliche Darstellung, ohne Anmerkungen. In Österreich scheint überhaupt ein großes Interesse an langatmigen Lehrbüchern vorhanden gewesen zu sein. Inwieweit diese aber in den Geist der Schüler übergegangen sind, bleibt eine offene Frage; doch erscheint es ausgeschlossen, daß sich die Akademisten diesen dicken Wälzer Gletles zu eigen gemacht haben.

Wir kommen nun zu einem Lehrbuch, das ein ganzes Jahrhundert alt geworden ist, dem „Compendium iuris" des Wolfgang Adam Lauterbach (1618—1678). Lauterbach war ein sehr beliebter Professor des Rechts an der Universität Tübingen. Sein Compendium hätte vielleicht eine noch längere Lebenszeit gehabt, wäre seine Schreibart faßlicher gewesen. Allein Lauterbach liebte es, seinen Thesen zahlreiche Einwände entgegenzustellen, welche den Anfänger verwirren. Über die „Ramistische" Lehrmethode, deren er sich bediente, wird später zu handeln sein. Einige Zeit nach dem Compendium erschien das „Collegium theoret.-practicum ad 50 Pandectarum libros methodo-synthetica pertractum", Tub. 1690. Das Collegium erweist sich als ein Kommentar zu dem Compendium. Namentlich die ersten 19 Bücher sind mit besonderer Sorgfalt behandelt.

Aber nicht nur der Lauterbach erschien in immer neuen Auflagen, es entstand auch eine bis zum Jahre 1736 reichende Literatur über das beliebte Compendium des Lauterbach. Eine der bekanntesten dieser Interpretationen ist Jacobi Friderici Ludovici, D. P. P. et Fac. Iurid. Adsessor, „Supplementa ad compendium iuris W. A. Lauterbachii, in quibus Plurima loca obscuriora explicantur, diversae illius compendii editiones inter se conferuntur et quae propter brevitatem interdum desiderari poterant subiciuntur", Halle 1711. Ludovici gibt ausführliche Erklärungen zu einzelnen Stellen des Lauterbach.

Der praktisch-nützliche Zweck, den die Aufklärung an die Spitze ihres Lehrsystems stellte, kommt zum Ausdruck in Sebastian Almers' „Manuale Iuris", Frankfurt a. M. 1692, ein umfangreiches alphabetisches Nachschlagewerk, das natürlich für den Unterricht wenig brauchbar war.

Es ist nunmehr ein Werk zu nennen, das nicht weniger als 17 Auflagen erlebte, das „Examen Institutionum Imperialium", Francofurti 1684, des Joachim Hoppe. Dieses Werk ist wieder, wie schon manche vorhergenannten, in der Form von Frage und Antwort geschrieben. Einer der Hauptvertreter dieser damals sehr beliebten Frage- und Antwortform, Johann Hübner, äußert sich

über die Bedeutung dieser neuen Methode folgendermaßen: „Mein Werk ist nicht, neue Disciplinen zu machen, sondern nur die Wissenschaften, die wir schon haben, in eine solche Methode zu bringen, daß sie ein junger Mensch, der sich den Studiis gewidmet hat, in kurzer Zeit und mit weniger Mühe lernen kann" (Heubaum, Geschichte des deutschen Bildungswesens 1905 I, 98). Joachim Hoppe, geboren 1656 zu Putlitz in der Priegnitz, war ein Neffe des berühmten Rechtsgelehrten Samuel Stryk und der Schwiegersohn des nicht minder gefeierten „Ictus" (= Jurisconsultus) Johann Brunnemann. Einer damals beliebten Sitte folgend verheiratete sich Hoppe an seinem Promotionstage in Frankfurt a. d. Oder. 1682 wurde er Professor am Gymnasium in Danzig, 1688 dort Syndikus, 1708 Bürgermeister und starb 1712. Der Zweck des Buches wird nach der deutschen Übersetzung, Frankfurt 1711, von dem Übersetzer folgendermaßen (S. 3) bezeichnet: „Was sonderlich gegenwärtiges Buch anlanget / so hat er darinnen nicht allein gründlich gezeiget / welches der rechte Verstand der Kayserlichen Institutionen und deren wahrer Gebrauch sey / sondern auch die nöthigsten und wichtigsten Sachen / so da sollen auswendig gelernet werden / mit größeren / das übrige aber / welches nicht von solcher Nothwendig- und Wichtigkeit ist / mit kleinern Buchstaben drucken lassen / so man auch in dieser deutschen Übersetzung genau zu beobachten gesuchet. Alles / was in gegenwärtigem Buche abgehandelt wird / ist entweder mit dem Text der Institutionen / oder mit einem Gesetze bewiesen worden / damit den jungen Leuten bald anfangs die Fontes selbst geläuffig werden mögen. Am Ende findet sich theils ein Memorial der im Jure vorkommenden Actionen[1]) / so nach dem Alphabet eingerichtet ist / theils die Ordnung selbiger Actionen / wie solcher der berühmte Ictus Brunnemann seinen Franckfurtischen Zuhörern zum besten in einer geschickten Tabelle aufs deutlichste verfasset."

Johann Ortwin Westenbergs (1667—1737) „Principia iuris secundum ordinem digestorum. In usum Auditorum vulgata", Harderovici (= Harderwijk in Holland) 1712, waren ebenfalls ein verbreitetes Lehrbuch. Der berühmte Romanist F. L. Goeschen veranstaltete noch 1814 eine neue Ausgabe, welche 1823 wiederum eine neue Auflage fand.

Noch berühmter als Westenbergs Kommentar waren die Schriften des Rechtsgelehrten Johann Gottlieb Heineccius (1681 bis 1741). Er war der Sohn des Schulmeisters Heinecke in Eisenberg, studierte in Leipzig Theologie, erwarb 1703 den Magistergrad und

[1]) Unter actio versteht man im Römischen Recht das Klagerecht, die rechtliche Möglichkeit der angriffsweisen Privatrechtsverfolgung vor Gericht gegen bestimmte Personen.

trat in Goslar und Leipzig mehrere Male auf die Kanzel. Als Hofmeister eines jungen Mannes ging er nach Halle, wo auf ihn die Vorlesungen des alten weisen Samuel Stryk besonderen Eindruck machten. 1716 wurde er zum Dr. jur., 1721 zum o. Professor der Jurisprudenz promoviert, 1727 übernahm er die Professuren der Pandekten und der Philosophie zu Frankurt a. d. Oder, wurde 1733 gegen seinen Wunsch nach Halle versetzt, um die dortige Universität zu heben, wo er bis zu seinem Tode wirkte.

Heineccius verband unter den Juristen des 18. Jahrhunderts den umfassendsten Reichtum gelehrten, namentlich historischen Wissens mit gediegener philosophischer Bildung. Seine zahlreichen Werke sind bis ins 19. Jahrhundert hinein von großem Einfluß gewesen. So ist sein Lehrbuch der Institutionen: Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum commoda auditoribus methodo adornata, Amsterdam 1725, der gebräuchlichste Leitfaden der damaligen Zeit geworden. Manche Professoren legten es ihren Vorlesungen zu Grunde, andere gaben es mit Anmerkungen heraus, und noch 1833 wurde es wieder abgedruckt. Zunächst wird eine kurze Beschreibung des Hauptbegriffes gegeben und dann zu der strengen Definition vorgegangen. Aus dieser Definition werden die Axiome erschlossen. All dies geschieht in kurzen Schlagsätzen, in gutem, einfachstem Latein. — 1735—36 erschienen die 2 Bände der Elementa iuris Germanici tum veteris tum hodierni, in welchem Heineccius mit großer Entschiedenheit die ausgedehnte Gliederung des Deutschen Rechts und die Unanwendbarkeit des Römischen in vielen Stücken verteidigt. Heineccius hat in seinem Werk folgendes Verfahren gewählt: Er erforscht zuerst bei jeder Rechtslehre das Deutsche Recht aus älteren und neueren Quellen aller germanischen Nationen. Dann erschließt er aus den Ergebnissen Regeln (Axiome) und leitet endlich aus den Axiomen Folgesätze ab und weist nach, wie diese letzteren noch heute geltendes Recht sind.

Nachdem Heineccius auf diesem Wege vorangegangen war, blieb es Preußen und seinem großen König vorbehalten, mit dem Römischen Recht, dessen individualistische Grundlage durchaus als undeutsch angesehen werden muß, vollständig zu brechen. In den Anfängen der Regierung Friedrich Wilhelms I. hatte der Freiherr von Loen gesagt, die Vorsehung müsse ein Wunder tun und Alexander und Salomon in der Person eines und desselben Herrschers erstehen lassen, wenn anders es einmal zu einem allgemeinen Gesetzbuche kommen solle. Dieses Wunder schien in dem Codex Fridericianus, den der Großkanzler Cocceji ausarbeitete und 1754 vollendete, eingetreten zu sein. Friedrich II. äußert sich in seiner „Histoire de la guerre de Sept ans" sehr enthusiastisch über diese Leistung: „La justice, mal administrée durant le règne

précédent, et qui était devenue très injuste, méritait des soins et une attention particulière. Le public s'était accoutumé à éluder des lois. Ces abus, devenant de jour en jour plus intolérables, demandaient nécessairement une réforme, tant pour les personnes des juges, des avocats et des procureurs, que pour les lois mêmes qu'il fallait éclaircir et dont surtout il fallait retrancher ces espèces de formalités qui, ne touchant point au fond de la cause, ne font que prolonger les procédures.

Le roi chargea son grand chancelier de Cocceji de ce travail: c'était un homme d'un caractère intègre et droit, dont la vertu et la probité étaient dignes des beaux temps de la république romaine. Ce savant jurisconsulte entreprit avec tant de zèle cet ouvrage pénible et délicat qu'après un an d'un travail laborieux les cours souveraines de justice, purgées de tous les sujets qui en avait fait la honte, furent remplies par des magistrats vertueux. Le nouvel code des lois, universel pour toutes les provinces de la domination prussienne fut achevé, et après qu'il eut été approuvé par les états, ces lois furent promulguées (en 1748). Cet ordre nouveau introduit dans la justice, raffermit le bonheur des citoyens, en rendant les possessions de chaque famille certaines et assurées; les lois régnèrent seules, et tout le monde put vivre en paix sous leur abri" (Tome IV, p. 1—2).

Bei diesem Urteil dürfen wir aber nicht vergessen, daß der ehrgeizige König sich selber Lob spendete, wenn er den „echten Römer" Cocceji verherrlichte. Die maßgebende Forschung (Koser, Friedrich der Große, Bd. I, 347) stellt sich kritischer zu dieser Leistung: „Nur wer, wie der Verfasser, sich ein langes Leben hindurch in ein starres System immer ausschließlicher hineingedacht hatte, konnte sich gegen die Mängel, gegen die ganze doctrinäre Einseitigkeit des Werkes so blind verschließen. Aber wie hätte überhaupt bei solcher Aufgabe durch die Kräfte eines Einzelnen etwas Zureichendes erzielt werden sollen? Das Corpus iuris Fridericianum war als Entwurf gedruckt, es ist Entwurf geblieben, und zwar unvollendeter Entwurf. Dem Verfaffer schwanden die Lebenskräfte. Anfang Mai 1753 bezeichnete er sich nach einer schweren Erkrankung als gleichsam von den Toten wieder auferstanden; noch über 2 Jahre schleppte er sich unter Leiden hin; bis zuletzt mit der Ausarbeitung des 3. Teiles seines Corpus beschäftigt, starb er am 24. 10. 1755. Sein Manuscript ward vergessen und ging zum größten Teile gar verloren. Gesetzeskraft erhielten von dem ganzen Inhalt des Corpus nur die Bestimmungen über das Ehe- und Vormundschaftsrecht und auch sie nur in einzelnen Provinzen." Die eine Tatsache ist jedenfalls unbestreitbar, daß mit dem Codex Fridericianus zum ersten Male energisch mit dem Römischen Recht gebrochen und der Grundsatz aufgestellt wurde „Das Recht den Lebendigen".

Auf dem Wege, den Heineccius frei gemacht hatte, gingen andere Rechtsgelehrte weiter, unter diesen ist an erster Stelle Selchow zu nennen (geboren 1732 zu Wernigerode, Professor der Rechte in Göttingen, gestorben 1795). Seine Arbeiten beschäftigen sich hauptsächlich mit römischen und deutschen Rechtsaltertümern, Staatsrecht und Deutschem Recht. Sein Hauptverdienst besteht darin, daß er sich entschieden der germanistischen Lehre Pütters (vgl. S. 36) angeschlossen und zuerst die Übung eingeführt hat, Partikulargesetze und Statuten aller Art möglichst vollzählig heranzuziehen, um auf deren Entwicklung ein, wenn auch nicht formal, so doch sachlich gemeines, praktisch brauchbares deutsches Privatrecht zu begründen. Selchows „Institutiones oder Elementa Iurisprudentiae Germanicae" erschienen zuerst 1757, haben bis 1795 acht Auflagen erlebt und bis dahin die Herrschaft auf deutschen Universitäten behauptet; sie zeichnen sich durch eine sehr reiche Ausstattung mit den verschiedensten Quellenzitaten aus. Ebenso ging er bei dem mündlichen Vortrag über Deutsches Recht regelmäßig auf die Spezialrechte jeder Landschaft zurück, und zwar unter eingehender Berücksichtigung der Heimatsorte seiner jedesmaligen Zuhörer.

In Kapitel 3, dem Hauptteil des Werkes, werden dann auch ausführlich die Provinzialrechte behandelt, z. B.:

Tit. 1: De iuribus provincialibus et statutariis in circulo franconico.
Tit. 2: De iuribus provincialibus et statutariis in circulo bavarico.
Tit. 3: De iuribus provincialibus et statutariis in circulo suevico.
Tit. 4: De iuribus provincialibus et statutariis circuli Rhenani superioris.
Tit. 5: De iuribus provincialibus et statutariis circuli Westphalici.
Tit. 6: De iuribus provincialibus et statutariis circuli Saxonici inferioris.
Tit. 7: De iuribus provincialibus et statutariis circuli Saxonici superioris.
Tit. 8: De iuribus provincialibus et statutariis in circulo Rhenano electorali.
Tit. 9: De iuribus provincialibus et statutariis in circulo Austriaco.
Tit 10: De iuribus provincialibus et statutariis Bohemiae, Moraviae et Silesiae.

Reiche Literaturangaben führen den Studenten weiter.

Den Beschluß unserer Reihe macht „Der kleine Struve", womit damals allgemein die „Iurisprudentia Romano-Germanica foren-

sis", Jena 1670, des Georg Adam Struve bezeichnet wurde. G. A. Struve wurde am 27. 9. 1619 zu Magdeburg geboren und wurde 1646 Professor des Römischen Rechts in Jena. Da er bemüht war, an Stelle des geisttötenden Diktierens den lebendigen Vortrag treten zu lassen, und zugleich dem herrschenden Gerichtsgebrauch Rechnung trug, gewann er bald, nicht ohne den Neid einiger Kollegen, zahlreiche Schüler. Nach Versicherung der Biographen „war seine Begierde, der studierenden Jugend mit gelehrten Discursibus und Collegiis an die Hand zu gehen, unersättlich". — Wie erklärt sich nun die große Beliebtheit dieses Buches, das noch 100 Jahre nach seinem Erscheinen die letzte Auflage erlebte (Frankfurt 1711)? Es ist keine Schreibtischarbeit, sondern nach den in Jena gehaltenen Vorlesungen niedergeschrieben. Seinem Inhalt nach ist es ein einleitendes Lehrbuch für das gesamte geltende Recht nach der Institutionenordnung. Epochemachend sind seine Schriften dadurch, daß sie die ersten theoretischen Werke darstellen, in denen die empirische Methode, die unbefangene Erkenntnis und Gestaltung der Wirklichkeit, als Ziel der Rechtswissenschaft zur Geltung kommt. Er hat Klarheit über die Grundlagen des deutschen Rechtszustandes geschaffen und wird hierdurch stets einen hervorragenden Platz behaupten. Es wäre aber falsch, anzunehmen, daß er die Institutionen Justinians aus den Händen der Studierenden verdrängen wollte, er wollte sie vielmehr erläutern und ergänzen.

So spiegelt sich in der Auswahl der an den RAA gebrauchten Lehrbücher die ganze Entwicklung des deutschen Rechtswesens wieder, von der ausschließlichen Herrschaft des Römischen Rechts bis zum Eindringen deutscher Rechtsgedanken, dann über die rein systematischen Versuche der Aufklärung zur Herrschaft des Deutschen Rechtes in den Werken des Struve.

Der Übersicht halber geben wir nunmehr eine Aufstellung der in den Quellen genannten Rechtslehrbücher, zugleich mit Angabe des Jahres des 1. Erscheinens und des Jahres, von dem an sie an den RAA in Gebrauch genommen wurden. Konnte das Jahr des 1. Erscheinens nicht festgestellt werden, so ist in Klammern das Jahr der benutzten Auflage verzeichnet worden. In der letzten Reihe geben wir die zeitliche Differenz zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Gebrauchsjahr an, um die Frage klarzustellen, inwieweit an den RAA neuere oder überalterte Lehrbücher gebraucht wurden. Im allgemeinen ist der Eindruck der, daß die RAA in dem auch wohl heute noch üblichen Abstande von einem Menschenalter der gelehrten Wissenschaft in der Benutzung der Lehrbücher folgen. Wo der Abstand ein größerer ist, handelt es sich um klassische Werke, wie bei Grotius, Pufendorf oder Kulpis. Als besonders aktuell erweisen sich die Wiener Anstalten, bei denen in dieser Beziehung in Betracht kommt, daß ihre

Lehrer, wie Riegger, Banniza, Martini, zugleich Professoren der Wiener Universität waren. Auch trugen sowohl das Theresianum als auch die Savoysche Schule, wie wir schon mehrfach betonten, mehr den Charakter von adeligen Beamtenschulen als von eigentlichen RAA.

I. Verfasser	II. Titel des Buches	III. 1. Erscheinen	IV. Gebraucht in	V. Differenz zwischen IV. u. III.
Almers	Manuale juris	Frankfurt u. Leipzig (1692)	Coburg 1725	33
Böhmer	Introductio in jus publ.	Halle 1704	Wien Savoy 1756	52
Brunnemann	Examen juris publici Germ. nov.	Halle 1710	Kremsmünster 1746 Hildburghausen 1777.	36 67
Buddeus	Institutiones theol. moralis	Leipzig 1711	Coburg 1725	14
Buddeus	Historia juris naturalis	Halle (1695)	Brandenburg ca. 1734 Coburg 1725 Hildburghausen 1777	39 30 82
Buddeus	Elementa philos. practicae	Halle (1697)	Brandenburg ca. 1734 Hildburghausen 1777	37 80
Gletle	Jus civile ad normam institutionum	Salzburg (1685)	Ettal ca. 1725	40
Golius	Epitome doctrinae moralis	Straßburg (1601)	Coburg 1725	124
Grotius	De iure belli ac pacis libri 3	Paris 1625	Berlin 1763 Coburg Wien	138
Heineccius	Elementa iuris civilis	1727	Kremsmünster 1746 Wien Theres. 1755 Wien Savoy 1756	19 28 29
Herz zu Herzfeld	Magistratus Romano Germanicus	Salzburg 1722	Kremsmünster 1746	24
Hoppe	Ex. Institutionum Imperialium	Frankfurt 1684	Ettal 1725 Liegnitz 1726	41 42
Kees	Commentarius ad Just. inst. imp. 4 libri.	Ingolstadt (1731)	Wien Savoy 1749	18
Kulpis	Coll. Grotianum super iure b. ac p.	Frankfurt 1682	Wien Savoy 1755	73

I. Verfasser	II. Titel des Buches	III. 1. Erscheinen	IV. Gebraucht in	V. Differenz zwischen IV. u. III.
Lauterbach	Coll. theor.-pract. ad 50 P. libros	Tübingen, 1. Teil 1690, 2. Teil 1706, 3. Teil 1711.	Liegnitz 1726 Wien Savoy 1749	36 59
Locamer	In imp. Caes. Just. instit. libros 4 annotationes	Rostock 1632	Ettal 1725	93
Ludovici	Supplementa ad comp. W. A. Lauterbachii	Halle 1711	Wien Theres. 1755	44
Mascovius	De jure feudorum	Leipzig 1753	Wien Theres. 1755 Wien Savoy 1756	2 3
Mascovius	Principia jur. publ.	Leipzig 1729	Kremsmünster 1746 Wien Theres. 1755 Wien Savoy 1756	17 26 27
Peregrin	Manuductio ad jurisprud. Just.	Salzburg 1744	Kremsmünster 1746	2
Pufendorf	De officio hominis	Lund 1673	Brandenburg ca. 1734 Coburg Berlin ca. 1705 Wien Savoy 1756	61 32 83
Selchow	Elementa jur. Germ. privati hod.	Hannover 1757	Hohe Karlschule 1775	18
Schwarz	Manuale juris		Ettal 1725	—
Struve, Burchard Gotthelf	Corpus jur. publ. acad.	Jena 1726	Coburg um 1730 Wien Savoy 1756	4 30
Struve, Georg Adam	Jurisprudentia Rom. Germ. for.	Jena 1670	Coburg 1725 Liegnitz 1708	55 38
Strykius	Ex. juris feudalis	Frankfurt 1675	Wien Theres. 1755 Wien Savoy 1756	80 81
Westenberg	Principia juris sec. ord. digest.	Harderovici 1712	Wien Savoy 1756	44
Zoesius	Commentarius ad 50 libros Digestorum	Cöln (1700)	Wien Savoy 1749	49
Zschackwitz	Breve et compend. Exam. j. publ. imp. Germ.	Coburg (1716)	Coburg 1725	9

Wenn wir nach der Methode der Darstellung forschen, so finden wir, daß in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch der sog. Ramismus herrschte (nach Pierre de la Ramée = Petrus Ramus,

geb. 1515 als Köhlerssohn, ermordet als Calvinist 1572 in der Bartholomäusnacht). Der Ramismus kennzeichnet sich durch die Dichotomie (Zweiteilung), durch Anwendung der schon von Aristoteles und den Scholastikern überkommenen vier Causae efficientes, nämlich Stoff, Form, bewegende Ursache und Wirkung, sowie durch Tabellendarstellung. Ramus setzte für die Methode die Regel fest, daß in der Darstellung vom Allgemeinen auszugehen und zum Besonderen fortzuschreiten sei. Sie soll deshalb mit der Definition beginnen, und daran soll sich die Distribution knüpfen, welche teils partitio (Zerlegung in partes), teils divisio (Unterscheidung der species) ist. In jedem weiteren Untergliede ist dieses Verfahren bis zum Speziellsten herab zu wiederholen, und die einzelnen Glieder sind durch transitiones zu verbinden. Das Ziel des Ramismus ist also im Gegensatz zu der angeblichen Künstlichkeit des Aristoteles eine natürlich geordnete Synthese.

Wie beliebt der Ramismus in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war, sehen wir z. B. an W. A. Lauterbach, der, wie wir oben, S. 39, festgestellt haben, einer der gesuchtesten Lehrer seiner Zeit war, und dessen Compendium iuris ganz nach der Ramistischen Methode gebaut ist und bis tief ins folgende Jahrhundert hinein als ein vielgebrauchter Leitfaden für den akademischen Unterricht geschätzt war.

Allmählich trat jedoch ein Umschwung ein, die Zeit wandte sich von den systematischen Interessen hinweg dem Empirismus zu, der auf die exakte methodische Form nur geringes Gewicht legte. Demzufolge gestatten die oben angeführten Rechtsgelehrten G. A. Struve und Samuel Stryk, die der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Signatur des Empirismus geben, dem Ramismus keinen Einfluß. Sie halten sich in ihren großen „Systemen" an die Pandektenordnung und gliedern den Stoff ohne schematischen Zwang nach natürlichen, sachlichen Gesichtspunkten.

Die logisch-rationalistische sowie die empirische Methode wurden abgelöst durch die axiomatische, die 1725 Heineccius zuerst in seinen „Elementa iuris civilis secundum ordinem institutionum" gebrauchte. Diese Methode will den Zusammenhang und die Gründe der Rechtssätze dem Schüler vorführen, um ihm so zu wissenschaftlicher Erkenntnis zu verhelfen, denn „scire est rerum causas perspicere". Man hat auszugehen vom Hauptbegriff, ihn kurz zu beschreiben und dann zu der strengen Definition überzugehen. Hieraus werden die obersten Rechtsregeln als unmittelbare Folgesätze, sogen. Axiome erschlossen. Aus diesen folgen wieder die einzelnen Rechtsvorschriften, die schließlich, als im positiven Recht tatsächlich gegeben, durch Quellenzitate nachgewiesen werden sollen. Wegen der Wichtigkeit der zwischen Begriff und praktischen Schlußsätzen vermittelnden Axiome führt die ganze Methode den Namen die „axiomatische". Bei jeder Rechtslehre

soll zuerst das Deutsche Recht aus älteren und neueren Quellen aller germanischen Nationen erforscht und auch aus Urkunden und Annalen bis ins einzelne beleuchtet werden. Dann sind also aus den Ergebnissen Axiome zu erschließen, welche sich dabei als allen deutschen Stämmen gemeinsame ergeben werden.

Wir kommen nunmehr zu einer neuen Methode der Darstellung, der „demonstrativen". Demonstrieren heißt nach dieser Methode zweierlei: 1. die reine Demonstratio aus Gründen, indem etwa ein Rechtssatz aus dem Naturrecht oder aus einem anderen Rechtssatze gefolgert wird; 2. die Demonstratio aus dem Wortlaute des Gesetzes. Dieser Wortlaut ist deshalb möglichst vollständig bei der Demonstration anzuführen; selbst wenn ein Satz sich aus philosophischen Prämissen herleiten läßt, ist der Beweis für ihn auch noch aus den Gesetzen zu erbringen. Als methodische Aufgabe erscheint also genaues Bestimmen der einzelnen Rechtsbegriffe und Rechtssätze, genaues Demonstrieren derselben aus den angegebenen Quellen und endlich wissenschaftliches Anordnen derselben. So ist die ganze Masse der Rechtswissenschaft zu einem System zu verbinden, welches diesen Namen wirklich verdient. Diese demonstrative Methode leitet ihren Ursprung ab von dem typischen Philosophen der deutschen Aufklärung, Christian Wolff (1679—1754), und fand ihren Hauptvertreter, der sie durch die Subtilität seiner Einteilung schließlich ad absurdum führte, in dem getreuen Schüler Wolffs, Daniel Nettelbladt, Professor in Halle.

Von den Lehrbüchern, die an den RAA gebraucht wurden, stehen die genannten von Pütter und von Selchow dieser demonstrativen Methode sehr nahe, ebenso wie das an der Berliner RA gebrauchte Lehrbuch von Beyer, Delineatio iuris civilis.

Wie spiegelt sich nun die wissenschaftliche methodische Arbeit der Rechtsgelehrten in der pädagogischen Kleinarbeit der RAA wider? Immer wieder finden wir den Grundsatz ausgesprochen, daß bei der rechtlichen Belehrung nur das Wichtigste, d. h. das für das praktische Leben und das gegenwärtig geltende Recht in Betracht Kommende gelehrt werden soll. Dieser Gedanke zieht sich von den frühen Bestimmungen der Wolfenbütteler Akademie aus dem Jahre 1688 („der usus hodiernus und was in praxi obtinire") bis zu dem Verschwinden dieser hohen Schulen (Instruktion Friedrich Wilhelms II. für die Berliner Académie des nobles von 1790: „Der Professor deutet nur das Hauptsächlichste dieser unterschiedenen Unterabteilungen an").

Da die damaligen Lehrpläne oft nicht nur die Themen angeben, sondern auch die Methode, nach der der Vortragende verfährt, besitzen wir über die Methodik des Rechtsunterrichtes an den RAA einiges Material. In besonders genau getrennten Unterabteilungen geht der Professor Stephanus Hornerus in dem Casimirianum in

Coburg vor: „Primo monstrabit regulae (d. h. der Rechtsregel) originem; secundo textum occurentem, obscurum non raro, explicabit, varias Regularum lectiones, et cum aliis consonantiam, ostendet; tertio rationes Regulae addet (also rationalistische Methode); quarto genuinam sententiam Regulae exemplis illustrabit; quinto objectiones solvet, quae in usu sunt, et esse desierunt, non praeteribit; sexto interdum, oblata occasione movebit quaestiones, et earum decisiones subiiciet" (Ludwig, Coburg I, 420). Im ganzen befolgt man an den RAA, die sich ja so gern das Ansehen einer Universität gaben, die damals an den Universitäten übliche Methode, wonach der Professor seinen Vorlesungen ein gedrucktes Lehrbuch, das durchaus nicht immer von ihm verfaßt zu sein brauchte, zugrunde legte. Diese Methode bot den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß der Student eine feste Grundlage für seine Studien und speziell für die Vorbereitung zu der folgenden Stunde hatte. Auch konnte er die persönliche Meinung des Professors schärfer erkennen, wenn sie sich von der opinio vulgaris des Lehrbuches abhob. So berichtet uns der Professor Pfeiffer von der Berliner RA, daß er „des Hr. D. Georgii Beyeri so genante Delineatio iuris civilis vors erste von Wort zu Wort erklären werde und dabey allemahl Anleitung geben werde, das Corpus iuris civilis und die darin befindliche Titul überhaupt kennen zu lernen; in der application aber seine Herrn Zuhörer in Sonderheit in die teutsche Rechte führen, und wie sie sich derselben bedienen auch darin ferneren Grund suchen können, ihnen möglichste Anleitung geben" (Pfeiffer, S. 30).

In der Savoyschen RA in Wien wird der Professor ebenfalls verpflichtet, mittelst „eines guten, wohl recipierten Autors zu explicieren, ohne zu dictieren und von den Hörern nachschreiben zu lassen" (Schwarz, Wien Savoy, S. 16).

Einen anderen Standpunkt gegenüber dem vielumstrittenen dictare in calamum nimmt der Direktor Oelschläger (ca. 1750) von der Brandenburger RA ein, der sich etwas darauf zugute hielt, „die Grundsätze der Moral und Politik und die terminos technicos der ganzen Iurisprudenz, nach alphabetischer Ordnung, in die Feder zu dictieren" (Arnold, S. 19). — Im Gegensatz zu diesen veralteten Anschauungen finden wir einen fruchtbaren Gedanken in der methodischen Bestimmung, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse des eigenen Landes als Ausgangspunkt für den juristischen Unterricht dienen sollten (man vergleiche damit die Bestrebungen des modernen Heimatunterrichtes). So äußert sich der, wie wir gesehen haben, damals fast revolutionäre Zschackwitz folgendermaßen: „Cum enim impossibile sit, felices in negotiis publicis progressus absque notitia Status illius, in quo vivimus, facere, unde et evenit, ut haud pauci illotis quasi manibus ad illa pertractanda accedant, quae perversa studiis patriae inser-

viendi ratio infinita incommoda profert, ex quibus Statui et Principi simul congeries malorum adfluere solet, necessarium omnino est, Studiosos mature ad cognitionem Reipublicae, in qua vivunt, et cui inservire cupiunt, adducere iisque demonstrare, quomodo Respublica illa orta, quibus mediis sustentetur, et quo nexu omnia inter se cohaereant" (Ludwig, S. 448). — Ähnliche Gedanken sprach die Fundation der RA in Soroe aus: „In Politicis sind fürnehmlich die allgemeinen Maximen, und insbesondere ist das Interesse Unserer Reiche und Länder, sowohl an sich selbst, als auch in Absicht auf fremde Völker und Regierungen, zu dociren" (S. 16).

Neben den Vorlesungen blühte besonders der Privatunterricht der Professoren, ja es galt bei den jungen Kavalieren als besonders standesgemäß, solche privatissima, bei denen der Professor eine besondere „ergetzlichkeit" zu erwarten hatte, zu belegen. Methodisch hatten diese privatissima die Bedeutung, daß der Professor sich eingehender mit den meist doch recht schlecht vorgebildeten Studenten beschäftigen konnte. Solche Privatvorlesungen werden etwa in Wolfenbüttel und in Lüneburg besonders angekündigt.

Für die Gesamtheit der Studenten finden wir zuweilen Wiederholungen angekündigt. Allerdings wird man wohl meistens nicht so weit gegangen sein wie in Brandenburg, wo auf die Wiederholung ein Viertel der Lehrzeit angesetzt wird, und zwar immer die erste oder die letzte Viertelstunde aus jeder Lektion (Breymann, 1763, S. 9). — In der Savoyschen RA in Wien heißt es (Schwarz, Wien Savoy, S. 16): „In den Lehrstunden sollte der Professor manchmal repetitiones et oppugnationes vornehmen und dadurch den Lehrstoff den Hörern besser einprägen, in freien Stunden aber mit solchen Juristen, die sich auf häusliche Exercitien oder öffentliche Disputationen vorbereiten, einige Zeit correpetieren."

Für das Examen, das bei den RAA ja keine wesentliche Rolle spielte, weil mit der Abschlußprüfung keine Rechte verbunden waren, wurde immerhin doch in mancher Weise gesorgt. So heißt es schon 1688 bei der Ankündigung des oft genannten Paulus Bergmann: „Absolutis quoque collegiis institutionum examinatoriis moralia privatim denuo explicabit" (Koldewey in M.G.P. VIII, 2, S. 262). Ein lectorium examinatorium kündigt in Coburg der Professor Bahn an (Ludwig, Coburg I, 439). Ein Schüler derselben RA versäumt nicht, den günstigen Abschluß seiner Examina zu vermelden: „Ich habe Historiam Eccl., u. Orator. S. privatim gehabt, Theses Grotianas durchgangen, und auch gedachten Pufendorfium, Artem Heraldicam, Numismatologiam, Historiam Literariam, usf., und weder praelegendo, noch disputando, publice und privatim, mich säumig finden lassen, als

die auch bey Examinibus gegebne Indices besagen" (Ludwig, Coburg I, 458).

Obwohl die Forschung neuerdings geneigt ist, die pädagogischen Leistungen der RAA als recht gering anzusetzen (z. B. Koldewey), müssen wir doch auf Grund unseres genauen Studiums anerkennen, daß auf dem Gebiete der juristischen Belehrungen, mit dem sich dies Kapitel beschäftigte, eifrig und methodisch nicht ungeschickt gearbeitet wurde. Über den Erfolg dieser Arbeit läßt sich bei so entfernten Zeiten nichts mehr aussagen, doch ist das ein Übelstand, an dem u. E. die ganze Geschichte der Pädagogik leidet.

Kapitel 4.

Das Studium der Geschichte an den Ritterakademien.

Bevor wir die geschichtliche Unterweisung an den RAA näher ins Auge fassen, wollen wir einen Blick auf den Stand der Geschichtschreibung um die Mitte des 17. Jahrhunderts werfen. Die humanistische Historiographie hatte sich von Italien aus um die Wende des 15. Jahrhunderts auch über die anderen europäischen Länder verbreitet und wurde in Deutschland aus nationalen Gründen planmäßig und von Amts wegen gepflegt. Die Folge davon war aber eine ungerechte Polemik gegen die italienischen Geschichtschreiber, ungerecht deshalb, weil diese die nicht-italienischen Historiographen nicht nur angeregt hatten, sondern weil von ihnen auch die Historiographie außerhalb Italiens abhängig blieb. — Die Geschichtschreibung in der Landessprache wurde allerdings außerhalb Italiens eifriger gepflegt, da die oberen Gesellschaftschichten eine geringere humanistische Bildung besaßen als die entsprechenden Kreise in Italien.

Um die Wende des 16. Jahrhunderts setzte dann in den meisten Ländern eine Reaktion gegen den Humanismus ein. Als Historiker hatten die Humanisten zu den römischen Autoren als Muster aufgesehen und hatten ihre Methode Livius, Sueton oder Caesar nachgebildet, ohne die Berichte antiker Geschichtschreiber auf ihre Richtigkeit zu kritisieren. Diesem Abhängigkeitsverhältnis von dem bloßen Text hat erst die Aufklärung ein Ende bereitet.

Wenn wir uns fragen, was die Aufklärung als Geistesströmung bedeutet, so gibt uns Kant in seiner 1784 erschienenen Schrift „Was ist Aufklärung?" folgende Antwort auf diese Frage: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Un-

mündigkeit." Diese Unmündigkeit bestand in religiöser und staatlicher Hinsicht. In religiöser Hinsicht war es die Abhängigkeit von den Dogmen der orthodoxen Kirche, in staatlicher Hinsicht war es die Abhängigkeit von dem damals herrschenden absoluten Staatssystem. Als wichtigste Kennzeichen dieser großen über England und Frankreich nach Deutschland wandernden Geistesströmung können wir folgende feststellen: Sie war

1. rationalistisch, weil sie glaubte, alles, auch die tiefsten Menschengeheimnisse, durch die ratio, die Vernunft, erklären zu können;

2. ungeschichtlich, weil sie die Vernunft als Grundlage alles Lebens postulierte und nicht die Lehren der Geschichte;

3. optimistisch: Leibniz, der Philosoph der Aufklärung, zeigt sich in seiner Theodicee als typischer Optimist: „Gott hat bei Erschaffung der Welt den bestmöglichen Plan gewählt, in welchem sich die größte Mannigfaltigkeit mit der größten Ordnung vereint, Ort, Raum und Zeit am besten ausgenützt, die größte Wirkung auf den einfachsten Wegen hervorgebracht und bei den Geschöpfen die meiste Macht, das meiste Wissen, das meiste Glück und die meiste Güte sich findet, welche das Universum fassen konnte";

4. kosmopolitisch, weil sie, wie wir oben gesehen haben, die ratio als Grundlage ihrer Anschauung nahm. Demzufolge wollte sie, im allgemeinen wenigstens, von nationalen Bindungen nicht viel wissen;

5. pragmatisch, das heißt, sie rekonstruierte die Beweggründe der einzelnen geschichtlichen Handlungen aus dem Durchschnittstypus der Menschen und zog deshalb mit Vorliebe kleinliche und utilitaristische Beweggründe zur Erklärung heran.

Wie wirkte sich nun diese neue Geistesströmung auf dem Gebiete, das uns hier interessiert, in der Geschichtschreibung, aus? Die allgemeine Historiographie blieb zunächst von der Aufklärung unberührt, da England mit seinen großen Naturforschern wie Harvey und Newton das Heimatland der Bewegung war und dort sich die politischen Verhältnisse seit der „glorious revolution" (1688) ziemlich konsolidiert hatten.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in Frankreich. Hier hatte die Kritik des absolutistischen Regimentes schon in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs XIV. eingesetzt, wozu die Mißerfolge der auswärtigen Politik und der damit zusammenhängenden Finanzpolitik Anlaß gegeben hatten. Die französische Aufklärungsgeschichtschreibung erhielt ihren besonderen Charakter dadurch, daß sie die Geschichte nicht mehr vom Standpunkte der Könige und Fürsten, wie bisher, sondern unter dem Gesichtspunkte des dritten Standes beurteilte. Damit verschob sich zugleich der Schwerpunkt des Interesses von der politischen

Geschichte auf die Geschichte des Handels, der Industrie und der Kultur. Die Geschichtschreibung befreite sich mehr und mehr von den Rücksichten auf die Regierungen, und ihre Werke entsprangen in gesteigertem Maße der wissenschaftlichen Initiative ihrer Verfasser. Dadurch machten sich diese den Herrschenden verdächtig, und die Folge davon war, daß sie von diesen sorgfältig überwacht wurden.

Wenden wir uns nunmehr den Vorlesungen zu, welche über geschichtliche Themata an den einzelnen RAA gehalten wurden. Die erste Nachricht finden wir um 1650 aus Tübingen: „Geschichte der 4 Hauptmonarchien" (gemeint sind die vier Weltreiche nach dem Propheten Daniel), besonders aber des Deutschen Reiches. Schon hier sehen wir die Neigung zur staatsbürgerlichen Erziehung, indem nicht, wie bei den Gymnasien des 16. Jahrhunderts, die Geschichte der Griechen und Römer im Vordergrunde steht, sondern die des eigenen Landes. — Dieselbe Richtung auf das Praktische zeigt sich in der Ankündigung der RA Wolfenbüttel vom Jahre 1688: „Historia civilis, tam universalis quam particularis, sol nach gelegenheit der zeit und dero auditoren gleichfals gelesen werden, so, daß nach absolvirung historiae universalis sonderlich sol observiret werden, was in den beyden letztern seculis singulis annis in singulis rebuspublicis meistens circa regimina sich zugetragen hat, wie die regna und respublicae ihren uhrsprung und wachsthum genommen, auch wie sie in decadence gerahten" (Koldewey in M.G.P. VIII, 2, S. 236, § 4). Bei Wolfenbüttel haben wir den großen Vorteil, daß die Ankündigungen nach dem Gebrauch der damaligen Zeit ziemlich ausführlich gehalten sind. So schreibt Paulus Bergmann (1688): „ . . . imaginem totius historiae universalis compendiosa methodo delineare primum constituerat. Cum vero compendia plerumque etiam dispendia sint, et imprimis in historicis, ubi perspicuitas prolixiorem enarrationem requirit, absolutis rebus quae nativitatem Servatoris antecedunt, historiam a nato Christo in certas et distinctas quasdam partes dividere commodum fuit visum, quibus singulis praeter historiam vitarum celebrium et rerum variarum, quae ad regimen rerumpublicarum non spectant, initia, incrementa et decrementa earundem et, si quae alia circa imperia usu venerunt, sedulo adiunget, ea quidem methodo, ut omnes, quocunque demum tempore nostras musas salutatum venerint, initio singularum partium studium historicum tuto et absque ullo dispendio inchoare queant" (Koldewey in M.G.P. VIII, 2, S. 262). — Im nächsten Halbjahr kündigt derselbe Professor folgendes an: „In historicis res gestas a tempore Caroli M. usque ad Conradum, Germaniae regem, praeterito semestri omnes, ut promiserat, enarrare haud potuit. Continuabit ergo easdem, iisque absolutis recensebit ea, quae a dicto Conrado

usque ad Carolum IV. in rebuspublicis notabilia contigere" (Koldewey in M.G.P. VIII, 2, S. 265). — Der Nachfolger von Bergmann, Heinrich Bredelo, beabsichtigte, ab Ostern 1691 folgendes zu lesen: „In historicis internecinum illud et tricennale Germaniae bellum vernaculo sermone ad nostra usque tempora, nec non residua ex priori saeculo Latina lingua evolvet, et quidem singulis diebus hora V pomeridiana" (Koldewey in M.G.P. VIII, 2, S. 268). — Die Bedeutung, die man damals im Zusammenhang mit der Rechtswissenschaft der Geschichte zuschrieb, geht daraus hervor, daß Privatvorlesungen zum eingehenderen Studium angekündigt wurden. So heißt es von demselben (Koldewey in M.G.P. VIII, 2, S. 263): „Privatim collegium in novellis seu literis publicis explicandis occupatum, si quibus libuerit, continuabit inque eodem, quoties dictae literae nihil, quod memoria nostra dignum, referunt, historiam ordinam Imperii, unde originem ducant, quae ipsorum iura possessionum, quae in comitiis sessiones et suffragia et similia, pauca quaedam in calamum dictitando explicabit, initium ab Austriae archiducibus facturus." Derselbe Bredelo verspricht für Ostern 1691 folgendes: „Privatim inter varia Latinitatis et oratoriae exercitia Iulium Caesarum aliosque autores explicat, et praeterea genealogico-historico-geographica qua debet industria tractat" (Koldewey, S. 268).

Einen ausführlichen Bericht, wie er seine Vorlesungstätigkeit aufzufassen gedenkt, besitzen wir für die RA Berlin von Jacob Paul Gundling, der als Hofnarr des Tabakskollegiums Friedrich Wilhelms I. noch heute in der Erinnerung fortlebt, dessen historische Verdienste aber nicht ganz der Vergessenheit anheimfallen sollten. Jacob Paul Gundling, geb. 1673, mußte, bevor er eine Professur erhielt, wie es damals üblich war, erst einige Hofmeisterjahre als Begleiter junger Adliger durchmachen, wurde 1705 Professor der Geschichte und Rechtswissenschaft an der Adelsakademie in Berlin und nach deren Aufhebung 1713 Historiograph des Königs. Doch übertrug ihm der Soldatenkönig dieses Amt sowie das eines Präsidenten der Wissenschaften doch nur, um den ihm verhaßten Gelehrtenstand zu verhöhnen. 1724 avancierte er sogar zum Freiherrn und wurde zu Bornstedt bei Potsdam in einem Weinfasse begraben. Das bleibende Verdienst Gundlings, der nicht bloß ein gelehrter Mann, sondern ein wirklicher Forscher war, liegt in seinen Werken über die Geschichte der Kurmark Brandenburg.

Am Schluß des Berichtes, der mit anderen vortrefflich gedruckt in einem Sammelbande vorliegt, und der uns im Abschnitt Methode noch beschäftigen wird, nennt der Verfasser das Thema seiner Vorlesung folgendermaßen: „ . . . daß er über einen / wiewohl kurtzen Entwurff / einer an das Tage-Licht kommenden Reichs-Historie / von Anbegin unserer teutschen Historie / biss

auff die Zeiten Caroli IV. lesen werde" (Gundling, S. 45). Das Thema ist insofern interessant, als es sich um die ältere deutsche Geschichte handelt, die sonst an den RAA vernachlässigt zu werden pflegte.

In dem ersten vom Kaiser bestätigten, sehr einfachen Studien- und Exerzitienplane (1708) von Liegnitz findet sich die Geschichte in den regelmäßigen Vorlesungen nicht erwähnt. Als Privatvorlesung kündigt Professor Stieve ein Collegium chronologicum und ein Collegium historicum über Samuel v. Pufendorfs „Einleitung zur Geschichte der vornehmsten Reiche und Staaten in Europa" an. Erst 1726 wird Geschichte in den öffentlichen Unterricht aufgenommen. Der mit dem Lehramt beauftragte Professor führt den Titel „professor historiarum et politices", wobei man unter politices nicht etwa an Politik in unserem Sinne zu denken hat, sondern an Weltklugheit, so wie damals der maßgebende Zittauer Schulpädagoge Weise seine „politischen" Schriften („Der politische Redner", 1676; „Die 3 ärgsten Erznarren in der ganzen Welt", 1672; „Die 3 klügsten Leute in der ganzen Welt", 1673) zur Erziehung der Jugend verfaßt hatte. So gehört denn auch zu den Aufgaben dieses Professors „nicht allein die historie, sondern auch die philosophia practica, item die geographia, genealogia et praetensiones Principum, ars heraldica, oratoria u. dgl." (Privilegien und Ordnungen, Liegnitz, S. 45). Diese Überlastung mit verschiedenen Lehraufgaben erkannten wir schon als typisch für die RAA, deren Lehrpersonal ja immer sehr gering war (3 bis 4 Professoren). Die Verbindung der historia mit der philosophia practica entspricht ganz dem pragmatischen Charakter der Aufklärung, wie wir ihn S. 52 skizziert haben.

In Brandenburg ist die Direktorentätigkeit von Oelschläger (etwa 1740) durch einen lebhaften Betrieb gekennzeichnet. Da bei ihm die Vorbereitung zum Rechtsstudium im Vordergrunde stand, so wurde auch der Vortrag der Reichshistorie darauf bezogen. In die Universalhistorie wurde die kirchliche und literarische Geschichte verwebt. Dieses Hineinragen der Kulturgeschichte in die bisher allein betriebene rechtlich-politische Geschichte ist kennzeichnend für den wachsenden Einfluß der Aufklärung (vgl. oben S. 51/2). Ebenso zeigt sich Oelschläger von den praktischen Anforderungen beeinflußt, wenn er die Zuhörer anleitet, die neuere Historie, d. h. das selbst Miterlebte, in eigenen Manuskripten zu kontinuieren, wie es auch heute an manchen Schulen üblich ist. Noch stärker wurden die geschichtlichen Studien unter Oelschlägers Nachfolger Breymann betrieben, der von Beruf Philologe und Historiker war. Er hob das Ansehen der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften „zu einer vor ihm vernachlässigten Würde und Nutzbarkeit. Er machte die deutsche

Reichsgeschichte und die Staatengeschichte der neueren Zeiten zu fortlaufenden Lektionen. Er übernahm den Vortrag in beiden mit den Erfolgen, die der Unterricht hat, wenn der Lehrer mit Vorliebe ein Fach bearbeitet, dessen Umfang kennet und dessen verschiedene Teile übersiehet" (Arnold, S. 23).

Auch für die RA Lüneburg haben wir genauere Angaben. Für das Jahr 1787 findet sich folgendes: „Diese (sc. Geschichte) macht eine der wichtigsten Beschäftigungen bey dem hiesigen Unterrichte aus, und wird nach dem speciellen Vortheil der allhier studirenden Jugend in zwey Classen gelehrt. Die ältere Universalhistorie wird wegen ihrer häufigen Dunkelheiten und Mängel an sichern Nachrichten und ihres minder bequemen Gebrauches für unser Zeitalter mit möglichster Kürze, und nur in den Theilen, aus deren genaueren Entwickelung Nutzen zu erwarten, mit größerm Fleiße abgehandelt. Daneben wird die Europäische Staatengeschichte, und die des hiesigen Durchl. Hauses mit politischen und statistischen Bemerkungen, und die Deutsche Reichsgeschichte ausführlicher gelehrt, historische data pragmatisch beurtheilet, jedes Zeitalter charakteristisch geschildert, und die ganze Geschichte, so viel als möglich, fürs handelnde Leben brauchbar gemacht. Das Augenmerk des künftigen Offiziers und Staatsmannes aus dem jungen Adel wird auch vorzüglich auf die mittlere Kriegsgeschichte gerichtet, um das Steigen und Fallen der kriegenden Mächte daraus beurtheilen zu lernen. Mit der Geschichte wird stets Chronologie in Verbindung gesetzt, auch den wichtigsten Abschnitten eine kurze Nachricht von den besten Geschichtschreibern vorgeschickt, und solche zur Privatlektüre anempfohlen" (Lüneburg, Journal, S. 380). Entsprechend finden wir in Lüneburg zwei Vorlesungen, die Europäische Staatengeschichte und die Braunschweigisch-Lüneburgische Geschichte.

Für das Theresianum in Wien findet sich folgende Studienordnung: „In dieser ‚anständigen Wissenschaft' beschränkt man sich darauf, in den 5 Classen des Gymnasiums einen kurzen summarischen Begriff der allgemeinen Geschichte den Schülern beizubringen, und sie zugleich das Nothwendigste aus der Chronologie, Geographie und Heraldik oder Wappenwissenschaft zu lehren. In den 2 Jahren der Philosophie wird dagegen die Geschichte ausführlicher, mit Kritik und Anmerkungen vorgetragen, wobei man aber meist in Europa stehen bleibt und erst mit dem Zerfalle des römischen Reiches beginnt, auf dessen Trümmern die meisten europäischen Königreiche entstehen, und damit die Gerechtsame und Anforderungen ihrer Fürsten den Ursprung nehmen. Das Hauptgewicht ruht dabei auf der Geschichte des Deutschen Reiches, des Erzhauses und der österreichischen Lande, und die Geographie und Genealogie der Heimat wie der Nachbarstaaten soll daneben nicht versäumt werden" (Cicalek, Bei-

träge, S. 22). Auch hier beobachten wir wieder die typischen Interessen der Aufklärung: die antike Geschichte, als für die Gegenwart angeblich unbrauchbar, fällt ganz weg; das praktisch Verwertbare steht im Vordergrunde: Deutsches Reich, Österreich und die Heimatländer. — In dem Parallelinstitut, der Savoyschen RA, knüpft sich an den Geschichtsunterricht ein interessanter Streit über die Benutzung der deutschen Sprache im Unterrichte an Stelle der an den RAA sonst üblichen lateinischen und der an der Académie des nobles eingeführten französischen. Als durch die herzogliche Stifterin die deutsche Sprache eingeführt wurde, weigerte sich der angesehene Professor P. Antonius, auf das gelehrte Latein zu verzichten, ja drohte sogar mit seinem Rücktritt. So mußte die Stifterin nachgeben und die lateinische „explicatio" im Unterricht gestatten; jedoch übernahm der Professor seinerseits die Verpflichtung, die Prüfungen mit solchen Zöglingen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig genug waren, in deutscher Sprache vorzunehmen. Erst mit seinem Nachfolger wurde (1751) der Unterricht in deutscher Sprache eingeführt; nur die examina publica wurden in lateinischer Sprache abgehalten.

Für die Académie des nobles in Berlin gibt Friedrich der Große persönlich folgende Anweisungen für das Studium der Geschichte, das ihm selber so teuer war und das er später als seine einzige Erholung bezeichnete. Wir entnehmen daraus das Folgende: „Le professeur d'histoire et de géographie (M. Wéguelin) composera un abrégé de l'histoire ancienne de Rollin; il tâchera de leur bien imprimer les grandes époques et les noms des hommes les plus fameux. Il pourra se servir d'Echard pour l'histoire romaine; et d'un abrégé du père Barre pour l'histoire de l'Empire; cependant il doit élaguer soigneusement les petits détails. Proprement l'étude de l'histoire ne doit s'étendre que depuis Charles-Quint jusqu'à nos jours; ces faits intéressants tiennent à nos jours, et il n'est pas permis à un jeune homme qui veut entrer dans le monde d'ignorer des événements qui sont liés à la chaîne des affaires courantes de l'Europe et la forment" (Oeuvres, tome IX, 79). Auch in diesen Bestimmungen, besonders in der Hervorhebung der neueren Geschichte seit Karl V., zeigt sich der pragmatische Sinn des Schülers Voltaires. Bei der Mothode, die Friedrich der Große ziemlich ausführlich behandelt, werden wir diesen pragmatischen Charakter noch stärker ausgeprägt finden.

Der unterrichtende Historiker war der Schweizer Jacob Daniel von Weguelin, dessen Schriften (u. a. „Mémoire historique sur les principales époques de l'histoire d'Allemagne", 1766; „Considérations sur les principes moraux et caractéristiques des gouvernements", 1766; „Caractères historiques des empereurs depuis Auguste jusqu'à Maximin. A l'usage de l'Académie Royale des gentilshommes", 1768; „Briefe über den Werth der Geschichte",

1783) noch heute in der gelehrten Welt einen gewissen Ruf haben. Wie er seinen Unterricht einrichtete, meldet sein Biograph J. M. Fels: „Er wählte für Seinen Cursus von 6. Jahren folgenden Gang: Der erste Gegenstand Seiner Bemühungen war, den Eleven eine deutliche und bestimmte Vorstellung von den Verfassungen, Gesetzgebungen und Sitten der berühmtesten Staaten des Alterthums beyzubringen, wobey Ihm dann der Verfolg der Begebenheiten, die hervorstechenden Charaktere und Thaten, und die eingerissenen Mängel in der Verfassung und in den Sitten, Anlaß zu Betrachtungen gaben, die für den Verstand und für das Herz der Eleven gleich wichtig werden mußten: Er ließ sie öfters eigene Aufsätze über Seine Vorträge machen: Mit den älteren Eleven befolgte Er einen ähnlichen Plan und Methode über die mittlere und neuere Geschichte, und verband immer die Beschreibung jedes Landes in seinem ehemaligen und jetzigen Zustande mit dessen Geschichte. Der Herr W. übernahm von Stund an mehr als Ihm war aufgetragen worden, indem Er wöchentlich auch den jüngeren Eleven, für die Er nicht bestimmt war, einige Stunden widmete. Überhaupt machte Er sich um das Institut, während einer Reyhe von 27 Jahren, in welchen Er nie, weder durch Krankheit, noch durch Abwesenheit, an Seinen Geschäften im mindesten gestört wurde, durch einen immergleichen Eyfer und sorgfältigsten Fleiß, ungemein verdient" (Biographie Wegelins, 1792, S. 74—75). In der Betonung der Verfassungsgeschichte sehen wir den Einfluß des großen Franzosen Montesquieu, wie auch Friedrich II. Wegelin scherzend als den zweiten Montesquieu bezeichnete.

Der Minister Zedlitz, der Schüler seines großen Königs, ordnete das Geschichtsstudium der RA Liegnitz, die er bekanntlich reorganisierte (vgl. S. 37/8), nach den Gedanken Friedrichs II. um: „Der Professor der Geschichte hat ein unermeßliches Feld, darum kann er sich nicht einfallen lassen, seinen Zuhörern binnen 2 Jahren die Geschichte aller Völker vorzutragen. Für die Chronologie werden Gatterers synchronistische Tabellen vorgeschlagen, dann Stolls alte Geschichte; ist der Lehrer mit dieser fertig, so kann er hernach Robertsons Einleitung in die Geschichte Karls V. und dann diese selbst mit seinen Zuhörern lesen" (Blau, Liegnitz, S. 30).

Unter den Lehrbüchern ist das älteste des Johannes Sleidanus „De quattuor summis imperiis libri tres, in gratiam iuventutis confecti", Straßburg 1556. Es hat nicht weniger als 70 Auflagen erlebt. Bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein hat es sich in Ansehen erhalten. Noch der Vater Friedrichs des Großen hat aus einer französischen Übersetzung desselben Universalgeschichte gelernt. Kein Geringerer als Leopold von Ranke hat dem Werke nachgerühmt, „es möge wenig Compendien geringen Umfangs von so gründlicher Arbeit geben". So groß war

sein Erfolg, daß selbst die Jesuiten in die Schule des doch ganz protestantischen Sleidanus gingen, weil sie seinem Lehrbuch nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen hatten.

Der Titel „De quattuor monarchiis" ist wiederum den Weissagungen Daniels von den 4 Weltreichen entnommen, allerdings kommt hier Sleidanus in Schwierigkeiten. Die „Moral der Geschichte" ist ihm die deutliche Auflösung des römischen Reiches, wie sie sich besonders seit der Reformation vollzogen hat. Er hat aber nicht den Mut, entsprechend eine fünfte Weltmonarchie anzusetzen, um nicht mit der Autorität des Daniel in Konflikt zu geraten. Sein Werk will durchaus ein Leitfaden für die Jugend und nicht mehr sein. So ist der Charakter des Grundrisses sehr glücklich durchgeführt. Er hält sich vor allem an die Tatsachen und ihre geschickte Gruppierung; das rhetorische und moralisierende Element, das nachher in der Aufklärung eine so große Rolle spielt, bleibt ihm fremd. Von den üblichen Kompendien unterscheidet er sich besonders dadurch, daß er nicht andere Autoren aus- oder abschreibt, sondern fast überall auf eigenen Füßen steht. In seinem Zeitalter sieht er durch die Reformation, durch die Erfindung der Buchdruckerkunst und durch den Humanismus den Höhepunkt der bisherigen Entwicklung. So war der Sleidanus durch diese nationale Tendenz ganz besonders für ein Schulbuch geeignet. Die Zeiten, die der Verfasser nicht mehr behandeln konnte, wurden von den zahlreichen Bearbeitern des Werkes mehr oder weniger glücklich nachgetragen.

Von bedeutend geringerem Werte ist die Arbeit des Horatius Tursellinus „Epitome historiarum libri X", Rom (Douai 1623), das sich aber nicht weniger lange als der Sleidan im Gebrauch der Schulen erhalten hat. Tursellinus, it. Torsellino (1545—1599), soc. Jesu, geboren in Rom, wurde frühzeitig Mitglied des Jesuitenordens, war 20 Jahre lang Lehrer der schönen Wissenschaften (profan. Literatur) am Collège Romain und erhielt dann die Leitung des Priesterseminars in Rom, wo er im Alter von 54 Jahren starb. Eine gewisse Ironie will es, daß gerade dieses Lehrbuch an einer der jüngsten RAA, nämlich an dem Theresianum in Wien, gebraucht wurde. Das Buch ist in elegantem Latein geschrieben und hatte einen Erfolg, den Girolamo Tiraboschi (1731—1794) in seiner „Storia della letter. ital." Bd. VII unerklärlich findet. Mehrmals ist das Werk ins Französische (Utrecht 1703 und 1710) und ins Italienische übersetzt worden. Die Weltgeschichte des Pater Tursellinus wäre heute vollständig vergessen, wenn sie nicht in Paris 1761 wegen ihrer „maximes pernicieuses" zum Feuertode verurteilt worden wäre. Sie ist schematisch angeordnet nach Kaisern, zum Schluß nach Jahren.

Im Gegensatz zu der relativen Bedeutungslosigkeit des genannten Compendiums von Tursellinus steht das Werk Pufen-

dorfs „Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten in Europa", 2 Bände, Frankfurt a. M. 1682. Seinem Zwecke nach berührte es sich in vielen Punkten mit dem genannten Werke des Sleidan, doch zeigt sich der Charakter der neuen Zeit, der Aufklärung darin, daß seine geschichtliche Darstellung eine Vorschule für die Staatskunst sein soll. Dieses Lehrbuch ist, wie so viele andere, aus Vorträgen hervorgegangen und zwar aus solchen, die der Verfasser während seines Aufenthaltes in Schweden einigen jungen Leuten gehalten hat. Als Beweggrund zur Herausgabe bezeichnet er die Notwendigkeit, einem unerlaubten Abdruck dieser Vorlesungen durch eine authentische Darstellung zuvorzukommen. Entsprechend den praktisch-politischen Zwecken verzichtet der Verfasser auf eine Darstellung der alten Geschichte. „Nur kann ich nicht absehen", sagt er in charakteristischer Weise, „was Cornelius Nepos, Curtius und die erste Dekade des Livius für ein großes Licht geben können in den Geschäften, so in der heutigen Welt vorkommen, wenn man auch gleich solche auff einen Nagel wüßte herzusagen, und noch dazu über alle Phrases und Sententias einen indicem completissimum gemacht hätte, oder wenn man gleich auff den Fingern herrechnen könnte, wie viel Kühe und Schafe die Römer in den Triumphen de Aequis, Hernicis et Volscis geführet haben. Hingegen, was für einen Vorschub es giebt, wenn man die neue Historie sowol von seinem Vaterlande als den benachbarten Staaten weiß, ist denen genugsam bekannt, die Staatssachen zu handthieren haben." Es kommen für uns nur die ersten beiden Teile des Werkes in Betracht, weil Teil III und IV von anderen Verfassern herstammen. Pufendorf handelt im ersten Teile zunächst von den Monarchien überhaupt, dann der Reihe nach von Spanien, Portugal, England, Frankreich, Holland, der Schweiz, Deutschland, Dänemark, Polen, Moskau und von des Papstes geistlicher Monarchie. Im zweiten Teile bespricht er besonders die Geschichte von Schweden, wobei ihm seine Stellung als schwedischer Hofhistoriograph von Nutzen war. Dieses Einteilungsprinzip, das heute als ein durchaus schematisches angesehen werden muß, weil es jede fortlaufende genetische Darstellung verhindert, entspricht aber durchaus dem pragmatischen Charakter der Aufklärung und ist bei einer Fülle später zu nennender Lehrbücher der Geschichte und Statistik nachgeahmt worden. Das Buch war eben für junge Staatsmänner bestimmt, denen es mehr um einen schnellen Überblick über die Geschichte einzelner Länder zu tun war, als um die Erfassung des Sinnes. Pufendorfs Werk war also besonders geeignet für die RAA, die junge Politiker und Kavaliere erziehen wollten. Es entging nicht dem Schicksal, für Zwecke der Universitäten und Schulen kommentiert und verwässert zu werden. Wir nennen hier nur die Bearbeitungen des Kanzlers von Halle, J. P. von Lu-

dewig, und seines literarischen Gegners N. H. Gundling, des Bruders des schon erwähnten Hofnarren Friedrich Wilhelms I. Das viel gebrauchte Werk Pufendorfs ist speziell für die RA Liegnitz bezeugt, wo, wie wir schon gehört haben, ein Professor es zur Grundlage eines privaten Collegium historicum machte (vgl. S. 55).

Im Gegensatz zu der schöpferischen Leistung Pufendorfs ist eine reine Kompilation des J. C. Becmanus „Historia orbis terrarum, geographica et civilis de variis negotiis nostri potiss. et superioris seculi", Francofurti ad Oderam 1680. Johann Christoph Becmann (1641—1717) wurde 1667 Professor zunächst der griechischen Sprache, 1678 der Geschichte, 1687 zugleich der Politik und drei Jahre später noch der Theologie an der Universität Frankfurt a. d. Oder. Seine literarische Tätigkeit bewegte sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Geographie, Geschichte und Politik. Seine „Historia orbis terrarum" zeugt von achtungswürdiger Gelehrsamkeit und seltener Geschicklichkeit in der Gruppierung und Behandlung eines gewaltigen Stoffes. Das Werk war seinerzeit sehr beliebt — man würde es vielleicht am zutreffendsten als „allgemeine Fürsten- und Völkerkunde" bezeichnen — jetzt aber ist es der Natur der Sache nach vergessen. Bis S. 435 bringt es eine Geschichte der Geographie, dann folgen Historia civilis: Hispaniae, Portugalliae, Galliae, Angliae, Daniae, Suediae, Imperii Russici, Poloniae, Bohemiae et Hungariae, Imperii Turcici, Asiae et Africae, de republica Venetorum. Deutschland fehlt also.

Tiefer hinab sinken wir mit dem nunmehr zu nennenden Werke des Johannes Buno „Historische Bilder, darinnen Idea Historiae universalis . . . bisz an das 1693 Jahr ausgeführet", Lüneburg 1692. Johannes Buno (1617—1697) studierte in Marburg und Helmstedt Theologie, wirkte viele Jahre als Hauslehrer und kam 1653 nach Lüneburg, wo er Professor historiarum et geographiae am Gymnasium und Pastor wurde. Die berechtigte Methode des Comenius, die er in seinem „Orbis pictus" (1658) anwendet, nämlich die Anschauung zur Grundlage der Erziehung zu machen, erscheint hier grotesk verzerrt in einer emblematischen Methode, bei der der Verfasser durch Fabeln, Bilder und Buchstaben in abgeschmackter und dabei, wie bei der Mnemotechnik fast immer, nutzloser Weise versucht, dem Gedächtnis zu Hilfe zu kommen. Einige Beispiele seiner trivialen Methode seien im folgenden zitiert:

Geschichtliche Personen:	Erkläruug der Bilder.
Jonas der Prophet soll zu dieser Zeit gelebt haben.	Der Wallfisch speyet ihn aus; er war jo naß.
Abt Rhegino von Prüm.	Im Regen stehet der Abt Rhegino mit seinem Buche.
Der Prophet Hosea,	Hat große weite Hosen.

Trotzdem scheint sein Werk, wie Buno selber in der Vorrede bezeugt, „in unterschiedenen Orten Teutschlands bey hohen und niederen Schulen“ in Gebrauch gewesen zu sein. Erwähnt ist es als Lehrbuch an der Coburger RA.

Beruht das Werk des Buno auf einer schnell vorübergehenden Mode, so entsprechen einer berechtigten Zeitströmung die verbreiteten Werke des Johann Hübner. Dieser (1668—1731) ist durch seine auf Verbreitung historischer und geographischer Kenntnisse berechneten Schriften weit bekannt geworden. Er wurde auf dem Gymnasium in Zittau vorgebildet und gewann durch den Rektor Weise eine große Vielseitigkeit des Wissens und Gewandtheit der Darstellung. Bereits 1691 wurde er Magister in Leipzig und las hauptsächlich über Geographie und historische Wissenschaften. Da er in seinem Vortrage alles Pedantische, Weitschweifige und Unnötige vermied, sammelte er viele Lernbegierige um seinen Lehrstuhl. 1694 schon wurde er als Rektor an das Gymnasium in Merseburg berufen. Aus seiner Feder stammen u. a.: 1. „Fragen aus der Oratorie“; 2. „Kurze Fragen aus der alten und neuen Geographie“, 1693; 3. „Kurze Fragen aus der politischen Historie“, 1711; 4. „Genealogische Tabellen“; 5. „Genealogische Fragen“; 6. „Zweimal 52 auserlesene biblische Historien“, 1714. Namentlich das an zweiter Stelle genannte Buch fand allgemeinen Beifall. Es wurde in das Französische, Holländische, Italienische, Schwedische und Russische übersetzt und öffnete der Geographie in vielen Schulen zum ersten Male den Zugang. Der Ruf, den Hübner sich als Schriftsteller und Rektor erworben hatte, veranlaßte 1711 den Rat von Hamburg, ihn in das Rektorat des dortigen Johanneums zu berufen. Hübner führte die sogenannte Memorierfrage in die deutsche Pädagogik ein. „Die Frage ist natürlich im Unterrichte stets ein wesentliches Moment gewesen, und in Katechismen und Erbauungsbüchern tritt sie auch schon im Mittelalter auf. Aber diese bisher übliche Frage hat nur den Zweck der Prüfung. Der Lehrer will sich über den Kenntnisstand seines Schülers unterrichten. Es ist eine Examensfrage, und sie dient nicht zur Belehrung des letzteren. Ein Umschwung in der Anwendung der Frage vollzog sich durch Speners katechetische Reform, nachdem Ratke nur Andeutungen gemacht hatte. Doch zur Zergliederung größerer Gedankenzusammenhänge gebrauchte sie erst Hübner, und die seiner ersten Ausgabe der „zweimal zweiundfünfzig auserlesenen biblischen Historien“ vorgedruckte Bemerkung drückt seine Absicht trefflich mit den Worten aus: „Wie läßt sich eine Sache leichter fassen als durch deutliche Frage und Antwort? Was dient mehr zur gründlichen Erkenntnis, als diese Art zu unterweisen, und was ist angenehmer, als durch diesen freundlichen Wettstreit unvermerkt zum völligen Begriff und Wissenschaft der

Dinge zu gelangen?“ Also erläutern will diese Frage; sie will verhüten, daß die Dinge auf mechanischem Wege angeeignet werden. Ausdrücklich bemerkt Hübner, der seine Absichten hauptsächlich an der biblischen Geschichte verwirklicht hat, daß die Erzählungen nicht gleich wörtlich eingeprägt, sondern nur mehrmals gelesen, dann durch Fragen ihrem Inhalte nach zum verständnismäßigen Zusammenhang und Auffassen gebracht werden sollen. Man kann diese Art der Frage, die dem gedächtnismäßigen Verständnis zu dienen hat, als die Memorierfrage bezeichnen“ (Heubaum, Geschichte des deutschen Bildungswesens, Berlin 1905, S. 101/2). Um seine Methode zu zeigen, geben wir ein Beispiel aus seinen „Kurzen Fragen aus der politischen Historia“ (S. 1011): „Was ist endlich bey Lebzeiten Caroli V. vor ein römischer König erwehlet worden? — Kayser Carolus V. war von schwacher Leibes-Konstitution, und sein Sohn Philippus II. war noch ein Kind: weil er sich nun besorgte, die Teutschen möchten nach seinem Tode nicht bey dem Hause Oesterreich verbleiben, so persuadirte er die Churfürsten dahin, daß sie Anno 1531 seinen Bruder Ferdinandum I. zum römischen Könige krönten. Chur-Sachsen protestierte zwar anfangs eifrig darwider, ließ sich aber Anno 1534 zu Cadan in Böhmen besänfftigen. Hernach als Carolus V. länger lebte als er gemeint hatte, und sein Sohn Philippus II. allmählich groß ward, so hätte er die Wahl lieber umgestoßen und recommandirte den Chur-Fürsten Anno 1550 seinen Sohn sehr mercklich: Allein die Chur-Fürsten hatten keine Lust dazu, und was das Glücke einmal Ferdinando zugedacht hatte, das mußte ihm auch verbleiben.“

Wissenschaftlich bedeutet natürlich Hübner nichts Neues, was auch nicht seine Absicht ist. Sein historischer Standpunkt ist im wesentlichen der moralisierende und pragmatische seiner Zeit. Eine größere Rolle als für die Geschichte spielt er für die Geographie, wo wir noch auf ihn zurückkommen werden.

Während sich Pufendorf und Hübner in moderner Weise der deutschen Sprache bedienen, benutzt in alter Weise das Lateinische der bekannte Historiker Cellarius (Keller). Von ihm war in Coburg z. B. im Gebrauch die „Historia medii aevi a temporibus Constantini Magni ad Constantinopolim a Turcis captam“, Jenae 1688.

Christoph Cellarius (1638—1707) wurde 1693 Professor der Geschichte und Beredsamkeit an der neugegründeten Universität Halle, wo er bis zu seinem Tode als Lehrer und Schriftsteller eine fruchtbare und anerkannte Wirksamkeit entfaltete. 1685 trat er mit seinem neuen Systeme der Gruppierung des universalhistorischen Stoffes auf und ließ zunächst die „Historia antiqua“ erscheinen, die mit der Geschichte Constantins endigt. 1688 folgte

dann unsere „Historia medii aevi", die „ab temporibus Constantini Magni ad Constantinopolim a Turcis captam" reicht.

Da er die alte Geschichte zunächst für junge Philologen schrieb, so erschien es ihm angezeigt, nicht mehr, wie es früher geschehen und er selbst es noch getan hatte, mitten in der Geschichte des Augustus abzubrechen, sondern die Erzählung bis Constantin fortzusetzen, wo der Wandel der Zeiten unzweifelhaft vorlag.

Entscheidend war die definitive Einführung des Wortes „Mittelalter", „Medium aevum". Schon vor dem Auftreten des Cellarius war z. B. von Du Cange (1671) der Begriff einer media aetas für die lateinische Literatur aufgestellt worden. Der Gedanke eines medium aevum für die Geschichte vom 1. bis 15. Jahrhundert war vorübergehend auch bei dem Leydener Geschichtsprofessor Georg Horn (1620—70) aufgetaucht, aber nicht festgehalten worden. Die Feststellung und Abgrenzung der „Neuen Geschichte" ergab sich nach der Festlegung der Grenzen des Mittelalters für Cellarius von selbst.

Das Buch ist rein schematisch nach Jahrhunderten geordnet: Vom saeculum IV bis saeculum XV.

Viel umstritten ist die Gestalt des Hallenser Professors Johann Jacob Schmauss (1690—1757). Er saß in Halle zu den Füßen des Thomasius und Gundling und habilitierte sich 1712. Er ist Jurist und Historiker. In Halle las er Reichshistorie und ließ seinen „Kurtzen Begriff" derselben (Leipzig 1720) in einem ansehnlichen Bande erscheinen, der z. B. an den RAA Brandenburg und Wien Savoy benutzt wurde. Wie beliebt das Werk war, mag daraus erhellen, daß es zwischen 1740 und 1751 drei Auflagen erlebte. Schmauß wurde 1734 die professio historiarum et iuris naturae et gentium in Göttingen übertragen, seine privaten Verhältnisse erschütterten indes seine Stellung. Büsching sagt von ihm (Beiträge zur Lebensgeschichte III, 269): Schmauß war ein Löwe in seinem Hause, ein wüster und anstößiger Mann. Der Professor der Rechte Hugo in Göttingen dagegen rechnet ihn unter die besten Köpfe, die je in Göttingen gelehrt haben, und Heeren (Historische Werke VI, 447) hebt an seinen geschichtlichen Werken im Gegensatz zu den Vorgängern, die entfernt von aller praktischen Politik den Lesern bloß historische Gerippe boten, das Verdienst hervor, daß er als Lehrer des Völkerrechts den Stoff vom diplomatischen Gesichtspunkt erfaßt habe.

Der Internationalität der Aufklärung entsprechend wurden auch Geschichtswerke nichtdeutscher Verfasser öfters benutzt. Als erstes dieser Art erscheint das Werk des Engländers Laurent Echard „The Roman History from the Building of the city to the removal of the Imperial Seat by Constantine the Great. For the use of His Highness the Duke of Gloucester", 5 Vol. London 1699. Es war im 18. Jahrhundert ein sehr geschätztes Werk. Da-

niel de la Roque und Guyot Desfontaines haben es ins Französische übersetzt (Paris 1728—42). L. Echard (1671—1730) war Historiker und Geistlicher und stieg bis zur Würde eines Lord Bishop of Lincoln auf. Er vollendete nur die ersten beiden Bände, die anderen drei wurden geschrieben, wie er in der Vorrede zum dritten Bande angibt, „by one whose person is unknown to me". Sie scheinen aber von ihm revidiert zu sein.

Reiner Pädagoge war der in Österreich zu starkem Einfluß gelangte P. A. Desing. Entsprechend der damals in Österreich herrschenden Grundstimmung ist er ein Gegner der neueren Aufklärung und Philosophie. Er lebte von 1699—1773, war zunächst Benediktiner des Stiftes Ensdorf in der Oberpfalz, in seinen letzten Lebensjahren Abt des Klosters in Freising. Seine zahlreichen Schriften lassen ihn teils als Schulmann, teils als Gelehrten erkennen, als welcher er am wissenschaftlichen Zeitleben seines Jahrhunderts regen Anteil nahm. Er verfaßte mehrere Schulschriften, welche sich hauptsächlich auf den Unterricht in Geographie und Geschichte bezogen und durch die er die protestantischen Bücher in den katholischen Schulen entbehrlich zu machen suchte. Er war einer der gelehrtesten Männer unter seinen Ordensgenossen.

An der RA Ettal z. B. war von ihm in Gebrauch „Compendium eruditionis complectens Historiam sacram, profanamque, politicen, iurispublici adumbrationem, geographiam, ritus veterum et chronologiam ad captum iuventutis et usum historiophilorum coactum", München 1728. Dieses Werk hat folgende Einteilung: Historia sacra et ecclesiastica; Historia profana; Politice; Iuris publici compendium; Geographia; Ritus moresque veterum; Chronologica appendix tabularum. Es ist in Frage und Antwort geschrieben. Aus der Ausführlichkeit der Antworten ersieht man, daß es sich um ein gelehrtes Werk handelt. Sein zweites Werk, das in Kremsmünster benutzt wurde, führt den Titel „Kürzeste Universal Historie, nach der Geographie zu lernen auf einer Landkarte", Freysingen 1731.

Denselben Umfang, der wie bei den meisten mönchischen Autoren die Werke Desings auszeichnet, finden wir bei Struvius' „Corpus historiae germanicae a prima gentis origine ad annum usque MDCCXXX", Jenae 1730. Das Werk wurde nicht ohne Zufall an der Savoyschen RA gebraucht, die, wie wir oft hervorgehoben haben, mehr den Charakter einer Beamtenhochschule trug. Burcard Gotthelf Struve (1671—1738) ist der Sohn des S. 44 von uns charakterisierten Juristen Georg Adam Struve. Zuerst Bibliothekar, wobei er Gelegenheit hatte, seine späteren umfangreichen Sammlungen vorzubereiten, wurde er 1704 ordentlicher Professor der Geschichte in Jena. Struve ist in gewissem Sinne

ein Vorläufer der Monumenta Germaniae Historica. Das obige umfangreiche Lehrbuch ist in zwei dicken Bänden erschienen und am Theresianum in Gebrauch gewesen. Das Corpus hist. germ. ist eine rein erzählende, annalistische Darstellung der deutschen Geschichte, wobei in umfangreichen Anmerkungen die Quellen angeführt werden. Der pragmatische Standpunkt der Aufklärung tritt zurück, es ist ausgesprochene Reichsgeschichte, weniger Territorialgeschichte, wodurch es sich gerade in den Landen der Habsburger, in Österreich, empfahl. Das Werk ist ein ausgesprochen wissenschaftliches Buch. Man kann sich kaum vorstellen, wie auf dieser sehr breiten Grundlage ein fruchtbarer Unterricht an einer höheren Schule, wie es das Theresianum war, erteilt werden konnte.

Der Jesuit Schwarz übernimmt von dem Protestanten Hübner die Form der Frage und Antwort, aber nicht die deutsche Sprache. Ignaz Schwarz, Jesuit, geboren 1690 zu Mückhausen bei Schwabmünchen, gestorben 1740 zu Augsburg, war Professor am Kollegium zu Ingolstadt. 1726 befahl der Kurfürst Karl Albert, es solle ein Jesuit beauftragt werden, in Ingolstadt allgemeine Geschichte so vorzutragen, daß „aus der historischen Wissenschaft die den Umständen nach sich ergebende Sittenlehre gezogen werde" und diese Vorlesung solle von den Juristen statt der Ethik gehört werden. Diese Professur erhielt Schwarz und bekleidete sie bis 1740 mit dem Ruhm einer ausgebreiteten und gründlichen Gelehrsamkeit. An der RA Ettal wurden benutzt seine „Collegia historica seu Quaestiones historiae criticae ex institutionibus historicis in ordine ad dilucidandas praecipuas quasque difficultates extractae atque accommoda methodo pro studio academico, praesertim catholico propositae", Ingolstadt 1734. Es ist in Frage und Antwort gehalten, trotzdem streng gelehrt. Vorausgeschickt sind methodische Betrachtungen über Geschichte und Chronologie; es behandelt nur die alte Geschichte bis zur Mors Christi.

Im Laufe der Entwicklung sahen wir, wie die streng gelehrten Werke immer mehr durch pädagogisch brauchbarere Kompilationen ersetzt wurden. Von der Form der Frage und Antwort mußte man in naturgemäßer Entwicklung zur Tabelle fortschreiten. Nicht ohne Zufall spielt die Tabellenform bei den modernsten pädagogischen Richtungen, besonders in der Geschichte, eine große Rolle. Richtig angewandt leistet sie wertvolle Dienste für den Arbeitsunterricht, indem der Schüler, natürlich von der Hand des Lehrers geführt, sich eigene Gedanken über Ursache und Wirkung und genetische Entwicklung machen kann. Es war der Benediktiner und Ettaler Professor P. Edmund Pock, der 1736 die „Historisch-chronologisch-geographischen Tabellen von Anfang der Welt bis auf das jetzt laufende Jahr zum Nutzen und Gebrauch einer hochadelichen RA in Ettal, nebst einer kurzen Vorstellung

der Erdkugel und 45 genealogischen Tabellen", Augsburg, vorlegte. Drei Ursachen gibt er für die ausführliche Darstellung seines Werkes an: 1. weil die „Juris publici auditores einen weitläuffigern Begriff der Historie, absonderlich der Reichs-Geschichten von nöthen haben, als welche letztere man nunmehro fast durchgängig, als ein bey dem Studio unsers Teutschen Juris Feudalis et Publici gantz unentbehrliches Stück ansichet"; 2. um den Professoren bei den „Privat-Repetitionibus" das Aufschlagen anderer Bücher zu ersparen; 3. weil er auch noch die Hilfswissenschaften der Geschichte mit hineinbringen wollte. In der Einleitung gibt Pock wertvolle Gedanken über den Zweck des Geschichtsstudiums, über Methode und über Kritik. Geographie und Chronologie erscheinen ihm als die beiden Augen der Historie. Diese definiert er als eine „Wissenschaft der merckwürdigsten Dinge / so sich von Anfang der Welt bis anhero begeben haben". Er unterscheidet 6 verschiedene Gattungen der Geschichte, je nachdem sie Begebenheiten „1. in der Kirche Gottes, 2. in dem weltlichen Regiment, 3. in dem Lauff der Natur, 4. unter denen Gelehrten, 5. unter denen Künstlern, 6. in dem gemeinen Leben" darstellen. Als den Zweck der geschichtlichen Betrachtung bezeichnet er aufklärerisch den folgenden: „Damit man zu Erkantnuß der Wahrheit gelange, und sich selbsten der bürgerlichen Klugheit gewisse und unfehlbare Lehr-Sätze machen, und also sein Leben nach denenselben einrichten könne, damit man folglich sowohl des allgemeinen Wesen, als auch seinen selbst eigenen Nutzen befördern möge. Dann es eine unläugbare Sache ist, daß wir vermög der Historie sehen und erlernen können, was wir in unserm Thun und Lassen zu beobachten; was wir als tugendhafft zu erwehlen, und als sträffliches zu vermeiden haben."

Friedrich der Große empfahl für die Académie des nobles zum Studium der alten Geschichte einen Auszug aus Rollin: Abrégé de l'Histoire ancienne de Monsieur Rollin par Mr. L'Abbé Tailhié prêtre, divisé en 4 tomes", Lausanne und Genf 1744. Rollin lebte von 1661—1741, war 1694 Rektor der Universität und wurde 1702 wegen jansenistischer Haltung abgesetzt. Als Historiker unbedeutend, erklärt sich die große Beliebtheit Rollins im 18. Jahrhundert, ja bis ins 19. Jahrhundert dadurch, daß kein anderer so geschickt wie er es verstanden hatte, die antike Geschichte zum Tummelplatz moralischer Lehren zu machen. Diese Pragmatik entsprach durchaus dem Wesen seiner Zeit.

Friedrich der Große führt in seiner Methode für den geschichtlichen Unterricht einige Beispiele im Sinne Rollins an (vgl. unten S. 73/74).

Die bekannte Vorliebe Friedrichs des Großen für alles Französische zeigt sich auch darin, daß er zum Studium der deut-

schen Geschichte, allerdings in Ermangelung eines entsprechenden deutschen Werkes, ebenfalls ein französisches Werk empfiehlt, nämlich: P. Joseph Barre, „Histoire générale d'Allemagne", 1748, übersetzt ins Deutsche Leipzig 1749. In einem Gespräch mit dem Historiker Pütter erklärte Friedrich II., daß er seine Kenntnisse der Reichshistorie diesem genannten Werke verdanke (vgl. Pütter, Selbstbiographie, S. 460). Barre war regul. Stiftsherr zu St. Geneviève und Kanzler der Universität Paris. Seine Histoire générale ist eine reichhaltige, wissenschaftliche Arbeit in 11 Bänden, die nur manchmal ungenau ist. Doch finden sich viele Tatsachen und Reden in diesem Werke, die Voltaires „Histoire de Charles XII" entlehnt sind. In der Einleitung (Bd. I, S. XII) entkräftet der Übersetzer den Einwurf, daß der Verfasser ein Geistlicher und kein Staatsmann wäre, mit dem Hinweis, „daß viele der größten Staatsleute Geistliche gewesen, da die Beispiele davon noch ganz neu sind". Den andern Einwurf, daß der Verfasser ein Ausländer sei und über deutsche Verhältnisse nicht so gut unterrichtet sein könne wie ein Einheimischer, zerstreut er mit dem Hinweis darauf, daß die vortrefflichste Geschichte, die man von England damals hatte, auch von einem Ausländer verfaßt wäre, „und wer weiß nicht, daß dieses Werk des Rapin Thoyras von den Engländern selbst sehr hoch gehalten wird?" (Thoyras, ein Hugenotte, ging mit Wilhelm von Oranien nach England. Er lebte von 1661 bis 1725).

Ein großer Ansporn für den geschichtlichen Unterricht in der Académie des nobles mußte es sein, daß die Schüler ein Lehrbuch benutzen konnten, das Friedrich der Große selber zum Gebrauch der Jugend geschrieben hatte. Es sind die „Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg", 1751. Sie enthalten eine Darstellung der älteren Geschichte des preußischen Staates bis zum Tode des ersten Königs. Friedrichs des Großen Bedeutung als Geschichtschreiber ist noch immer stark umstritten. Wir folgen am besten der autoritativen Darstellung Kosers, der die schriftstellerische Tätigkeit Friedrichs des Großen wesentlich als Erholung für ihn auffaßt: „Sobald ich ein paar Augenblicke übrig habe", schreibt der König einmal, „ergreift mich der Schreibkitzel; ich kann diesem leichtsinnigen Vergnügen nicht widerstehen, das unterhält mich, zerstreut mich und macht mich später zu der Arbeit, die auf mir liegt, geeigneter." Ein begeisterter Freund der Geschichte, hat der König selber den Gewinn gepriesen, den das Geschichtsstudium bietet: „In die Zeiten eindringen, die uns vorangegangen sind, die ganze Welt mit der vollen Anspannung unseres Geistes umfassen, das heißt wahrlich Eroberungen gegen die Unwissenheit und gegen den Irrtum machen; das heißt in allen Jahrhunderten gelebt haben und tatsächlich Bürger aller Orte und aller Länder werden." Friedrich

der Große ist ein typischer Historiker der Aufklärung und als solcher ein Schüler von Voltaire, der vor allem die politische Geschichte mit der Kulturgeschichte verbunden hat. Pädagogisch interessant ist der erzieherische Wert, den nach des großen Königs Meinung die Geschichte hat: „Die Geschichte ist die Schule der Fürsten; es ist ihre Pflicht, sich über die Fehler der vergangenen Jahrhunderte zu unterrichten, um sie zu vermeiden", heißt es im letzten Avant-propos der „Histoire de mon Temps". Für den Unterricht sieht er den Wert dieses Faches nicht in den gelernten historischen Tatsachen, sondern in den moralischen, politischen oder philosophischen Reflexionen, die der Lehrer an das Vorgetragene anknüpfen soll.

Während Friedrich d. Gr. in seinen „Mémoires de Brandebourg" nur eine kurze Darstellung der brandenburgischen Geschichte gab, lieferte Samuel Buchol(t)z ein wissenschaftliches Werk, „Versuch einer Geschichte der Churmarck Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Sennonen bis auf jetzige Zeiten", Berlin 1765—75. Schon frühzeitig wandte Buchholz seine Studien der brandenburgischen Geschichte zu und setzte diese auch während seines kurzen Aufenthaltes in Havelberg als Rektor der Domschule sowie als Oberpfarrer zu Lychen in der Uckermark und in Kremmen bis an sein Lebensende eifrig fort. Die Frucht dieser Studien ist seine „Geschichte der Churmarck Brandenburg" in 6 Bänden, von denen die letzten beiden erst nach des Verfassers Tode von Heynatz herausgegeben wurden. Bis in die Anfänge des 18. Jahrhunderts hatte die märkische Geschichtschreibung meist nur dürftige Chroniken in deutscher oder lateinischer Sprache aufzuweisen, die den überlieferten Stoff ohne Kritik aufnahmen und höchstens über die den Verfassern näherliegenden Zeiten ausgiebigere und zuverlässigere Nachrichten enthielten. Seitdem waren zwar infolge des Aufschwungs, den der Staat des Großen Kurfürsten genommen hatte, nach Pufendorfs Vorgange mehrere ausführliche Biographien einzelner Regenten erschienen, aber noch fehlte es an einer zeitgemäßen Bearbeitung der Landesgeschichte. Diesen Mangel beklagend, skizzierte Friedrich II. selbst in kräftigen Strichen die Geschichte seines Hauses. Aber mehr noch als durch seine Schriften in französischem Gewande weckte er durch seine Taten das Interesse, den Anfängen und der Entwicklung der neuen Großmacht genauer nachzuforschen. Wir müssen die Energie bewundern, mit welcher Buchholz in einer kleinen Provinzstadt (Kremmen) neben seinen sonstigen Berufsgeschäften, und obgleich er seit früher Jugend die Sehkraft des einen Auges verloren hatte, seine Arbeit vollendete. Sein Biograph Heynatz fügt noch hinzu (Bd. V, 22): „Seine Vaterlandsliebe war so groß, daß sie auch wider seinen Willen in seine Geschichte hier und da einen etwas panegyrischen Ton gebracht hat,

der dem kalten Leser, der kein preußischer Unterthan ist, nicht immer gefallen mag. Uns ist er dadurch zuweilen desto schätzbarer. Bei dem allen wird man ihm das Lob der Freimütigkeit nicht versagen können, und ich möchte wohl fragen, welches deutsche Land von einem Einheimischen eine Geschichte aufzuzeigen habe, in der so offenherzig geurteilt wird. Auch das wird man leicht gewahr, daß er seine Schreibart immer zu bessern gesucht hat. Es ist wahr, sie hat zuviel Einförmigkeit."

Des bekannten Historikers und Statistikers Johannes Christophorus Gatterer „Synopsis Historiae universalis, sex tabulis . . . comprehensa et Academiae Historicae Goettingensi oblata", Goettingae 1766 unterscheidet sich von den schon genannten Geschichtstabellen des Pock dadurch, daß er die Historia literaria in den Kreis seiner Betrachtung hineinzieht. Gatterer zählt von der Creatio des Menschen ab, so daß Christus im Jahre 3983 geboren wurde! 1656 war das Diluvium (Sintflut)! Die Synopsis ist nach Jahrhundert-Querschnitten eingeteilt und bis 1760 durchgeführt. Beigefügt sind 2 Tafeln, welche graphisch vergleichend die duratio populorum, regnorum, civitatum aufweisen.

Ein glänzendes Beispiel dafür, wie schnell sich manche RAA den modernen Geistesströmungen anpaßten, bietet die Tatsache, daß das berühmte Werk des Engländers William Robertson „History of Charles V.", das 1769 in London erschienen war, schon 1774, also 5 Jahre nach dem Erscheinen durch den Minister von Zedlitz der RA zu Liegnitz zum Unterricht empfohlen wurde. W. Robertson, 1721 zu Borthwick in Schottland geboren, wurde 1743 Pfarrer zu Gladsmuir, 1758 zu Edinburg, 1759 Kaplan des Schlosses Stirling, 1761 Principal der Universität Edinburg, 1763 schottischer Historiograph, nahm als Führer der gemäßigten Partei eine einflußreiche Stellung in der General Assembly ein und starb 1793 zu Edinburg.

Schon bei dem Abschnitt „Vorlesungen" sahen wir, daß in Lüneburg die Territorialgeschichte, die neben der europäischen Staatsgeschichte als spezielle Vorlesung behandelt wurde, besondere Pflege fand. 1776 erschien nun auch ein Lehrbuch des Rektors der Celleschen Schule, Johann Heinrich Steffens (1711—1784): „Auszug aus der Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg". Celle. Diese Bearbeitung der braunschweigisch-lüneburgischen Geschichte war nur für den Privatgebrauch der Schüler gedacht. Heute ist das Lehrbuch natürlich wertlos geworden.

Wir glauben, mit der Aufzählung der wichtigsten Bücher und ihrer Charakterisierung ein ausreichendes Bild entworfen zu haben; Bücher, die hier nicht besprochen wurden, erscheinen in der folgenden Tabelle, die ein Bild über die Frage der Modernität der Lehrbücher geben soll.

Verfasser	Titel des Buches	Erstes Erscheinen	Gebrauchsjahr	Differenz in Jahren
Barre	Histoire générale d'Allemagne	1748	Berlin 1764	16
Buchholtz	Gesch. d. Churmarck Brandenburg	1765—75	Berlin 1790	ca. 20
Buno	Historische Bilder	1692	Coburg ca. 1720	ca. 28
Cellarius	Historia medii aevi	1688	Coburg 1725	37
Desing	Kürzeste Universal Historie	1731	Kremsmünster ca. 1750	19
Desing	Compendium eruditionis	1728	Ettal 1740	12
Echard	Roman History	1699	Berlin 1764	65
Friedrich d. Große	Mémoires de Brandebourg	1751	Brandenburg 1763 Berlin 1764	12 13
Gatterer	Synopsis	1766	Liegnitz 1774	8
Hübner	Kurtze Fragen aus d. Polit. Historia	1711	Brandenburg 1740 Coburg 1725	29 14
Ludewig	Entwurf einer Reichshistorie	1707	Berlin (1705)	gleichzeitig
Meusel	Europäische Staatenhistorie	1775	Lüneburg 1787	12
Pock	Hist. - chronol. - geograph. Tabellen	1736	Ettal Kremsmünster ca. 1750	gleichzeitig ca. 14
Pufendorf	Einleitung	1682	Liegnitz 1708	26
Pütter	Kurtzer Begriff der teutschen Reichsgeschichte	1780	Lüneburg 1787	7
Robertson	Charles V.	1769	Liegnitz 1774	5
Rollin	Hist. ancienne	1730—37	Berlin 1764	ca. 30
Anonym	Rudimenta historica	1737	Ettal 1740	3
Schmauß	Kurzer Begriff d. R.	1720	Wien Savoy 1756	36
Schwarz	Collegia historica	1734	Ettal 1740	6
Sleidanus	De 4 summis imperiis	1556		
Steffens	Braunschw. Lünebg. Geschichte	1776	Lüneburg 1787	11
Struve	Corpus hist. germ.	1730	Wien Savoy 1756	26

Verfasser	Titel des Buches	Erstes Erscheinen	Gebrauchsjahr	Differenz in Jahren
Tursellinus	Epitome historiarum	1623	Wien Theres. 1755	132
Wéguelin	Considérations	1766	Berlin 1790	24
Wéguelin	Mém. histor.	1766	Berlin 1790	24
Wéguelin	Caract. hist.	1768	Berlin 1790	22
Wéguelin	Briefe über d. Werth der Geschichte	1783	Berlin 1790	7

Als Ergebnis dieser Zusammenstellung können wir buchen, daß im Vergleich mit den Lehrbüchern der Rechtswissenschaft, die wir oben behandelt haben, der zeitliche Abstand zwischen Erscheinungsjahr und pädagogischem Gebrauch der Bücher ein bedeutend geringerer ist. Dieses erfreuliche Ergebnis mag wohl damit zusammenhängen, daß die pragmatische Geschichtsbetrachtung ein Lieblingstummelplatz der Aufklärungspädagogen bis zu Basedow war und daß deshalb ihre Hauptwerke bald pädagogisch nutzbar gemacht wurden.

Über die Methode des Geschichtsunterrichtes haben wir etwas reicheres Material als bei dem vorhergehenden Kapitel „Rechtswissenschaft". Die älteste Angabe besitzen wir über Coburg, wo wir aus dem Jahre 1725 hören (Ludwig, S. 450): „D. I. D. Gihnlein . . . In Historicis memoratu dignissima Seculi II. et sequentium post N. C. ex Cellarii Historia medii aeui dd. Ven. et Saturn. hor. IX. ita tradet, ut quae Imperatorum vitas concernunt, paulo latius, quae synchronismum attinent, succinctim enarraturus sit, laudatis subinde melioris notae Autoribus, unde quasi ex fontibus plura hauriri et addisci possint." Wir ersehen daraus, daß die schematische Einteilung nach den Kaisern als Prinzip der Anordnung gilt. Parallel zu der Lebensbeschreibung werden die gleichzeitigen Ereignisse anderer Länder kurz erwähnt, zum Schluß die Quellen angeführt.

Die folgenden methodischen Bemerkungen, die uns erhalten sind, zeigen alle den Einfluß der Aufklärung. Immer wieder heißt es: nur das Wichtigste, nur die letzten Jahrhunderte, nicht Kenntnis der Tatsachen sei das Wesentliche, sondern die moralischen und staatspolitischen Lehren, die man aus den Tatsachen entnimmt, seien die Hauptsache. Diese Auffassung der Geschichte steht der modernen, wie sie besonders durch Ranke begründet ist, diametral entgegen. Rankes Geschichtswerke erklären sich gerade als Rückschlag und Antithese gegen die Aufklären. Er stellt nicht mehr wie die Aufklärung der Historie „das Amt, die

Vergangenheit zu richten, die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren", sondern er verlangt nur von ihr, sie solle darstellen, „wie es eigentlich gewesen" („Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494—1535", 1824).

In der Tat ist die moralisch-pragmatische Geschichtsauffassung der Aufklärung unhaltbar, da die Lehren aus der Geschichte immer nur subjektiv bedingt sein können.

Verfolgen wir dieses allgemein methodische Prinzip noch in einigen Einzelheiten! Von Lüneburg (Fortsetzung S. 545) hören wir folgendes: „Die Historie, welche den Gelehrten überhaupt und besonders einer Standesperson unbeschreiblichen Nutzen verschaffet, wird bey der Lüneburgischen RA jederzeit eine der wichtigsten Beschäfftigungen verbleiben. Den Anfang dazu wird man mit einer kurzen Nachricht von den allerbesten Geschichtsschreibern machen, darauf die Universalhistorie vornehmen, und selbige mit der Chronologie verbinden, die vorkommenden Sachen kurz und deutlich erklären, bey wenig brauchbaren Geschichten sich nicht lange verweilen, dagegen diejenigen, so ihren merklichen Nutzen haben, aus alten und neuern Zeiten mit desto mehrerem Fleiße durchgehen, und daraus jedesmal solche Lehren ziehen, welche in die Staatssachen sowohl als ins gemeine Leben einen nicht geringen Einfluß haben."

Daß auch Friedrich der Große über diese enge moralistische Methode nicht hinausgekommen ist, nimmt niemand Wunder, der die geistes-historische Stellung Friedrichs II. in der Aufklärung kennt. In der oft angeführten Instruktion von 1764 gewinnt diese pragmatische Methode eine fast klassische Formulierung. Nicht ohne Zufall sind die meisten Beispiele der alten Geschichte entnommen, die seit Rollin als moralischer Tummelplatz betrachtet wurde. „Il ne suffit pas que le professeur enseigne l'histoire; il faut chaque jour, la leçon finie, qu'il y ajoute une demi-heure pour interroger les jeunes gens sur le point d'histoire qu'il a traité, par où il fera accoucher leur esprit de réflexions soit morales, soit politiques, soit philosophiques; ce qui sera plus utile pour eux que tout ce qu'ils auront appris. Par exemple, sur les différentes superstitions des peuples: ‚Croyez-vous que Curtius, en sautant dans cet abîme qui s'était formé à Rome, le fit fermer? Vous voyez que cela n'arrive pas de nos jours; ce qui doit bien vous faire voir que ce conte n'est qu'une fable ancienne.' Après l'histoire des Décius, le maître a une occasion toute trouvée d'embraser dans le coeur des élèves cet ardent amour de la patrie, principe fécond en actions héroïques. S'il s'agit de César, ne peut-il pas interroger la jeunesse sur ce qu'ils pensent de l'action de ce citoyen, qui opprima la patrie? Est-il question des croisades, elles fournissent un beau sujet pour déclamer contre la superstition. Leur raconte-t-on le massacre de la Saint-Barthé-

lemy, on leur inspire de l'horreur pour le fanatisme. Leur parle-t-on d'un Cincinnatus, d'un Scipion, d'un Paul-Emile, on leur fait sentir que la vertu de ces grands hommes a été la source de leurs belles actions, et que sans vertu il n'y a ni gloire ni véritable grandeur. Ainsi l'histoire fournit des exemples de tout. J'indique la méthode, mais je n'épuise pas la matière; un professeur intelligent en aura assez pour diriger son travail, par ce qu'on vient d'en dire." (S. 79/80.)

Diesen nicht persönlichen, sondern durchaus zeitgemäßen Gedankengang Friedrichs II. finden wir ebenfalls bei den anderen RAA (Brandenburg, Breymann, S. 10/11, 1763; Lüneburg, Journal, S. 380, vgl. o. S. 56). Ebenso sind die späteren Lehranweisungen für die Académie des nobles von Buddenbrock (1772) und von Friedrich Wilhelm II. (1790) in dem Sinne des Stifters gehalten. Der Lehrplan von Buddenbrock spricht ziemlich ausführlich von der geschichtlichen Methode (S. 22—23 u. 33—34): „L'histoire des Grecs étant celle qui sert de base à la connoissance des anciens auteurs de Rhétorique & de goût, on commencera l'étude de l'Histoire par celle des Grecs, en s'attachant à bien faire sentir aux élèves les divers états par lesquels a passé cette nation. Ces états qui se rapportent à la fondation des cités grecques, parmi lesquelles se distinguèrent d'abord Sparte & Athènes, par leur législation, leur puissance & leurs maximes de politique, doivent être considérés selon le sort subi par ces peuples après la guerre avec les Perses, celle du Péloponèse, sous les Macédoniens, du temps de la ligue Achéenne & sous les Romains. En combinant bien les divers périodes de l'histoire des Grecs, & en faisant voir comment une de ces périodes tient à l'autre, on fera naître une idée nette & exacte de ce qu'il y a de plus intéressant dans l'histoire de la nation grecque.

L'Histoire romaine n'est pas moins nécessaire que celle des Grecs, pour fournir des lumières sur les meilleurs auteurs classiques, & pour remplir l'esprit des jeunes gens de traits frappants & énergiques de patriotisme & de vertu. Les changements arrivés dans la constitution de la République fourniront les divisions les plus naturelles qu'on combinera par un exposé succinct de ce qui a amené toutes les diverses formes de constitution depuis la Monarchie & l'Aristocratie, jusqu'à la Démocratie, l'Anarchie & le Despotisme." „ . . . On continuera ce cours d'Histoire dans la classe moyenne, en traitant de l'Histoire des Empereurs jusqu'au partage de l'Empire, & ensuite celle des Empires d'Orient & d'Occident jusqu' à leur extinction. A ces deux cours succédera celui de l'Histoire de l'Empire germanique depuis Charlemagne jusqu'à Charles V.

L'on éclaircira cette Histoire par celle des pays limitrophes de la Germanie, afin de bien préparer les élèves à l'étude de l'Histoire

moderne, qui ne saurait jamais être bien saisie, si l'on n'a pas fait attention aux principaux événements qui ont amené telle ou telle combinaison de circonstances & d'intérêts.

Comme ces cours seront faits dans l'intention de faciliter la connoissance de l'Histoire moderne, on sera principalement attentif à faire sentir aux élèves la liaison des faits publics & nationaux par le moyen des moeurs, des constitutions & des usages qui ont eu lieu.

Ces leçons fourniront les notions historiques du droit romain & du droit public d'Allemagne."

Einen Unterschied gegenüber der Methode, die Friedrich II. selber angab, mag man darin feststellen, daß die moralische Lehre, die Friedrich II. stark betont, zu Gunsten der staatspolitischen zurücktritt. Im Lehrplan Friedrich Wilhelms II. dagegen wird wieder anempfohlen, „durch philosophischen Geist und Reflexionen die Beurtheilung der jungen Leute zu schärfen und sie durch große Beispiele zur Vaterlandsliebe und zu heroischen Tugenden zu leiten" (Friedländer, S. 169).

So spiegelt sich auch in der Pädagogik des Geschichtsunterrichts der Wandel der geschichtlichen Weltanschauungen wider.

Kapitel 5.

Das Studium der Geographie an den Ritterakademien.

Von den Jahren 1648 bis 1769, also gerade in den Zeiten, in denen die RAA blühten, zeigte sich ein gewisser Stillstand in der geographischen Forschung. Das 16. Jahrhundert hatte die großen überseeischen Entdeckungen gebracht. Nunmehr waren zu der angegebenen Zeit die europäischen Staaten damit beschäftigt, die eroberten Kolonien wirtschaftlich auszunutzen. In Deutschland speziell konnte damals das Interesse für Geographie kein besonders reges sein, da gerade dieses Land sich infolge der Verworrenheit seiner innen- und außenpolitischen Lage nicht an den Entdeckungen und Kolonisierungen beteiligt hatte. Entsprechend der Neigung der Zeit zum Kuriösen bevorzugte der damalige geographische Unterricht im allgemeinen das Nichteinheimische; aber gerade dieses kommt ja für die staatsbürgerliche Erziehung viel weniger in Betracht als die engere Heimat.

Unter geographischer Wissenschaft verstand man im 17. und 18. Jahrhundert etwas ganz anderes als heute. Seit den Großtaten Alexander von Humboldts muß heute jede wissenschaftliche Geographie von den natürlichen Verhältnissen, besonders den

Bodenverhältnissen, ausgehen. Die damalige Erdkunde war aber im wesentlichen politische Statistik und mehr eine Hilfswissenschaft der Politik und der Geschichte als eine ausgesprochene Spezialwissenschaft. So urteilt etwa der Zeitgenosse Kemmerich: „Diese Wissenschafft kan kein Politicus entbehren: weil man ohn dieselbe weder die historie recht verstehen, noch die zeitungen mit nutzen lesen, oder auch von dem heutigen Staat gründlich raisonniren kan. Zugeschweigen, dasz die speciale und curieuse Geographie in conversation die angenehmste materie zum discours an die hand giebet" (Academia Scientiarum, 1711, S. 385). Die damalige Geographie baute sich also auf dem Nützlichkeitsstandpunkt der Aufklärung auf. Wir sahen ja schon, wie die Geschichte unter demselben Gesichtswinkel betrachtet wurde. Reiche Ergebnisse für unser Thema können wir in diesem Kapitel nicht erwarten; doch seien sie im folgenden kurz zusammengestellt.

Die älteste Nachricht über Vorlesungen haben wir von Tübingen. Hier erscheint die Geographie mit der doctrina sphaerica verbunden. Heutzutage würden wir die mathematische oder astronomische Geographie mit doctrina sphaerica bezeichnen. Ausführlichere Nachricht erhalten wir wie immer aus Wolfenbüttel. Der dort amtierende Professor Zeigener kündigt in den einzelnen Jahren folgende Vorlesungen an: „In geographia, parte generali itidem finita, specialem tanto maiori studio proponit, quo magis haec illa est necessaria, ostendendo in ipsis tabulis singula loca et quae in iis memoratu digna occurrunt inculcando. Cui doctrinae uno vel altero mense cum Deo absolvendae iucundum et elegans artificium construendi mappas ut vocant geographicas subiunget. Quo facto ad alias muneris sui partes pedem promovebit . . . In geographicis restat modus conficiendi mappas, quem ad ductum Schickardi propediem succincte et accurate docebit" (Mon. Germ. paed. VIII, 2, S. 263 und 266). Der Unterricht erfolgte also in der Weise, daß Professor Zeigener auf den einzelnen Karten die verschiedenen Orte aufzeigte und deren „Curiositäten" beschrieb. So wurde die Geographie zur Hilfswissenschaft der Geschichte und der Staatswissenschaft. Auch gab Zeigener Anleitung zur Herstellung von Karten. — Für die Berliner Académie des nobles besitzen wir wieder den großen Sammelband, welcher die Antrittsvorlesungen der Professoren enthält. Briand führt in seinem „Kurtzen Bericht von der Vortrefflichkeit und Nutzen der Geographie und Frantzösischen Sprache" (1705) etwa folgendes aus: Die Geographie sei sowohl den Gelehrten als auch den „politicis" vonnöten. Denn ohne diese Wissenschaft könnten die ersteren viele Stellen bei den Autoren nicht verstehen, und die letzteren könnten ohne sie „das wahre Interesse eines Staates nicht begreifen". Die Geographie sei ferner von

Wichtigkeit für die Fürsten, für die Staatsbeamten und für die Militärs. Von großer Bedeutung sei sie beim Studium der Geschichte, weil es ein Unding sei, diese Wissenschaft ohne Hilfe von Karten zu studieren. Es sei also unnötig, die Geographie noch weiter zu „recommandiren, und es seynd nur elende Gemüther, die da meynen, daß man derselben entbehren könne" (S. 8). Er teilt die Geographie in geographia naturalis, historica et astronomica. Unter Geographia naturalis versteht er „eine ordentliche Abtheilung der Erden und der Wasser", also das, was wir heute physikalische Geographie nennen. Schon im Titel „Geographia historica" sehen wir die enge Verbindung mit der Geschichte. Briand will deutlich zeigen „die verschiedene Königreiche, Fürstenthümer etc. worinnen die gantze Erde abgetheilet wird". Dies war unzweifelhaft der Hauptteil seines Unterrichtes, von einer staatsbürgerlichen Auswertung dieser Lehren fällt aber noch kein Wort. Bei der Geographia astronomica wird besonders auf den Nutzen des Lesens von Karten und des Gebrauches des Globus hingewiesen.

Während der bisherige geographische Unterricht kaum über eine Aufzählung interessanter Einzelheiten hinausläuft, empfängt er einen neuen Impuls durch die Wissenschaft der Statistik. Diese Wissenschaft war so recht eigentlich die Wissenschaft des damals bestehenden Wirtschaftssystems, des Merkantilismus. Dieser beruhte bekanntlich nach dem Vorbild Colberts auf dem vollständigen Durchdringen des Wirtschaftslebens durch den Staat, der Staat wurde zum Großkaufmann. Er hatte als solcher das stärkste Interesse, über alle Einzelheiten des wirtschaftlichen und sonstigen Lebens seiner Untertanen unterrichtet zu sein. Bei dem noch stark landwirtschaftlichen Charakter des deutschen Volkes mußte das, was wir heute als Geographie bezeichnen, einen wichtigen Bestandteil der Statistik bilden. Der Erste, der Statistik als Staatskunde auffaßte, war Gottfried Achenwall (1719—1772) in seinem auch an RAA gebrauchten Lehrbuche „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten europäischen Reiche und Republiken" (Göttingen 1749). Auf die Höhe wissenschaftlicher Forschung gelangte die Statistik durch einen anderen Göttinger Gelehrten, August Ludwig von Schlözer (1735—1809). Er gab auch eine berühmte Definition der neuen Wissenschaft: „Statistik ist stillstehende Geschichte, Geschichte ist fortlaufende Statistik." Man darf natürlich niemals vergessen, daß die damalige Statistik etwas ganz anderes ist als die heutige; die heutige beruht auf der Verarbeitung und dem Vergleich von Zahlenmaterial, der Benutzung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und auf der tabellarischen Darstellung, wissenschaftlichen Fortschritten, die erst im 19. Jahrhundert durch Quetelet (1796—1874) eingeführt worden sind. In ähnlicher Weise zeigt die enge Verbindung von Geo-

graphie und Staatswissenschaft die „Fortsetzung der Nachricht von dem verbesserten Zustand der RA zu Lüneburg" von 1746 folgendermaßen: „Ohne die Geographie, Genealogie und Wapenkunst kann man weder in der Historie noch in der Staatswissenschaft wohl fortkommen, daher sollen auch diese Stücke auf der Ritteracademie in den öffentlichen Stunden nicht vergessen werden" (S. 547). Für 1767 finden wir an derselben RA für die Behandlung von Asia, Africa, America, sodann für Dänemark, Schweden, Rußland, Polen, Ungarn und die Türkei das Lehrbuch von Büsching („Neue Erdbeschreibung", 1754) benutzt, das von der einfachen Statistik der einzelnen Länder zur vergleichenden Statistik übergegangen ist. Für das Jahr 1787 endlich finden wir direkt als Lehrfach die Verbindung von Geographie und Statistik erwähnt. Auch sonst wird der Unterricht auf der Grundlage der damaligen Statistik erteilt. „Diese (sc. Geographie) wird, verbunden mit Statistik, nach den Bedürfnissen des sowohl zum Civil- als Militairdienst bestimmten Academisten, mit passenden Bemerkungen aus den besten Reisebeschreibungen vorgetragen, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit und Merkwürdigkeiten der Länder, ihrer Producte, Staatsinteresse, Cultur, Regierungsform etc. etc. bemerkt, und alles durch Fragen und gelegentliche Unterredungen eingeprägt und wiederhohlet" (Journal, S. 380).

Während wir bisher für eine staatsbürgerliche Erziehung im modernen Sinne keine Beispiele fanden, begegnet uns dieser Gedanke zuerst im Wiener Theresianum, wo beim Lehrfach Geographie, das sonst nur im Überblick gegeben werden soll, ein genauerer geographischer Unterricht für das Heimatland vorgeschrieben wird. Erst 1752 tritt Geographie als selbständiger Unterrichtsgegenstand auf.

Wie im Kapitel Geschichte, so sehen wir auch in dem vorliegenden Abschnitt, daß von allen RAA der staatsbürgerliche Gedanke in der Berliner Akademie Friedrichs des Großen am meisten Pflege fand. Hier erscheint das bisherige System direkt umgebogen. Nicht die courieusen Eigentümlichkeiten der fremden Länder sind die Hauptsache, sondern „l'Allemagne . . . la patrie de la jeunesse". Ferner bestimmt der König selber: „Le même professeur, en traitant la géographie, commencera par les quatre parties du monde. Le nom des grands peuples suffit pour l'Asie, l'Afrique et l'Amérique. L'Europe demande une connaissance plus exacte. L'Allemagne étant la patrie de la jeunesse qu'il élève, le professeur entrera dans de plus grands détails des souverains qui la gouvernent, des rivières qui la traversent, des capitales de chaque province, des villes impériales, etc. (Instruction pour la direction de l'académie des nobles à Berlin, IX, 80).

Die Instruktion von Zedlitz für die RA Liegnitz von 1774 ist deshalb interessant, weil hier die Geographie, vielleicht zum

ersten Male, als das bekannte 5. Rad am Wagen erscheint, welche Stellung sie leider bis heute noch nicht ganz aufgegeben hat. Zedlitz schreibt: „Der Professor der Geschichte hat wöchentlich 4 Stunden Geschichte und Geographie vorzutragen; die vierte oder letzte hängt nicht mit den vorigen zusammen, sondern soll eine für sich bestehende Lehrstunde sein. Der Lehrer giebt darin allgemeine Vorkenntnisse der Geographie" (Blau, S. 30).

In gewohnter Anordnung wenden wir uns nunmehr den an den RAA gebrauchten Lehrbüchern der Geographie zu. Wir beginnen mit Wilhelm Schickards „Modus tabulas geographicas longe certius conficiendi" (1669), also einer Anweisung zur Herstellung von Karten. Diese Anweisung wird wohl deshalb besonders notwendig gewesen sein, da gedruckte Atlanten noch nicht die große Verbreitung von heute hatten. Schickard, der im Sinne der damaligen Zeit zwei so verschiedene Wissenschaften wie Mathematik und Orientalistik vereinigte, hat sein Leben in Württemberg verbracht (1592—1635). Er spielt eine epochemachende Rolle in der Geschichte der Kartographie eben durch das genannte Lehrbuch. Mit scharfen Worten beklagt er sich über die Unvollkommenheit der damaligen Karten, die selbst bei wichtigen deutschen Städten bis auf $^2/_5$ Grad ungenau waren. Unserem staatsbürgerlichen Thema steht er insofern nahe, als er sich besonders um die geographische Vermessung seines Heimatlandes gekümmert hat. Seine Verdienste würdigt Eberhard David Hauber in seinem „Versuch einer umständlichen Historie der Land-Charten" (1724). Hauber war in gewissem Sinne der Werknachfolger von Schickard, indem er in einem anderen Buche auf 180 Seiten eine genaue Beschreibung der Karten Württembergs lieferte, also einen Beitrag zur Heimatkunde.

Wir treffen nunmehr auf einen Gelehrten, der uns schon im Kapitel Geschichte begegnet ist, Christoph Cellarius. Dieser hat nicht nur das Studium der Geschichte neu belebt, er hat auch für die Geographie fruchtbar gewirkt, namentlich durch die oft wiederaufgelegten Compendien „Geographia antiqua" (Zeitz 1686), „Geographia nova" (Zeitz 1687) sowie durch die sorgfältige „Notitia orbis antiqui" (2 Bde., Lpz. 1701—06), von denen die ersten beiden z. B. an der RA Hildburghausen benutzt wurden. Die Beliebtheit seiner geographischen Lehrbücher zeigt sich auch darin, daß nach den Angaben von M. Christian Hübner „De studio geographico" (philos. Dissertation Halle 1710, Respondens Johannes Thomas) „versio Germanica per quaestiones et responsiones adornata est" (S. 45).

Doch sollte der Ruf des Cellarius bald durch ein geographisches Lehrbuch erschüttert werden, das nicht weniger als 36 Auflagen erlebte und in viele fremde Sprachen übersetzt wurde. Es sind Johann Hübners, dessen wir schon im Abschnitt Geschichte

ausführlicher gedachten, „Kurtze Fragen aus der alten und neuen Geographie", zuerst 1693, die selbst Friedrich der Große noch 1764 in seiner Instruktion als Lehrbuch für die Académie des nobles empfiehlt. Wir geben einige Beispiele aus der für unseren Geschmack unglaublich nüchternen und platten Darstellung:

Was ist im Magdeburgischen zu mercken?

1. Magdeburg, Lat. Magdeburgum, oder Parthenopolis, an der Elbe, ist zum Anfange des vorigen Seculi zum höchsten Grade der Glückseligkeit gestiegen; biss 1631. der Kayserliche General Tilly und Pappenheim die Stadt belagerten, und endlich mit stürmender Hand einbekamen. Da denn viel tausend Menschen jämmerlicher Weise massacriret, und viel hundert unvergleichlich schöne Häuser verbrannt wurden. Die Stadt ist nunmehro nicht allein wieder angebauet, sondern es ist auch zu einer trefflichen Fortification der Anfang gemachet.
2. Vor der Stadt Magdeburg lieget das Kloster Bergen, darinnen 1576. die Formula Concordiae von den Lutherischen Theologis ist revidiret worden.
3. Burg oder Borch, Lat. Burgum, ein feiner Ort, gehörte vor diesem dem Hertzoge von Weißenfels; denn es war eine von den 4. Städten des Fürstenthums Qverfurt. Doch wie sich vor etlichen Jahren Streitigkeiten ereigneten, so ward endlich Borch gar mit einander dem Churfürsten von Brandenburg überlassen.
4. Staffurt, insgemein Stasfurt, Lat. Staffurgia, und
5. Saltz, insgemein Groß-Saltz, Lat. Salza, sind wegen der Saltzwercke zwey bekannte Städte.
6. Wolmerstädt hat ein schönes Schloß.
7. Calbe ist gar eine feine Stadt.
8. Loburg ist auch nicht zu verachten.
9. Zu dem Magdeburgischen Hertzogthum gehöret auch der Saal- Kreiß, welcher etwas abwerts an der Saale lieget. Es ist darinnen
10. Halle, Lat. Hala Saxonum, an der Saale, eine ziemlich große und wohlbewohnte Stadt. Daselbst ist die Regierung über das gantze Hertzogthum angeleget. In der Stadt floriret die Lutherische Religion; doch haben auch die Reformirten ihre Gemeine und Gottes-Dienst darinnen. Das Schloß, die Moritzburg genannt, ist im Kriege ruiniret worden. Im übrigen hat Halle einen trefflichen Zugang wegen des schönen Saltzwerckes. An. 1694. hat der Chur-Fürst eine neue Universität daselbst angeleget, welche nach seinem Namen die Friedrichs-Universität genennet wird.

11. Wettin, Lat. Wettinum, ist nur ein Städtgen, vor diesem aber ist es eine große Graffschafft gewesen, davon man in der alten Sächsischen Historie höret.
12. Giebigenstein, liegt nicht weit davon, und ist ein bekantes Schloß an der Saale, nebst einem Amte.
13. Lebeguin, liegt an den Anhaltischen Gräntzen.
14. Der Petersberg ist ein verfallenes Schloß. (S. 554—556.)

Was ist in der Mittel-Marck zu mercken?

1. Berlin, Lat. Berolinum, liegt an der Spree, Lat. Sprea, und ist bald eine von den grösten Städten in Deutschland: Denn es sind fünff Städte an einander gebauet: 1. Berlin, 2. Coeln, 3. Fridrichswerder, 4. Dorotheen-Stadt, 5. Fridrichs-Stadt, die alle vortreflich angebauet werden.

   Die Stadt ist die ordentliche Residentz des Chur-Fürsten zu Brandenburg, und nunmehro Königs in Preußen. Sie ist ungemein starck bewohnt; sonderlich nachdem sich so viel Frantzösische Flüchtlinge darinnen niedergelassen haben (S. 630).

Hübner machte sich ferner sehr verdient durch die von ihm in Verbindung mit Homann in Nürnberg veranstalteten Schulatlanten und Landkarten. Dadurch erwarb er sich große methodische Verdienste, da ein Geographieunterricht ohne Karten immer sein Ziel verfehlen muß.

Sowohl bei Cellarius wie bei Hübner fanden wir die enge Verbindung von Geographia antiqua und nova. Einen Atlas nun, der nur für die alte Geographie bestimmt war, lieferte der Verfasser der „Histoire romaine", Charles Rollin „Atlas de géographie ancienne pour servir à l'intelligence des oeuvres de Rollin". Das Werk, das an der Berliner Academie in Gebrauch war, stellt sich dar als einer der üblichen Schulatlanten zur alten Geschichte, wie sie noch heute an Gymnasien benutzt werden.

An der RA Brandenburg wurde benutzt das Lehrbuch von Geander „Die Erde in einem kleinen Raum, das ist Geographische Tabellen über die vornehmsten Teile und Länder der Erde, sowohl den öffentlichen Schulen als auch der Privat-Unterweisung zum nützlichen Gebrauch entworfen", Nürnberg 1737. Geander ist ein Pseudonym für Georg Christian Munz (1691 bis 1768), geboren zu Nürnberg, er war Schulmann und später Pastor. Geander erscheint als Nachfahre der in Frage und Antwort gehaltenen Werke von Johann Hübner. Doch übertrumpft er die an sich schon matte Darstellung seines Vorgängers durch eine unglaubliche Banalität. Die Darstellung ist so elementar, als ob sie für kleine Kinder bestimmt wäre. Für jedes Land wird das Minimum des Wissens angeführt.

In den Werken von P. Anselm Desing, die wir ebenfalls schon im Kapitel Geschichte charakterisiert haben, zeigt sich die Pädagogik und Methodik der Aufklärung in voller Höhe, wenn sich auch der gelehrte Verfasser der Philosophie der Aufklärung stets widersetzt hat. Zwei Werke sind speziell für die RA in Kremsmünster von ihm geschrieben worden: „Hinlängliche Geographie vor die Schulen auf eine Art vorgetragen und in solche Schranken gesetzet, daß Junge Leute damit mehr ergötzet als beladen werden, zusammengetragen zum Gebrauch der studirenden Jugend in Crembsmünster O.S.B. in Oberösterreich", Salzburg Mayr 1743 und „Compendium eruditionis complectens Historiam sacram, profanamque, politicen, iurispublici adumbrationem, geographiam, ritus veterum et chronologiam ad captum iuventutis et usum historiophilorum coactum" (München 1728). Die Geographie, welche einen besonderen Abschnitt in dem letzteren Werke bildet, wird in folgender Anordnung abgehandelt: Liber I. Isagoge seu Principia Geographica, d. h. im wesentlichen mathematische Geographie. Das II. Buch bringt die Descriptio Germaniae, die übrigen Bücher die Beschreibung der anderen Länder. Uns interessiert besonders liber II. Dieses zeigt folgende Unterteilungen:

Caput	1:	Circulus	austriacus
„	2:	„	burgundicus
„	3:	„	Rhenanus inferior
„	4:	„	Rhenanus superior
„	5:	„	westphalicus
„	6:	„	Saxoniae inferioris
„	7:	„	Saxoniae superioris
„	8:	„	Bavaricus
„	9:	„	Suevicus
„	10:	„	Franconicus.

Wir sehen also, die geographische Einteilung erfolgt nicht nach physikalischen Grundsätzen, nach den verschiedenen Formen der Landschaft wie heute, sondern richtet sich nach der ganz schematischen Kreiseinteilung Kaiser Maximilians I. Ebenso dürftig ist die ganze Darstellung, von der wir ein kurzes Beispiel für Steiermark geben:

Styria:

1. Pascuis, Vino praecipue Luttenbergico, feris silvestribus, sale ac praesertim invicto chalybe copiosa.
2. Mores vulgi ab humana consuetudine nonnihil abhorrent.
3. Religio Catholica, Deiparae devota.
4. Insignia scutum viride, animal argenteum semileo semi Bubalus, e faucibus, naribus auribusque ignem vomens.

5. Metropolis superioris Styriae est Graecium Graetz, inferioris Judenbergum. Munimenta adversus Turcam sunt Rackelspurg, Tzakenthurn, Cilley. Omni encomio superior est Cella Mariana, Maria-Zell, Icone D. Virginis ornata, Benedictinis S. Lamberti credita. Ceterum Styriam emit Leopoldus VI. Austriae Marchio an. 1193.

Immerhin ist anzuerkennen, daß Desing die deutschen geographischen Verhältnisse mit größerer Ausführlichkeit behandelt als die außerdeutschen Länder.

Wir kommen nun zu dem an der RA Brandenburg eingeführten Lehrbuche von Gottfried Achenwall (1719—1772). Dieser war der erste, der die Statistik in eine bestimmte Form brachte und zur eigenen Wissenschaft erhob. Er gilt daher als „Vater" der Statistik. Sein statistisches Lehrbuch erschien zuerst 1749 unter dem Titel „Abriß der neuesten Staatswissenschaft der vornehmsten europäischen Reiche und Republiken" und seit 1752 als „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker im Grundrisse".

In der Einleitung werden zunächst die Grundbegriffe der Statistik festgestellt. Dann werden die einzelnen Länder genau durchgesprochen nach folgender Einteilung:

1. Länder,
2. Einwohner,
3. Staatsrecht,
4. Hof- und Regierungsverfassung,
5. Interesse, d. h. Politik und Verträge.

Diese Disposition wird für alle Staaten einheitlich durchgeführt. — Die Fortschritte im Achenwallschen Werke lassen sich deutlich an den Einleitungen studieren, die der Verfasser den einzelnen Ausgaben vorausgestellt hat. In der ersten Ausgabe von 1749 mußte er noch erklären, daß er sich in keinem der beschriebenen Staaten persönlich aufgehalten habe. In der zweiten Ausgabe von 1752 gibt er Rechenschaft über das in 3 Jahren Geleistete.

„Ich habe in diesem Dreijährigen Zeitraum merere Bücher gelesen, weitere Untersuchungen angestellt, neuere Nachrichten erlangt, und mich Zeit und Kosten nicht dauern lassen, um mittelst einer über die Schweiz nach Frankreich und zwar in den größten und merkwürdigsten Teil seiner Provinzen, 1751 angestellten Reise, mich von einer Menge zu dieser Sphäre gehörigen Begriffe und Sätze durch mich selbst zu unterrichten. Durch diese verschiedene Wege ist mir überflüssiger Stoff zugekommen, meinen Abriß verbessern zu können: und kann ich insbesondere versichern, daß mir von allen hier abgehandelten Staten, keinen

einzigen ausgeschlossen, teils mündliche teils schriftliche Nachrichten von solchen Personen zugekommen, die ihre Anmerkungen aus der ersten Hand haben, und sich in dem Reiche, wovon sie mir Nachricht mitteilen wollen, entweder in den nächsten Jaren selbst aufgehalten haben, oder noch wirklich darinnen aufhalten, und deren Statskenntnisse und Charakter für die Warheit Bürgschaft leistet."

In der dritten Ausgabe von 1756 kann er von einem Aufschwung der statistischen Studien überhaupt berichten. Bei gleicher Gelegenheit erörtert er Zweck und Nutzen der neuen Wissenschaft. „Der Inbegriff der wirklichen Statsmerkwürdigkeiten eines Reichs oder einer Republik, macht ihre Statsverfassung im weiteren Verstande aus: und die Lere von der Statsverfassung eines oder mererer einzelnen Staten, ist die Statistik (Statskunde), oder Statsbeschreibung. Man kann solche auch die historische StatsLere oder die historische Statskunde nennen, um sie von der philosophischen StatsLere, das ist der eigentlichen Statswissenschaft, welche das allgemeine Statsrecht und die Statsklugheit unter sich begreifet, zu unterscheiden.

Durch die Statistik erlangt man eine Kenntniß von Staten und ihren Statsverfassungen. Der Endzweck, warum man Staten kennen lernen will, wird uns unterweisen, was für Sachen, und auf was für Art selbige, in der Statistik abgehandelt werden sollen. Ein jeder Zweck muß einen waren Nutzen in sich schließen. Die Statistik kann uns, wie wir zeigen werden, auf vielerley Art nützlich seyn. Ihr Hauptnutzen aber bestehet darinnen, daß man durch selbige in den Stand gesetzet wird, nicht nur von allerlei Statssachen richtig und gründlich zu urteilen; sondern auch die Geschicklichkeit zu erlangen, sich erforderlichen Falls zu deren Behandlung mit Rat und Tat brauchen zu lassen" (S. 5).

Zum Schluß kommt der staatsbürgerliche Gedanke, welcher die ganze Aufklärung durchzieht, und von dem wir hier nur einen besonderen Teil behandeln, in der Mahnung des Verfassers zum Ausdruck, daß die Statistik zur politischen Tat, zur Hebung und Besserung des eigenen Landes beitragen solle.

Alle bisher genannten Lehrbücher wurden in den Schatten gestellt durch ein Werk, das europäischen Weltruf erlangen sollte, nämlich Anton Friedrich Büschings „Neue Erdbeschreibung" (Hamburg 1754). Im Vorbericht schreibt der Verfasser: „Es ist unumgänglich nöthig gewesen, daß ich ganz von vorne angefangen habe, als ob vor mir noch keine Erdbeschreibung verfertigt worden wäre. Ich weiß wol, daß dergleichen genug vorhanden sind; ich habe mich aber schlechterdings nicht auf sie verlassen, noch ihnen folgen können, sondern alles selbst untersuchen, und aus den

ersten und besten Quellen schöpfen müssen. Meine Vorgänger haben einander großtentheils abgeschrieben, und die, welche solches nicht gethan, haben Hülfsmittel gebraucht, welche bekannt sind, und mehreren zu Diensten stehen, etwas sehr weniges ausgenommen." Büsching zeigt deutlich den Einfluß der neuen politisch-statistischen Methode Achenwalls. Physikalische Geographie interessiert ihn, dem Charakter der Zeit entsprechend, nicht. Er gibt im wesentlichen politische Geographie, wagte es aber zuerst, über den Zustand mancher Länder genauere Nachrichten bekanntzugeben, die bisher als Staatsgeheimnisse verborgen gehalten wurden. Mit dieser Eigentümlichkeit kam er besonders den Anforderungen der RAA entgegen, die zur Ausbildung ihrer Kavaliere in der Politik gerade solche Nachrichten zu schätzen wußten. Das Bahnbrechende von Büschings Leistung liegt außerdem noch in zwei Punkten: 1. er benutzte die besten primären Quellen, die ihm zur Verfügung standen, und arbeitete an ihnen mit emsigstem Bienenfleiße, 2. seine politisch-statistische Methode ist vergleichend, d. h. er begnügt sich nicht wie seine Vorgänger damit, jedes Land für sich zu bearbeiten, sondern vergleicht die statistischen Ergebnisse, die bei den einzelnen Ländern gewonnen sind. Heute ist das Werk eine Ruine, die statistischen Angaben erscheinen uns durchaus mangelhaft, ein Bild der Landschaft gewinnt man in keiner Weise. Christian Gruber bezeichnet das Buch mit Recht als eine „schablonenhaft hergestellte Schriftware, deren Sinn und Gemüt lähmende Methode schon Plinius brandmarkt, wenn er sagt, sie böten nichts als locorum nuda nomina" (Die Entwickelung der geographischen Lehrmethoden, S. 62). Die Revolution mit ihren starken politisch-statistischen Änderungen, vor allem aber die bahnbrechenden Leistungen Alexander von Humboldts machten Büschings Arbeiten gänzlich entbehrlich. Büsching hat übrigens als Professor des Grauen Klosters in Berlin eine umfangreiche pädagogische Tätigkeit entfaltet.

Über die Methode des geographischen Unterrichtes besitzen wir schon aus verhältnismäßig früher Zeit, nämlich vom Jahre 1710, eine ausführliche Anweisung von M. Christian Hübner, dem Bruder des eben charakterisierten Johann Hübner. Er unterscheidet in seiner Dissertation „De studio geographico" officia docentis und officia discentis. Von den officia docentis führen wir die wichtigsten an: Docens praemittat collegio brevem Geographiae Historiam. Docens loca selecta describat accurate. Sane enim non sufficit digitis saltem monstrare locorum memorabilium Nomina in mappis expressa. Sicut enim nuda nomina Personarum non faciunt Genealogum, nisi simul explicentur earum circumstantiae memorabiles; ita sola nomina propria Locorum non faciunt Geographum, nisi de singulis locis aliquid proferas, quod notatu dignum sit. Discursu igitur opus est erudito,

ut Auditores habeant non modo locos, qui notentur, sed etiam Rationes speciales, cur notabiles sint prae caeteris.

Entsprechend gilt für die Pflichten discentis folgendes: „Discens proprias habeat mappas Geographicas. Haurit enim aquam cribo, qui Geographiam discere vult sine Tabulis Geographicis. Discens sibi faciat Collectanea Geographica. Jactis fundamentis privatim instituenda est Librorum Lectio. Hujus generis sunt Novellae, Itineraria, Topographiae, Chorographiae et scripta similia, quorum, hoc imprimis tempore, largus est proventus. — Tandem perficiatur studium Geographicum per Conversationes atque Peregrinationes. Scilicet ita demum expedit externas regiones invisere, si antea in Musaeis geographicis instituta fuerint itinera imaginaria."

Die methodischen Anschauungen Hübners müssen, entsprechend dem damaligen Charakter der Geographie, als durchaus sinngemäß angesehen werden.

Während Hübner ein ernstes wissenschaftliches Studium verlangt, zeigt sich Desing von den neuen Gedanken der Aufklärung berührt, indem er (ebenso wie bei Lüneburg, 1746, Fortsetzung S. 547) den alten Gedanken vom „spielenden" Unterricht wieder vorführt. Schon im Titel seines Werkes ist das mit den Worten ausgedrückt: „Hinlängliche Geographie vor die Schulen auf eine Art vorgetragen und in solche Schranken gesetzet, daß Junge Leute damit mehr ergötzet als beladen werden." Die Lehrmethode ist entsprechend die katechetische von Frage und Antwort.

Ausführliche Nachricht über die Methode der Geographie, wie sie an der Académie des nobles in Anwendung kam, gibt uns Buddenbrock in seinem „Plan détaillé" (1778). Für die unterste Klasse gibt er folgende Maßregeln: Zu beginnen sei mit den geographischen Grundausdrücken, dann habe ein Überblick über die quatre parties du monde mit genauer Angabe der politischen Unterabteilungen und der Hauptstädte der Provinzen zu folgen. Bei der antiken Geschichte seien immer an geeigneter Stelle geographische Bemerkungen einzuflechten und die heutigen Zustände Griechenlands zum Vergleich heranzuziehen. In der mittleren Klasse sei auf die politische Beschaffenheit der Staaten des Orients und Occidents genauer einzugehen und dann habe ein detaillierterer Kursus aller Provinzen, Städte und Flüsse Deutschlands und der benachbarten Länder zu folgen. Für die erste Klasse ist als Lehrplan vorgesehen: Die Elemente der politischen, physischen und mathematischen Geographie.

Wir geben nunmehr wiederum eine Liste der an den RAA gebrauchten Lehrbücher mit den üblichen Sonderangaben:

Tabelle der gebrauchten Lehrbücher.

Verfasser	Titel des Buches	Erscheinungsjahr	Gebrauchsjahr	Differenz
Achenwall	Abriß der neuesten Staatswissenschaft	1749	Brandenburg 1763	14
Büsching	Neue Erdbeschreibung	1754	Brandenburg 1763 Lüneburg 1767	9 13
Cellarius	Geogr. antiqua Geogr. nova	1686 1687	Hildburghausen ca. 1720	ca. 34
Desing	Hinlängliche Geographie	1743	Kremsmünster	gleichzeitig
Geander	Die Erde in einem kleinen Raum		Brandenburg 1763	
Hübner	Kurtze Fragen	1693	Coburg 1725 Ettal 1740 Brandenburg 1763 Berlin 1764	32 47 70 71
Schickard	Kurtze Anweisung	1669	Wolfenbüttel 1688	19

Als Ergebnis können wir wieder feststellen, daß der pädagogische Gebrauch recht schnell den Fortschritten der Wissenschaft gefolgt ist. So erscheint etwa Büschings epochemachende „Neue Erdbeschreibung“ von 1754 schon 1763 in Brandenburg und 1767 in Lüneburg.

Wenn wir den Tiefstand der damaligen geographischen Wissenschaft gebührend in Rechnung setzen, so müssen wir anerkennen, daß die RAA für die staatsbürgerliche Bildung ihrer Schüler das aus ihr herausgeholt haben, was schließlich herauszuholen war. Im Staate Friedrichs des Großen zeigt sich auch in diesem Zusammenhange der staatsbürgerliche Unterricht besonders betont.

Kapitel 6.

Das Studium der Heraldik und Genealogie an den Ritterakademien.

Da die RAA fast nur mit adeligen Schülern zu tun hatten, nimmt es nicht wunder, daß eine so ausgesprochen vornehme Wissenschaft wie die Wappenkunde oder Heraldik eine lebhafte Pflege fand. Heraldik war eben damals keine Antiquität und Kuriosität, wie sie es heute ist, sondern eine Sache von praktischer Bedeutung, weil in dem Wappen der Fürsten und hohen Herren gleichsam illustriert deren Geschichte zum Ausdruck kam; jedes Land und jedes Ländchen, das sie durch Erbschaft oder durch

Kriege erworben hatten, wurde in das große Wappenschild des Landes eingetragen. Gerade die praetensiones principum fanden wir schon als einen Bestandteil des Geschichtsunterrichtes in Liegnitz. Da die Grundlagen der Heraldik heute wenig bekannt zu sein pflegen, wollen wir diese in einem kurzen Überblick vorführen, bevor wir zum eigentlichen Thema übergehen.

Das Wort „Heraldik" ist abgeleitet von „Herold", d. h. Bote. Ursprünglich (um die Wende des 12.—13. Jahrh.) überbrachten diese bei den ritterlichen Festen und Kampfspielen die Einladungen und beteiligten sich bei den Vorbereitungen und dem Verlauf der Turniere. Sie priesen die siegreichen Helden oder verspotteten die Besiegten, sofern sich nicht deren Geldbeutel öffnete. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts lag es diesen Leuten ob, vor Beginn des Turniers die „Helmschau" vorzunehmen, d. h. die Turnierfähigkeit der Kämpfer zu prüfen. Als Amtstracht hatten die Herolde ein weites, bis zu den Knien herabhängendes Gewand, dessen Vorder- und Rückseite mit dem Wappen des Landesherrn geschmückt war. In den Händen führten sie weiße oder gelbe, später auch in den Landesfarben bunt gefärbte Stäbe. Um die Kenntnis der Wappen weiter zu vermitteln, legten die Herolde Turnierbücher an. Das erste bekannte Buch über die heraldischen Regeln ist ein Traktat des Franzosen Clemens Prinsault vom Jahre 1416, der zuerst eine klare Terminologie schuf.

Die systematische Bearbeitung und damit die Geschichte der Heraldik beginnt mit dem „Tractatus de insigniis et armis" des italienischen Rechtsgelehrten Bartolus de Saxoferrato (1313—1355) und dem „Ritterspiegel" des Deutschen Johannes Rothe (um 1380 bis 1400). Auf ersterer Schrift fußten dann für die folgenden Jahrhunderte die heraldischen Schriftsteller. Das 17. Jahrhundert ist charakterisiert durch eine übertriebene Symbolik und Blumensprache der Heraldik, welche wissenschaftlicher Erkenntnis nicht günstig war. So war es das große Verdienst des bekannten Pietisten Philipp Jacob Spener, mit der symbolischen Auslegung der Wappen gebrochen und die historische heraldische Schule gegründet zu haben. Der Nachdruck liegt von jetzt ab auf der Geschichte der einzelnen Stammhäuser, wie sie im Wappen zum Ausdruck kommt. Da die Lehrer der RAA fast alle von Spener beeinflußt sind und die meisten ihn als Lehrer und Vorbild nennen, wollen wir näher auf sein Werk eingehen.

Nur einem Zeitgenossen der polyhistorischen Aufklärung, wie es Spener war, konnte es gelingen, in zwei so grundverschiedenen Wissenschaften wie der Theologie und der Heraldik Hervorragendes zu leisten. Schon von Jugend an war das Studium der Genealogie und Heraldik Speners Lieblingsbeschäftigung. In Genf (1659) lernte er den berühmten französischen Heraldiker Claude François Menestrier kennen, der ihn bereitwilligst unter-

wies. Nach der Universität Straßburg (1664) zurückgekehrt, übte der junge Doktor das damals bestehende Recht aus, Vorlesungen zu halten und dozierte über Wappenkunst. 1668 erschien dann sein erstes heraldisches Fachwerk: „Commentar über das sächsische Wappen", das schon seine Methode ausgebildet enthält. Von dem französischen System des Blasonnierens, d. h. des kunstgerechten Beschreibens der Wappen, ist er stark beeinflußt. Den Hauptnachdruck legt er auf die Beschreibung von Schild und Helm. In bezug auf den Schild beschreibt er die verschiedenen Einteilungen der Schilde. Für die Tinkturen (heraldische Farben) benutzte er das französische System. Für die Figuren begründete er ein eigenes, festes Einteilungsschema. Danach handelte er von den übrigen Stücken des Wappens, Helmen, Kronen, Helmdecken usw. Sein Hauptverdienst aber war, wie gesagt, die Historisierung der Heraldik. Von wichtigen Werken sind noch zu nennen seine „Historia insignium illustrium" (1680) und „Insignium theoria" (1690).

Mit der Heraldik eng verbunden ist die Genealogie, d. h. die Geschlechterkunde. Auch diese mußte einen wichtigen Bestandteil der Kavalierserziehung bilden, denn sowohl für Staatssachen wie zum feinen Parlieren und Diskutieren mußte der Kavalier die oft so sehr verwickelten Verwandtschaftsverhältnisse der maßgebenden Personen genau kennen, schon um keinen faux pas zu begehen. Wir haben es eben in dieser Zeit mit einer ganz kleinen Oberschicht zu tun, welche die Geschicke der Völker leitet. Ebenso wie die Heraldik hat auch die Genealogie erst ein mythologisches Stadium durchmachen müssen, indem sie dazu herhalten mußte, der menschlichen Eitelkeit durch kritiklose Fabeln und Fälschungen auf Kosten der geschichtlichen Wahrheit zu schmeicheln. Das ging sogar so weit, daß man deutsche Fürsten- und Adelsgeschlechter auf griechischen, römischen oder gotischen Ursprung zurückführte. In Deutschland war es das Verdienst zweier Gelehrten, die Genealogie zur Wissenschaft erhoben zu haben: Nicolaus Rittershausen („Genealogiae imperatorum, regum, ducum, comitum aliorumque procerum orbis christiani", 1653) und der uns schon bekannte Pietist Spener, der Schöpfer der wissenschaftlichen Heraldik, mit seinem „Theatrum nobilitatis Europaeae" (1668). Sein Verdienst beruht vor allem auf der Verbindung der Genealogie mit der Heraldik, welche zwei Schwesterwissenschaften darstellen, wobei die eine, die Genealogie, sich mehr auf die Personen, die andere, die Heraldik, sich mehr auf die Sachen, auf die Besitzungen, die Länder bezieht. Da auch die Genealogie heute wenig bekannt zu sein pflegt, seien wiederum einige Grundbemerkungen vorangeschickt. Das Ziel der Genealogie ist die Aufstellung wissenschaftlich zuverlässiger genealogischer Tafeln, in denen die Verwandten männlichen und weib-

lichen Geschlechts verzeichnet sind mit Angabe des Namens, der Geburts-, Vermählungs- und Sterbedaten sowie der Würde oder des Standes. Die genealogischen Tafeln zerfallen in zwei Hauptarten, in Stammtafeln und Ahnentafeln. Die ersteren weisen die von einem Elternpaar abstammenden Nachkommen nach, wobei die Form eines Baumes bevorzugt wurde (Stammbaum). In der umgekehrten Richtung, von der Gegenwart in die Vergangenheit, laufen die Ahnentafeln. Diese gehen von einem Individuum aus und weisen in aufsteigender Linie dessen sich mit jedem Abstammungsgrade verdoppelnden Eltern- und Vorelternpaare nach. Für Schulzwecke kamen natürlich mehr die Stammtafeln als die Ahnentafeln in Betracht.

In gewohnter Anordnung wenden wir uns jetzt den Vorlesungen über Heraldik und Genealogie zu. Für die erste Zeit der RAA sind uns solche nicht bezeugt, da ja damals das große Werk Speners noch nicht vorlag. Der heraldische Unterricht bekommt eine besondere Note dadurch, daß er sozusagen und um eine ganz moderne pädagogische Methode anzudeuten, spielend beginnt. In Frankreich überraschte ein Geistlicher, Abbé de Brianville (wahrscheinlich im Jahre 1660), die „curieuse Welt" mit einem Kartenspiel, das statt der herkömmlichen Bilder Wappen trug. Der Zweck des Spieles war, die Grundlagen der französischen Heraldik zu erlernen. In Deutschland hat dieses Spiel drei Nachahmungen gefunden, die sämtlich 1695 zu Nürnberg, Regensburg und Hamburg erschienen sind. Da dieses Spiel auch für unser Thema Interesse hat, folgen wir im nachstehenden den Anweisungen des Hamburger Spiels:

„Die Bilder sind König (ein K. in der gekrönten Figur), Königin (die Figur gekrönt ohne weitere Bezeichnung), Ritter (ein C. in der Figur), sodann die Ziffern 10 bis 1.

Coeur: König: die Römische Kayserliche Majestät; Königin: der König in Schweden; Ritter: König in Ungarn und Böhmen: 10 Chur-Mayntz; 9 Chur-Sachsen; 8 der Hoch-Meister des Teutschen-Ordens; 7 Mecklenburg; 6 Baden; 5 Hertzog von Arenberg: 4 das Fürstliche Hauß Oranien; 3 Hertzog von Mantua; 2 Waldeck: 1 die Graffen-Truchsessen von Waldburg.

Carreau: König: der König in Groß-Britannien; Königin: der König zu Dennemarck und Norwegen; Cavalier: der König in Pohlen; 10 Chur-Trier; 9 Chur-Brandenburg; 8 die Freyen Republiquen in Italien und der Johanniter oder Maltheser Groß-Meister; 7 der Hertzog zu Würtenberg: 6 der Hertzogen zu Holstein; 5 die Fürsten von Nassau: 4 die Hertzogen von Lothringen: 3 Hertzog von Parma u. Placenza: 2 die Sieben Vereinigten Provintzen von Holland: 1 die Grafen von Sinzendorf [1]).

[1]) D. i. Zinzendorf.

Trefle: König: der König in Frankreich; Königin: der Pabst; Cavalier: Moscau, 10 Chur-Cöln; 9 Pfaltz-Birckenfeldt; 8 Saltzburg; 7 die Landgraffen von Hessen; 6 Fürsten von Anhalt, Zerbstischer Linie; 5 die Fürsten von Ost-Frießland; 4 der Hertzog von Savoien; 3 die Hertzogen von Modena; 2 das Schweitzerland; 1 das Gräfliche Hauß Schwarzburg.

Pique: König: der König in Spanien; Königin: der König in Portugall; Cavalier: die spanischen Königreiche und Länder in Italien; 10 Chur-Bayern; 9 das Chur- und Fürstliche Haus Lüneburg; 8 Pommern und Bremen; 7 Churland; 6 Fürst von Hohenzollern; 5 die Fürsten von Fürstenberg; 4 der Großherzog von Florentz; 3 die Fürsten von Oetingen; 2 die Graffen von Pappenheim; 1 die Graffen von Mansfeld."

Die Benennungen der Karten umfassen also die Königshäuser Europas und die wichtigsten Standesherren Deutschlands, also hohen Standes Personen, die der junge Kavalier kennen mußte. Auch bei der Spielanweisung ergibt sich manches, was für den Schüler lehrreich sein konnte. Man legt nämlich eine Landkarte von Europa auf den Tisch, und nun muß jeder auf der Karte das Land zeigen, von dem das Wappen seiner Karte handelt. Wer einen Fehler begeht, muß die übliche Spielstrafe zahlen. Ferner muß jeder je nach seinen Karten die Geschichte der Länder erzählen und den regierenden Herrscher nennen.

Der erste wissenschaftliche Unterricht in der Genealogie wird uns 1691 für Wolfenbüttel gemeldet, allerdings als Privatunterricht des Professors Heinricus Bredelo. In der Verbindung genealogico - historico - geographica erscheint er gleichzeitig bei Professor Christophorus Zeigener. In der Heraldik wird uns der erste wissenschaftliche Unterricht 1695 bezeugt, indem nämlich Immanuel Weber, den wir nachher noch als Verfasser heraldischer Lehrbücher kennenlernen werden, dem jungen Grafen Günther von Schwarzburg-Sondershausen Privatunterricht in der litteratura humaniori und Wappenkunst erteilt.

Im Juli 1705 aber treten in Berlin und Wien RAA ins Leben, bei denen die Heraldik als ordentlicher Lehrgegenstand galt. So heißt es in der Verordnung der Berliner RA (Lünig, T.R.A. pars spec. cont. III, S. 999 ff.):

„In dieser Academie sollen nicht allein die gebräuchlichen Exerzitien, als Reithen, Fechten, Voltigiren und Tantzen getrieben und gelehret werden, sondern es haben Sr. Königl. Maj. allergnädigst verordnet, die vornehmsten und berühmsten Professores zu beruffen, welche die vornehme Jugend in allen anständigen und nöthigen Wissenschafften unterweisen sollen, nehmlich in Studio Morali Politico Jure Naturae et Gentium, wie auch in principiis Iuris Civilis, in Historia, Jure Publico, Arte Heraldica,

Notitia Genealogiae und Praetensionum illustrium" etc. etc. Daß dies der erste Versuch war, bestätigt der Rector der Brandenburger RA, Mag. C. Gottschling, in seiner „Heroldskunst" mit folgenden Worten: „Denn in dem Se. Majest. in Dero neuangelegten Fürsten- und Ritter-Academie dieser Wissenschafft zum Besten einen eigenen Professorem Heraldices gesetzet und dardurch allen Academien und Gymnasiis in Teutschland, ich dörffte fast sagen: in gantz Europa unter allen weisen Potentaten zuerst gewiesen haben, was noch zur Ausführung einer vollständigen Historie, nützlichen Politique, gründlichen Chronologie, nöthigen Wissenschaft der Medaillen und zum Genealogischen Beweiß und Prüffung derer Adelichen Familien gehöre." Der Berliner Lehrstuhl für Heraldik wurde durch den Sohn des großen Spener, Christian Maximilian Spener, 1705 besetzt, der aber doch nicht die Fähigkeiten des Vaters geerbt hatte, übrigens von Beruf Arzt war. Als Vorlesung kündigte er in seiner „Alten wahren Heroldskunst" an: „Man muß erst gehen lernen, ehe man lauffen kann: Ich wil so viel sagen, es wird nöthig sein, erstlich die Blaessonirung zu verstehen, ehe wir der großen Herren Wappen recht heraldisch, das ist politisch, historisch und genealogisch erklären können. Und solchem nach werden wir vor dieses halbe Jahr, gedachte Blaessonirung nach Gelegenheit desjenigen Büchelgens, so Herr Immanuel Weber, I.U.D. unter dem Nahmen, kurtzer jedoch gründlicher Begriff der edlen Herolds- oder Wappen-Kunst, so er Anno 1691 ediret, tractiren."

Für die Genealogie beabsichtigt er folgendes vorzutragen: „Dannenhero noch dieses melden, daß dieses halbe Jahr die Wappen-Kunst und Genealogie zugleich tractiren werde, als nehmlich zwey Tage hinter einander die Wappen-Kunst, die übrige Zeit Genealogiam . . ."

Nach dem oben Gesagten nimmt es uns nicht wunder, daß der Professor Gottschling, der sich so lebhaft für die Heraldik interessierte, als Direktor der Brandenburger RA ebenfalls heraldische Vorlesungen hielt. Jedenfalls können wir diese Tatsache daraus entnehmen, daß er 1706 ein Buch erscheinen ließ mit dem Titel „Kurtze Einleitung zu der Herolds-Kunst, worinne dem studirenden Adel der Weg zur Erlernung dieser Wissenschaft ordentlich, deutlich und gründlich gezeiget wird". Auch später finden wir die Heraldik als Lehrfach in Brandenburg.

Ebenfalls finden wir heraldische Vorlesungen an der RA Hildburghausen um 1720. Sowohl der Direktor Stolle, als auch Professor Zschackwitz lehrten diese Disziplin. Zschackwitz, den wir schon in der Rechtswissenschaft als Freund des Deutschen Rechtes kennengelernt haben, zeigt auch hier sein Deutschtum, indem er bei der Heraldik ganz besonders die deutsche Geschichte berücksichtigt. Auch in seiner Lehrstellung in Coburg wird

er seine Vorlesung Collegium Institutionale Genealogicum-Heraldicum in derselben Weise erteilt haben.

An der RA Lüneburg wird die Vorlesung der Genealogie und Wappenkunst folgendermaßen begründet: „Ohne die Geographie, Genealogie und Wapenkunst kann man weder in der Historie noch in der Staatswissenschaft wohl fortkommen, daher sollen auch diese Stücke auf der Ritteracademie in den öffentlichen Stunden nicht vergessen werden" (Lüneburg, Fortsetzung S. 547).

Bei den beiden rivalisierenden Instituten, dem Theresianum in Wien und der Académie des nobles in Berlin, finden wir in bezug auf die Heraldik einen merkwürdigen Gegensatz. In Wien erscheint die Genealogie naturgemäß als Lehrfach, wobei ein besonderer Nachdruck auf der Genealogie der Heimatländer liegt, denn das Reich der Habsburger beruhte ja auf den alten Zuständen, wie sie besonders die Heraldik festhielt. Friedrich der Große dagegen, der Empörer gegen die deutsche Reichsverfassung, legte geringen Wert auf diese Wissenschaft des Bestehenden. So erscheinen Heraldik und Genealogie bezeichnenderweise nicht in dem Lehrplan der von ihm gegründeten Akademie, die sonst die historischen Studien so stark bevorzugt.

Wir gehen nunmehr zur Frage der Lehrbücher über, die wir wieder in der historischen Folge ihres Erscheinens betrachten. Kemmerich, der speziell für die Bedürfnisse der RAA schreibt, empfiehlt in seiner „Academia Scientiarum" (1711) das in Nürnberg gedruckte „Große Wapenbuch, fol. darinn die wapen alle in kupffer gestochen". Er meint damit die erste Ausgabe des „Wappenbüchlein — Joh. Sibmacher fecit, Friedrich Dürer excudit", die noch heute in der Umarbeitung von O. T. v. Hefner das standard work der Heraldik bildet. Das Werk war sehr beliebt. Es erschien zuerst 1596 unter dem obigen Titel in Nürnberg mit 18 Blättern. 1605 kam eine 2. Auflage mit 3320 Wappenzeichnungen, 1609 davon ein 2. Teil mit 2400 Wappen heraus, beide noch von Johann Sibmacher (gest. 1611) veröffentlicht. Neu aufgelegte und jedesmal vermehrte Ausgaben des „Sibmacher" erschienen alle in Nürnberg der Reihe nach durch Fürst (1655 bis 1667), Fürsts Erben (1696), Helmers (1700), Weigel (1734), Raspe (1772). Der Wert des Buches beruht in dem umfangreichen Material von Wappenzeichnungen.

Als genealogische Tabellen, von denen wir in der Einleitung sprachen, erschienen in dem berühmten Verlage von Cotta in Tübingen „Quattuordecim Tabulae Genealogicae, quibus exhibentur praecipuae familiae hodiernorum principum imperii" (1660). Die Genealogien sind nach Ländern geordnet und beginnen etwa mit Rudolph von Habsburg. Tabulae pontificum et imperatorum Romanorum machen den Beschluß. Im Gegensatz zu den heutigen Darstellungen ist die Folge der Sprossen nicht

von oben nach unten, sondern von links nach rechts gegeben, was dem Charakter eines Stammbaumes allerdings wenig entspricht. Es sind reine Nachschlagetabellen ohne jeden kommentierenden Text, doch werden diese Tafeln für den Zweck der RAA sehr gut gepaßt haben, da es dort oft nur darauf ankam, irgendeine fürstliche Persönlichkeit nach ihren genealogischen Verhältnissen zu charakterisieren.

Der oben erwähnte Kemmerich empfiehlt auch für die jungen Kavaliere Speners „Opus heraldicum", worunter wir wohl die beiden Werke „Historia insignium" (1680) und „Insignium theoria" (1690) zu verstehen haben. Doch erscheint es einigermaßen zweifelhaft, ob solche hochwissenschaftlichen, epochemachenden Bücher wirklich im Schulgebrauch benutzt worden sind.

Richtige Schulbücher dagegen waren die beiden Werke des schon oben genannten Immanuel Weber (1659—1726) „Kurtzer, jedoch gründlicher Begriff der edlen Herolds- oder Wappenkunst" (1695) und „Examen artis heraldicae maximam partem ex insigni opere Speneriano collectum theoriam insignium facili ac perspicua methodo per interrogationes et responsiones exhibens: primum in usum Illustrissimi Comitis ac Domini Dn. Guntheri S. R. Imper. Quattuor-Viri Comitis Schwarzburgi et Hohnsteinii etc. concinnatum nunc vero Nobilioris Juventutis gratia, publice iuris factum" (1696). Dieser Vielschreiber Weber erscheint durchaus als Epigone Speners, dessen Lehren er in seinen Büchern auszugsweise wiedergibt. Er lebte als Professor in Gießen. Seine Abhängigkeit von Menestrier und Spener gibt er offen zu mit den Worten: „Ich bin denen in sothaner Wissenschaft unvergleichlichen Duum-Viris, dem Frantzösischen Menestrier und sonderlich unserm Herrn D. Spenern nachgegangen, maßen es dann eine Sache ist, die man nicht ausz den Fingern saugen . . . . kan." In dem „Kurtzen Begriff" gibt er „Handgriffe der Wappenkunst", also die üblichen Grundlehren. Das „Examen" ist in der damals beliebten Frage-Antwort-Form abgefaßt und erfreute sich naturgemäß besonderer Beliebtheit. So erschienen weitere Auflagen nach 1696 in den Jahren 1699, 1700, 1713, 1715, 1723, 1727, 1755. Das Werk hat folgenden Inhalt:

Prolegomena 1) de Heraldis seu fecialibus. 2) de insignium definitione, divisione et origine. 3) de scuto, tamquam primario insigniorum (!) subjecto. 4) de tincturis. 5) de figuris tam honorabilibus, quam vulgaribus scuto inscriptis. 6) de scutorum discerniculis. 7) de insignibus aequivocis seu loquentibus. 8) de galea scuti. 9) de scuto adjacentibus. Appendix: insignium Schwarzburgicorum expositionem continens. Unter den bei 7) genannten insignibus aequivocis seu loquentibus verstehen wir sog. Namenwappen, d. h. solche, die in der Figur auf den Namen des

Inhabers anspielen. So führten etwa die Grafen von Henneberg eine Henne auf einem Berg.

Kemmerich empfiehlt für den galanten Kavalier auch das Buch „Die Durchläuchtige Welt oder Kurtz gefaßte genealogische, historische und politische Beschreibung meist aller jetzt lebenden durchläuchtigen hohen Personen sonderlich in Europa. Der politischen Jugend zu Nutzen und denen Reisenden zur Bequemligkeit abgefasset von einem, der solche Wissenschaften sehr hoch schätzet" (Hamburg 1701). Das Werk ist genügend damit charakterisiert, wenn man es als einen Vorläufer des bekannten heutigen Gothaischen Kalenders bezeichnet. Alle Standespersonen sind nach ihrer Stellung genau abgestuft und mit ihrer gesamten Verwandtschaft aufgeführt. Ein solches Buch war besonders wichtig für die Kavalierstouren, wenn man den berühmten Personen an dem Orte, wo man sich aufhielt, seine Aufwartung machen wollte. Durch einen kurzen Blick in dieses Werk konnte sich der junge vornehme Reisende vor einem faux pas schützen, der sehr leicht verderblich werden konnte.

Wir kommen nunmehr zu dem schon oft genannten Werke von M. Caspar Gottschling „Kurtze Einleitung zu der Herolds-Kunst, worinne dem studirenden Adel der Weg zur Erlernung dieser Wissenschafft ordentlich, deutlich und gründlich gezeiget wird" (1706). C. Gottschling, ein Schulmann von Lobendau bei Liegnitz, 1679 geboren, studierte in Wittenberg und Halle, wurde zu Leipzig Magister, disputierte mehrere Male und wurde 1705 Rector der in Brandenburg neu angelegten RA, nahm aber infolge von Verdrießlichkeiten seinen Abschied und kam 1709 nach Halle, wo er Adjunctus der philosophischen Fakultät wurde. Das Werk ist recht elementar, in Frage und Antwort gehalten und behandelt, ähnlich wie das Buch von Weber, die Elemente der Heraldik. Interessant ist seine Einleitung, in der er ähnlich wie der jüngere Spener die Heraldik ungefähr als die wichtigste von allen Wissenschaften hinstellt: „Indessen ist es doch gewiß / daß die Heraldique einem Gelehrten / absonderlich aber einem Jungen von Adel / sehr erbaulichen Nutzen bringe. In der Historie giebt sie einen festen und augenscheinlichen Beweiß / woraus man die Thaten / Geschichte und merckwürdige Dinge handgreifflich erkennen kan / welche hin und wieder in der Welt geschehen und verrichtet worden sind. In der Politica zeiget sich gründlich / wenn dieser und jener Krieg sich angefangen / sich geendiget habe / wenn der Friede geschlossen / wenn diese und jene Praetension, Vertrag usw. gemacht worden sey. Die Chronologie bekommet ein neues Licht von ihr / indem sie einem curieusen Gemüthe in einem beständigen Bilde vor die Augen stellet / zu welcher Zeit ein Printz gelebet / regieret / herrliche Thaten verrichtet / und zu welcher Zeit eine Republique ihren Anfang ge-

nommen und ihren Untergang gefunden habe. Und weil auch heute zu Tage so wol von Fürsten und Herren / als auch von curieusen Gelehrten die Wissenschafft guter und rarer Müntzen ungemein aestimiret wird; Ja sich auch gründlich gelehrte Historici unterstehen ihre Historie vermöge der Notitia Numismatum auff festen Fuß zu setzen: So wird mir ein jedweder Historicus zugeben müssen / daß die Wappen-Kunst zu einer accuraten Kennung und Unterscheidung der Müntzen sehr viel beytrage. Endlich zeiget sie auch oder bekräfftiget vielmehr in der Genealogie den Ursprung des Adels / die Zeit / die Ursachen / die Privilegia, den Unterschied so wol derer Stamm-Häuser unter sich selber / als auch derer Familien unter einander. Ich unterstehe mich demnach ohne fernere Weitläufftigkeit zu behaupten: daß man durch Hülffe der Heraldique fast eine glaubwürdigere und gründlichere Historie, als aus denen bisher gebräuchlich gewesenen Büchern / verfertigen könne."

Der Vielschreiber Johann Hübner muß uns natürlich auch in diesem Zusammenhang begegnen und zwar mit einem Werke, das zu seinen besten zählt, das sogar heute noch gewissen Wert hat. Es sind seine „Genealogische Tabellen nebst denen darzu gehörigen genealogischen Fragen, zur Erläuterung der Politischen Historie, mit sonderbarem Fleiße zusammengetragen, und vom Anfange bis auf diesen Tag continuiret" (Leipzig 1708). Nicht weniger als 1333 Tabellen hat der gelehrte Verfasser und Rektor des Johanneums in Hamburg von allen europäischen Fürsten zusammengetragen. In der Einleitung weist er darauf hin, wieviel Arbeit ihm das Werk gekostet habe. Wir glauben es ihm gern, wenn wir die damaligen Zustände des Verkehrs und der wissenschaftlichen Verbindungen berücksichtigen. Es war ihm nicht vergönnt, sein Werk zu vollenden. Sein Sohn, den wir im folgenden noch als Verfasser der „Bibliotheca genealogica" kennen lernen werden, hat den letzten Band geschrieben. Im Gegensatz zu dem schon genannten Sammelwerke „Die Durchläuchtige Welt" haben wir es hier mit einer durchaus wissenschaftlichen Leistung zu tun, die vor allem zur Erläuterung historischer Studien dienen sollte. Die genealogischen Fragen, die als Anhang zu dem Werke gehören, waren in Berlin nicht zugänglich, zumal das ganze Werk zu den Raritäten gehört. Wir kennen aber Hübners pedantische Frageart zur Genüge aus den anderen Fächern (Geschichte, Geographie). Ferner haben wir schon mehrere heraldische Bücher, die in der Form von Frage und Antwort geschrieben sind, kennengelernt, so daß eine besondere Nachforschung uns in diesem Falle nicht notwendig erschien.

Im Gegensatz zu der Dürftigkeit des eben genannten Buches macht das an der RA Hildburghausen gebrauchte Werk von Trier einen bedeutend gediegeneren Eindruck. Johann Wolf-

gang Trier, ein Jurist, geboren 1686 zu Möhra bei Meiningen, erhielt 1711 die erste Universitätsprofessur der Heraldik zu Leipzig, wurde aber 1743 wegen großer Unverträglichkeit entlassen und trat dann in Dänemark als Sekretär in die Dienste einer Schiffahrts- und Handelsgesellschaft. In unserem Kapitel über Rechtswissenschaft fanden wir ihn schon als scharfen Gegner der axiomatischen Methode des Heineccius, gegen die er verschiedene Schmähschriften richtete. Sein Werk „Einleitung zu der Wapenkunst" (1714) zerfällt in zwei Teile:

1. General-Abhandlung der Wappenkunst.
   Hier werden die termini technici mit Bildern und Worten erklärt.
2. Spezialabhandlung der Wappenkunst.
   Die Wappen der Fürsten und des hohen Adels sind abgebildet und zu jedem Wappen ist eine Erklärung gegeben, die auch die geschichtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Auf diesen Spezialteil ist Trier besonders stolz, weil ein solcher nach seiner Meinung bisher in der Literatur noch nicht vorhanden war, mit Ausnahme des „seligen Herrn Speners Opus Heraldicum, welches Werck zwar an sich vortrefflich ist, aber, weil es in zwey Folianten besteht, mehr zum Nachschlagen, als dasz man die Wapen-Kunst daraus erlernen solle, dienet". Wie gut die Heraldik für den staatsbürgerlichen Unterricht und besonders für die Heimatkunde verwertbar war, möge ein kleiner Abschnitt aus Triers „Einleitung" beweisen, in dem das Wappen der Herzöge zu Sachsen beschrieben wird und zugleich die nötigen historischen Erklärungen gegeben werden. Wenn man bedenkt, welche Rolle im damaligen politischen Leben die einzelnen Fürsten spielten, so muß eine solche ausführliche Erklärung für die jungen Kavaliere von sehr großer Bedeutung gewesen sein.

„44. Wapen
Der Hertzoge zu Sachsen.

Ein sechsfach qver und dreyfach in die Länge, ausgenommen in der letzten Reyhe, welche fünff Felder hat, getheilter Schild mit einem Mittel-Schild.

Die Wapen der Hertzoge zu Sachsen sind nach den verschiedenen Linien auf verschiedene Weise ordiniret, welche alle in Kupfer bringen zu lassen man nicht vor nöthig erachtet. Man hat dannenhero hier nur das Wapen des Hertzogs zu Sachsen-Gotha vorstellen wollen, und soll darneben die Differenz, welche bey den übrigen Wapen der unterschiedenen Sächsischen Linien gefunden wird, kürtzlich angemerckt werden.

In dem Mittel-Schild das Hertzogthum Sachsen.

In der ersten Reyhe vornen die Landgrafschafft Thüringen, in der Mitten das Hertzogthum Cleve, zur Lincken die Marggrafschafft Meißen.

In der andern um den Mittel-Schild die Hertzogthümer Jülich und Berg.

In der dritten die Pfaltz Sachsen, Marggrafschafft Landsberg, Pfaltz Thüringen.

In der vierdten die Grafschafft Orlamünda, Grafschafft Eisenberg, Herrschafft Pleißen.

In der fünfften die Grafschafft Altenburg, Regalien, Grafschafft Brene.

In der sechsten die Grafschafft Marck, Herrschafft Römhild, Grafschafft Henneberg, Herrschafft Tonna, Grafschafft Ravensberg.

In diesem Wapen sind zwey Felder, welche in dem Churfürstlichen nicht gefunden werden.

In dem andern rothen Feld der untersten Reyhe eine silberne Seule, welche oben mit einer güldnen Crone geziert ist. Wegen der Herrschafft Römhild.

Bertholdus XIX. Fürst zu Henneberg, welcher Anno 1549. verstorben, hat diese Herrschafft an seiner Gemahlin Brüder die Grafen zu Mannsfeld verkaufft, welche aber nicht lange hernach dieselbe Churfürst Johann Friedrichen gegen das Closter Oldersleben vertauscht haben.

In dem vierdten blauen Feld der untersten Reyhe ein silberner gecrönter Löwe. Wegen der Herrschafft Tonna.

Hertzog Friedrich I. zu Sachsen-Gotha hat diese Herrschafft von den Grafen zu Waldeck erkaufft.

Was nun die Wapen der übrigen Sächsischen Linien anbelangt, so führet der Hertzog zu Sachsen-Weißenfels in dem gespaltenen Mittel-Schild neben dem Wapen des Hertzogthums Sachsen von Silber und Roth sechsfach qver gestreifft, wegen des Fürstenthums Qverfurt, welches in dem Westphälischen Frieden auf einige Magdeburgische Aemter fundirt worden, und dem Hause Weißenfels zugehöret.

Der Hertzog zu Sachsen-Merseburg inserirt seinem Schilde das Wapen selbiges Stiffts, nemlich in güldnem Feld ein schwartzes Creutz.

Der Hertzog zu Sachsen-Zeitz wegen des Stifftes Naumburg in rothem Feld einen silbernen Degen mit aufwärts gehender Spitze und güldnem Griff, nebst diesem einen mit dem Schließ-Blat aufwärts und zur Rechten gekehrten Schlüssel, beyde in Form eines Andreas-Creutzes über einander geschrenckt.

Der Hertzog zu Sachsen-Eisenach führet in seinem Schild die Wapen der Grafschafften Sayn und Wittgenstein, wie auch der Herrschafften Homburg und Freyßburg, weil seine Frau Mutter

aus dem Gräflichen Hause Sayn nach dem Tod ihres Bruders Ludovici, welcher An. 1636. gestorben, einen Theil der Grafschafft Sayn geerbet und ihrem Gemahl zugebracht. Man sehe unten das Saynische Wapen an seinem Ort."

Zum Schluß unserer Betrachtung kommen wir auf den Sohn des sattsam bekannten Johann Hübner, den cand. juris Johann Hübner jun. mit seiner „Bibliotheca Genealogica, d. i. Ein Verzeichniß aller alten und neuen genealogischen Bücher von allen Nationen in der Welt, den Liebhabern der Politischen Wissenschafften zur Bequemlichkeit gesammlet und in eine richtige Ordnung gebracht" (1729). Hier wählt Hübner ausnahmsweise nicht die sonst so beliebte Form der Frage und Antwort, sondern gibt eine Zusammenstellung der damals vorhandenen genealogischen Literatur mit recht ausführlichen Inhaltsangaben. Wie diese Bibliographie als Lehrbuch Verwendung finden konnte, ist nicht recht ersichtlich, doch können wir vielleicht auf den schematischen Charakter des Unterrichts an den RAA aus der Verwendung gerade dieses Buches gewisse Schlüsse ziehen.

Die Methode des Unterrichts in der Heraldik bot keine besonderen Schwierigkeiten. Dieser erhielt seine feste Haltung durch die übliche Schuleinteilung der heraldischen Wissenschaft selbst. Wir sahen im vorhergehenden schon, daß die Lehrbücher fast immer dieselbe Disposition aufwiesen. Nach dieser wird sich dann auch der Unterricht gerichtet haben sowohl im besonderen Teil, bei welchem Wappen zur Erklärung herangezogen wurden, als auch im speziellen Teil, bei dem die vorliegenden einzelnen Wappen nach dem Inhalte der Schilde und Helme erklärt wurden. Schon aus der katechetischen Form, in der viele Lehrbücher abgefaßt sind, können wir einen Schluß auf die herrschende Methode ziehen. Allerdings gewinnen wir auch hier den Eindruck, daß die Fragen recht schematisch und äußerlich, eben Memorierfragen, keine sokratischen Fragen waren. Es ist uns durch einen Zufall Gelegenheit geboten, einer Unterrichtsstunde in der Heraldik beizuwohnen, allerdings in einer etwas späteren Zeit, nämlich in dem Jahre 1751, an der bekannten Heckerschen Realschule in Berlin. In dem Buche „Erläuterung einer in Kupfer gestochenen Vorstellung des Brandenburgischen Hauses, nebst Anweisung, wie das nöthigste von der Genealogie, Chronologie, Geographie, Heraldic, Nummismatic und der eigentlichen Historie, der Jugend, gründlich, deutlich und vortheilhaftig beyzubringen. Zum Gebrauch der Real-Schule in Berlin" (1751) finden wir auf S. 169 eine solche Katechesation:

„Qu. Wovon müssen wir nunmehr handeln?
Resp. Von der Heraldik.
Qu. Wie vielerley Wappen stehen auf dem Blat?

Resp. Drey: Das Königl. Preußis., das Marggräfl. Brandenburg-Culmbach-Bayreutische, das Marggräfl. Brandenburg-Anspachische Wappen.
Qu. Wo stehen diese Wappen?
Resp. Da, da, da. (Die Schüler zeigen den Ort.)
Qu. Wie viele Stücke kommen bey jeglichen vor?
Resp. Zwey: essentielle und accidentelle Stück.
Qu. Welches sind die accidentellen Stücken bey dem Königl. Preußischen Wappen?
Resp. Das Piedestal, der Wappen-Thron, die Telamones[1]), der schwartze Adler Orden. (Da muß alles auf dem Kupfer gezeiget werden.)
Qu. Welches sind die essentiellen Stücke bey dem Preußischen Wappen?
Resp. Der Helm und der Rückenschild mit seinem Mittel-Schildlein."

Das Studium der Numismatik, das mit dem Studium der Genealogie und Heraldik eng zusammenhängt, hat an den RAA zuweilen dadurch Förderung erfahren, daß diese RAA selber Denkmünzen schlugen, was sicher für die Schüler von besonderem Interesse gewesen sein wird. Beschrieben wird uns eine solche Denkmünze der RA Liegnitz vom Jahre 1735 (Kaumann, Liegnitz, S. 29): „Noch muß ich die schon erwähnte Denkmünze beschreiben, welche an viele fürstliche Höfe und Stände versendet wurde und der Akademie 4532 Gulden oder 3021 Rthlr. 10 Sgr. kostete. Auf der Vorderseite (Avers) befindet sich das Brustbild des Kaisers Carl's VI. mit einem Lorbeer-Kranze und der Umschrift: Carolo VI. Rom. Imp. Hisp. Hung. Boh. Regi. — Auf der Rückseite (Revers) hält Minerva das Gebäude der Ritter-Akademie über einem Altar, sie selbst hat auf der Brust den schlesischen Adler und in der Hand ein Füllhorn. Am Fuße des Altars sitzet Saturn als Sinnbild der goldenen Zeit und darüber stehen die Worte: Crescunt nova moenia musis, so wie auf dem Altare: Carol. VI. Joseph(inae) Fund(ationis) Restit. Aug. Nobilium Academiae Lig. in perpet(uam) Erecti(onis) Memor(iam) und unter demselben: Primo Aedium Lapide Posito Die S. Joan. Bapt. Sacro MDCCXXXV."

Entsprechend dem aristokratischen Charakter der Zeit waren Heraldik und Genealogie für die staatsbürgerliche Erziehung von besonderer Bedeutung, wobei wir allerdings beachten müssen, daß sich damals der Begriff Staat mit der dünnen führenden Oberschicht ziemlich deckte.

Wir geben nun wieder die vergleichende Tabelle der Lehrbücher und können wiederum feststellen, daß die Schulen sehr

[1]) griech. = Karyatiden.

schnell den Fortschritten der Wissenschaft gefolgt sind, zumal wenn wir bedenken, daß die Begründung der Heraldik als Wissenschaft noch in die Blütezeit der RAA fällt (Spener, Historia insignium, 1680).

Tabelle der gebrauchten Lehrbücher.

Verfasser	Titel des Buches	Erscheinungsjahr	Gebrauchsjahr	Differenz
Gottschling	Kurtze Einleitung	1706	Brandenburg 1706	gleichzeitig
Hübner	Genealogische Tabellen	1708	Brandenburg ca. 1740 Coburg 1725 Ettal ca. 1725 Hildburghausen 1720	32 17 17 12
Anonym	Tabulae genealogicae	1660	—	—
Trier	Einleitung zu der Wapen-Kunst	1714	Hildburghausen 1720	6
Weber	Examen	1696	Hildburghausen 1720	24
Weber	Kurtzer, jedoch gründlicher Begriff	1695	Berlin 1705	10

Kapitel 7.

Die Zeitungsstunde an den Ritterakademien.

Neuere Theoretiker der staatsbürgerlichen Erziehung stellen fast alle die Forderung auf, daß die Jugend auch im Zeitungslesen, besonders was die Politik anbetrifft, unterrichtet werden soll. Gemeinhin wird man dies als eine ganz moderne Forderung auffassen; nur wenigen dürfte es bekannt sein, daß die Zeitungsstunde schon eine ehrwürdige Geschichte hat, ein Vorgang übrigens, der auch bei anderen Forderungen der modernen Pädagogik Parallelen hat.

Schon Comenius, der erste Klassiker der Pädagogik, setzte in seinem Lehrplan für die Schola pansophica zu Patak in Ungarn für die höheren Klassen eine Stunde für Zeitungslektüre an, um in ihr Geschichte und Geographie zu lehren. Allerdings kam dieser Plan nicht zur praktischen Ausführung, weil nur die Elementarklassen eingerichtet wurden. Man nimmt an, daß das Vorbild des Comenius direkt auf die RAA gewirkt hat.

Auch sonst finden die damals aufkommenden Zeitungen in der gelehrten und literarischen Welt recht viel Anerkennung. So ur-

teilt Caspar von Stieler in seinem Schriftchen „Zeitungs Lust und Nutz“ (Hamburg 1697): „Die Zeitungen habe ich allemahl gerne gelesen, lese sie noch gerne, und wolte, daß Du sie auch gerne lesen möchtest, weil sie keine Bossen seyn, und einen redlichen Stads-Mann in Ehren erhalten, wann man ihn fragt: Wie der Keyser, wie der König in Frankreich, in Spanien, Engelland, Polen, Schweden und d. gl. heißen? Kauf- und gemeine Leute bekümmern sich zwar eben so viel darüm nicht; aber Stats-Leuten ists eine Schande, wenn sie nicht wissen, wer zu Wien der Nuntius Apostolicus sey: und, ob der Pabst Alexander, Innocentius, Paulus oder Coelestinus heiße. Solche Dinge erlernet man aus den Zeitungen, und nicht aus den Büchern, und die Bücher, nebst großer Gelehrsamkeit, künnen auch einen Politischen Mann nicht schützen, wann er schweigen muß, als man bey Fürstl. Tafeln fraget: wer dieser oder jener sey, dem die Sachen der Welt anvertrauet werden?“

Besonders lebhaft für die Zeitungen setzte sich der um die Jahrhundertwende maßgebende Pädagoge Christian Weise ein in seiner Schrift: „Curieuse Gedancken von den Nouvellen oder Zeitungen, Denen außer der Einleitung, wie man Nouvellen mit Nutzen lesen solle, annoch beygefügt sind, Der Kern der Zeitungen vom Jahre 1660—1702, eine kurtzgefaßte Geographie, eine compendieuse Genealogie aller in Europa regierenden hohen Häuser, und dann ein sehr dienliches Zeitungs-Lexicon“ (Frft. und Lpz. 1703). Unter dem Kern der Zeitungen versteht Weise ein nach Jahren geordnetes Verzeichnis der wichtigsten Zeitereignisse. Das „curieuse Nouvellen-Lexicon“ sammelt die termini technici, die für jeden Zeitungsleser unentbehrlich sind.

In unserm pädagogischen Zusammenhange wird es interessieren, daß Jacob Paul Marperger (1656—1730) sogar die höheren Schulen bei der Herausgabe der Zeitungen beteiligt wissen wollte. Es sollte diesen ein Vorrecht für lateinische Nachrichten bewilligt werden, so daß die Lehrer einen Teil ihres Gehaltes aus den Zeitungseinkünften beziehen könnten. Die Forderung, daß die Zeitungszensur dem Gymnasialrektor übertragen werden solle, erscheint nicht so auffallend, wenn man bedenkt, daß dies in Preußen an kleinen Orten noch bis 1848 geschah.

In welchem Zustande befanden sich nun die Zeitungen etwa um das Jahr 1650? Sie sind zu Beginn der Neuzeit entstanden und zwar aus Briefen, die etwa ein bedeutender Mann über hochwichtige politische Ereignisse schrieb und die nun in zahlreichen Exemplaren verbreitet wurden. Aber diesen „neuen Zeitungen“ fehlte noch das charakteristische Kennzeichen des regelmäßigen Erscheinens. Die erste wirkliche deutsche Zeitung war die „Relation Aller Fürnemmen und gedenkwürdigen Historien“, herausgegeben von dem Buchdrucker Johann Carolus zu Straßburg, von

der ein fast vollständig erhaltener Jahrgang von 1609 in der Heidelberger Universitäts-Bibliothek vorhanden ist. Die damaligen Zeitungen unterscheiden sich aber noch in einem anderen Punkte recht wesentlich von den heutigen. Ihr Inhalt bestand in der Hauptsache aus Korrespondenzen, die in recht ausführlicher Weise über das berichteten, was in einem bestimmten Lande oder in größeren Städten Neues vorgefallen war. Die Korrespondenzen waren meist in einem guten, fließenden Deutsch geschrieben und hatten oft Professoren oder andere akademisch Gebildete zu Verfassern, die aber ihre Anonymität strikte wahrten. Von einem Feuilleton konnte natürlich noch keine Rede sein. Ferner waren diese Zeitungen in gewissem Sinne unpolitisch, während heutzutage gerade die Politik das Rückgrat jeder Zeitung ausmacht. Dieser Charakter der damaligen Zeitungen mußte sie ganz besonders für den Gebrauch an RAA geeignet erscheinen lassen, denn der Inhalt war für den Kavalier, der binnen kurzem selber Geschichte, wenn vielleicht auch nur in einem Duodezfürstentume, machen sollte, von größter Bedeutung; außerdem herrschte gerade um die Jahrhundertwende in der europäischen Geschichte die sogenannte Kabinetts- und Diplomatenpolitik. Durch geheime Palastintriguen, wie sie etwa Scribe in seinem „Verre d'eau" aus dem Zeitalter der Königin Anna geschildert hat, glaubte man, die Geschicke der Völker entscheidend beeinflussen zu können. So machen die Zeitungsstudien einen nicht unbeträchtlichen Teil des Unterrichtes an den RAA aus.

Bahnbrechend geht hier wie so häufig die RA Wolfenbüttel voran. Paulus Bergmann kündigt für das Jahr 1688 ein privates Zeitungskolleg folgendermaßen an (Koldewey in M.G.P., S. 263):

„Privatum collegium in novellis seu literis publicis explicandis occupatum, si quibus libuerit, continuabit." Interessant ist der Ausdruck „litterae" für Zeitungen. Die Erklärung haben wir schon oben gegeben, indem wir auf den Ursprung der Zeitungen aus Korrespondenzen hinwiesen.

An der Gestalt des Zittauer Gymnasialrektors Christian Weise können wir in diesem Zusammenhang nicht vorbeigehen, wenn er auch nicht der Leiter einer RA gewesen ist. Seine Ziele aber waren im wesentlichen dieselben. Er leitete sozusagen eine Art sächsischer RA, einen Schultypus, der in Sachsen durch den Widerstand der Stände in seiner charakteristischen Form nicht zustande gekommen war (vgl. Ernst Schwabe, „Pläne und Versuche, um in Kursachsen eine Ritteracademie zu errichten". In der schon genannten Schrift „Curieuse Gedancken" gibt nun Weise ausführlichen Bericht über den Nutzen der Zeitungen im Unterricht. Die Bedeutung derselben faßt er kurz zusammen mit den Worten: „So wird ein zukünfftiger Politicus sich großen Vor-

theil machen / wenn er gleichsam spielend das politische Latein aus den Gazetten begreiffet." Ausführlich bespricht er den Nutzen der Zeitungen für die einzelnen Wissenschaften. In der Geographie „bringen sie manchen dahin / daß er diese schöne Wissenschafft zu lernen anfängt / mancher aber / daß er wiederhohlet / was er sonst vergessen hatte". In der Genealogie „bemerckt man aufs fleißigste aus denenselben die Tage / Monate und Jahre von der Geburth / Vermählungen und Absterben hoher Personen / als worinne jährlich eine nicht geringe Veränderung entstehet". Am bedeutsamsten erscheint ihm ihr Nutzen für die Geschichte. Hierbei gibt er Anweisungen zum kritischen Lesen. Weise räumt gern ein, daß hier „jezuweilen die Relationes ungewiß sind". Dieses Bedenken zerstreut er aber durch die folgende Anweisung: „Man mercke sich den Ort wohl / von welchem eine Sache überschrieben wird. Denn wenn die Frantzosen von einem Sieg wider ihre Feinde oder sonst einer glücklichen Entreprise melden / so warte man noch ein wenig / und vernehme auch den interessirten andern Theil / weil die Frantzosen gern alles zu ihrem Vortheil auszulegen / und die leichtglaubige Welt mit Unwahrheiten zu vexiren gewohnet sind. Auf gleiche Art mache man es allenthalben / oder man halte zweyerley Relationes gegen einander / so wird sich die Wahrheit eines Facti bald eußern." Zum Schluß bespricht er den Nutzen der Zeitungen für die Politik. Auf die Unsicherheit der damaligen Zeit in politischer Hinsicht weist er mit den Worten hin: „Darum hat man alle Behutsamkeit vonnöthen / damit man nicht durch unreiffes Urtheil von hohen Personen und Obrigkeiten entweder den schuldigen Respect aus den Augen setze / oder seine Thorheit in dem gantz widrigen Ausgange erkennen müsse." Die Zeitungen geben nach ihm Material genug, um über verschiedene schwebende politische Fragen zu diskutieren.

Zwar nicht als Lehrfach, sondern im Anschluß an die Geographie verspricht Professor Briand von der Berliner RA (1705): „Bey Lesung der Gazetten werde ich / auf denen particulieren Carten / die Marche der Armeen / deren Campirungen / die Situation der belägerten Plätze / und andere vorfallende Curiositäten mercken und anweisen" (Kurtzer Bericht, S. 11). Dieselbe Verbindung mit der Geographie fanden wir schon bei Christian Weise. Gazette ist übrigens der im ganzen 17. und 18. Jahrhundert übliche Ausdruck für Zeitung, hergeleitet von dem italienischen gazetta = Geldmünze, die man für das Einsehen der Berichte zahlen mußte.

Auch in dem Königlich Sächsischen Kadetten- und Pagenkorps zu Dresden finden wir 1724 die Lektüre der „Gazette française" (Näheres darüber unten!) erwähnt.

Noch stärker erscheint der Einfluß der ausländischen Zeitungen in Hildburghausen. Wir hören dort um 1730, daß aus den

in verschiedenen Sprachen fast täglich einlaufenden Zeitungen und Korrespondenzen die Zöglinge von dem Zustand der deutschen und ausländischen Höfe unterrichtet und angewiesen werden, „wie sie in müßigen Stunden solche „Nouvelles" mit Erfolg lesen können". Es scheint fast so, als ob diese RA sich besondere Korrespondenzen schreiben ließ, was sich sonst nur Fürsten und reiche Kaufleute leisten konnten.

Auch in der Brandenburger RA finden wir Zeitungsstunden angesetzt. Um 1740 heißt es, daß „nach Anleitung der französischen Gazetten die historischen, ceremonialischen, und politischen Umstände erörtert werden sollen" (Arnold, S. 19). Diese Verbindung mit der Politik erscheint für Brandenburg charakteristisch; denn als lectio des Lehrers Borgau finden wir um 1760 wiederum Zeitungslesen und politische Terminologie. Wir erinnern uns dabei an das Nouvellenlexicon von Christian Weise.

Die RA Soroe, welche sich immer ziemlich fortschrittlich in bezug auf die staatsbürgerliche Unterweisung zeigte, äußert sich in der Fundation von 1748 (S. 22) folgendermaßen: „Zum Nutzen der Academisten sollen einige der besten ausländischen Zeitungen gehalten werden, woraus der Professor Politices in dem Auditorio ihnen das Wichtigste und Fürnehmste vorzutragen, solchen Vortrag auch kurze und vernünftige Anmerkungen über das publique Systema, benebst demjenigen, was ihm von dem innerlichen Zustande fremder Reiche, auch deren Bündnissen, Vorhaben und dergleichen, wissend seyn kann, mit beyzufügen hat. Diese Unterweisung soll so eingerichtet seyn, damit die Jugend mit Bescheidenheit und Fürsichtigkeit von Puissancen zu sprechen, angewöhnet werde."

Für Wien Savoy wird uns um 1750 berichtet, daß sich im Gegensatz zu den anderen Vorlesungen das Zeitungskolleg stets des zahlreichsten Besuches zu erfreuen hatte.

In der Académie des nobles Friedrichs des Großen finden wir merkwürdigerweise keinen Zeitungsunterricht. Vielleicht wünschte der König nicht, daß seine Politik, die er in dem gebrauchten Lehrbuche „Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg" so deutlich ausgesprochen hatte, durch Zeitungen in irgendwelcher Weise kritisiert würde.

In der Verfügung des Ministers von Zedlitz betreffend die RA Liegnitz (1774) zeigt sich der Fortgang der Zeiten insofern, als aus den Zeitungen der Woche nicht nur das Historische, Geographische und Statistische herausgesucht werden soll, sondern auch das Material über Naturgeschichte, Handel und Schiffahrt.

Die im Unterricht gebrauchten Zeitungen werden selten namentlich aufgeführt. Man scheint überhaupt nicht eine einzige Zeitung gelesen zu haben, sondern mehrere Zeitungen, wie ja schon Weise lehrte, durch Lektüre verschiedener Zeitungen der

Wahrheit nahe zu kommen. Häufig werden ausländische, meist französische Zeitungen erwähnt, offenbar weil diese schon auf einer höheren Entwickelungsstufe standen als die deutschen. Auch hängt diese Erscheinung mit den damaligen politischen und kulturellen Zuständen zusammen. Es war eben damals die Zeit des Roi Soleil. Das Beispiel von Versailles herrschte an den deutschen Höfen. So gehörte es zur feinen Sitte, über alle möglichen Einzelheiten der französischen Politik unterrichtet zu sein. Von einzelnen Zeitungen werden zitiert die „Gazette française" und das „Wienerische Diarium", die wir als Beispiele im folgenden kurz charakterisieren wollen.

Die Gazette française hieß ursprünglich nur La Gazette und erschien zum ersten Male 1631. Sie ist eine Schöpfung des französischen Philanthropen Renaudot, dem in Paris ein Denkmal gesetzt wurde. Sie ist die erste politische Zeitung Europas. Sie war längere Zeit offiziell in dem Sinne, daß Richelieu und der König Ludwig XIII. ausführliche Berichte brachten, denen gegenüber aber Renaudot durch Umarbeitungen seine journalistische Selbständigkeit wahrte. Renaudot hielt besonders auch auf Nachrichten von anderen Ländern. Da er 1653 starb, so hatte die Gazette, die sich seit 1762 Gazette de France nannte, wohl schon ihre Glanzzeit hinter sich, als sie 1724 an der Dresdener Ritterakademie benutzt wurde. Immerhin war sie auch damals noch die Hauptzeitung Frankreichs und war wegen ihrer internationalen Einstellung für den Unterricht an RAA besonders geeignet, da der damalige Aristokratenstand doch in der Hauptsache ein internationaler war.

Über das Wiener Diarium urteilt der Historiker des deutschen Zeitungswesens, Ludwig Salomon („Geschichte des Deutschen Zeitungswesens", 1900, S. 167/68), nicht sehr günstig. Das „Diarium" war damals ein offizielles Organ, eine Staatszeitung, das einzige Blatt Wiens und doch eine äußerst dürftige Quelle. Auch die Darstellung wird uns als steif und ungelenk geschildert. Viel von diesem Tadel ist wohl auf die Zensur abzuwälzen, die bis zur Zeit Maria Theresias in den Händen der Jesuiten lag, dann einer besonderen Behörde, der Bücherzensur-Hofkommission übertragen wurde.

Über die Methode des Zeitungsunterrichts ist uns nicht viel überliefert. Aus dem schon oben Angeführten können wir jedoch entnehmen, daß der Unterricht im wesentlichen sich wohl in der Form eines Lehrgespräches abgespielt hat. Es war eben das übliche Prinzip des Unterrichtes an den RAA, das rein mechanische Auswendiglernen, in diesem Falle unmöglich. Vielmehr galt es, aus dem Rohstoff verschiedener Zeitungsnachrichten sich selber ein Urteil zu bilden, wie es Christian Weise an der angeführten Stelle so deutlich ausspricht. Bücher mußten nachgeschlagen wer-

den, um gebrauchte termini technici zu verstehen. Auf den Landkarten mußten die Orte der Schlachten und Fürstenzusammenkünfte nachgesehen werden, so daß das von selbst erreicht wurde, wo heute nur strenge Systematik zum Ziele führen kann. Auch der Konzentration, einem Prinzip, das ebenfalls die neuen Preußischen Lehrpläne beherrscht, trug der Zeitungsunterricht Rechnung, indem er Geschichte, Geographie, Genealogie und Politik zu einem neuen Ganzen verschmolz. Ein drittes, auch heute wieder sehr modern gewordenes Prinzip finden wir angedeutet, wenn Christian Weise von einem spielenden Zeitungsunterricht spricht, „bei dem man das politische Latein aus den Gazetten begreiffen solle".

Kapitel 8.

Die Oratorie an den Ritterakademien.

Die Redeübungen, die an den RAA zumeist abgehalten wurden, haben ihren Ursprung in den althergebrachten Universitäts- und Studentenreden. Schon in den frühesten Zeiten der Universitäten finden wir die Einrichtung der Disputationen, bei denen Studenten unter Leitung eines Professors über bestimmte Themen sich in lebhafter Weise aussprachen. Bei den Disputationen gab es zwei Parteien, den Respondens und die Opponenten, die meist entgegengesetzte Anschauungen verlauten ließen. Der große Beifall, den diese heute von den Universitäten mit Recht aufgehobenen Disputationen im Mittelalter fanden, erklärt sich durch die Haarspaltereien der Scholastik. Wenn aber auch in der von uns behandelten Zeit, also im 17. Jahrhundert, diese Einrichtung so sehr „en vogue" war, so hat dies wohl darin seine Erklärung, daß die Disputationen zu prächtigen Schaustücken geworden waren. So sagt etwa Christian Weise in seinem „Politischen Redner" in dem Abschnitt Studentenreden: „Denn gesetzt / man ventiliret die Theses nur darum / dasz die Warheit an den Tag gebracht wird; So ist es doch heutiges Tages fast ein nothwendiges parergum, dasz der Actus zuförderst mit schönen Formuln angefangen und geendiget / hiernechst aber im Fortgange selbst allerhand angenehme Insinuationes eingemischet werden" (S. 846).

Für die RAA war die Oratorie von besonderer Bedeutung. Im damaligen Gelehrtenzeitalter wurde von jedem Kavalier verlangt, daß er sich modisch unterhalten konnte. Aber auch im Staatsdienst war rednerische Fertigkeit notwendig, da damals meist der

hohe Beamte an Stelle des Fürsten Deputationen empfangen und sonstige politische Reden halten mußte. Verfolgen wir nunmehr die Entwickelung dieser Disziplin, der Oratorie, im einzelnen. Schon über die RA Tübingen finden wir bei dem Historiker der RA, Eugen Schneider, die Bemerkung, daß während des Essens ein gutes Gespräch über Theologie, Politik, Geschichte lateinisch zu führen war. Die RA zu Wolfenbüttel zeigt einen Fortschritt in ihren Bestimmungen von 1688: „Oratoria und das studium eloquentiae sol gleich wie die anderen studia getrieben und öfters publice peroriret werden; wobey jederzeit solche materien zu choisiren, welche dem von adel demnegst in allerhand occurrenzen am meisten zustatten kommen können“ (M.G.P. VIII, 236). Der Professor eloquentiae et mathematices war Christoph Zeigener. Er kündigt für das Jahr 1688 folgendes an: „In dicendi arte explicatis breviter et perspicue praeceptis ipsam statim praxin addit“ (M.G.P. VIII, 263). Für Hildburghausen wird uns ebenfalls eine Redestunde bezeugt, zu der die neuesten politischen Vorfälle den Stoff geben sollen. Auch Soroe hat sich diesen Neuerungen nicht verschlossen. In der „Fundation“ heißt es, daß die Professores eloquentiae Themen zu Reden stellen und die mit Fleiß ausgearbeiteten Entwürfe der Schüler prüfen sollen. Bei der Durchsicht käme es nicht nur auf die Richtigkeit der Gedanken, sondern auch auf die Disposition und die Geschicklichkeit im Ausdruck an.

Für die Redekunst ist natürlich das persönliche Beispiel des Lehrers maßgebend. Aus Büchern hat noch niemand das Reden gelernt. So finden wir denn auch nur wenige Lehrbücher angeführt. Das verbreitetste war ohne Zweifel das des schon oft genannten Christian Weise „Politischer Redner, d. i. Kurtze und eigentliche Nachricht, wie ein sorgfältiger Hofmeister seine Untergebene zu der Wolredenheit anführen soll, damit selbige lernen:

1. Auff was vor ein Fundament eine Schul-Rede gesetzt ist;
2. Worinnen die Complimenten bestehen;
3. Was Bürgerliche Reden sind;
4. Was bey hohen Personen sonderlich zu Hofe vor Gelegenheit zu reden vorfällt.

Alles mit gnugsamen Regeln, anständigen Exempeln, und endlich mit einem nützlichen Register ausgefertiget“, Leipzig 1679. Das sehr ausführlich gehaltene Werk von Weise behandelt alle Arten von Reden: Schulreden, Leichenreden, Hochzeitsreden, Studentenreden und Hofreden. Ein Teil des Werkes ist sogar in dramatischer Form gehalten und als „Complimentier-Komödie“ in der deutschen Literaturgeschichte bekannt. Übrigens hat der Zittauer Rektor seine Reden nicht phantasievoll erdacht, sondern als Vor-

bild Reden benutzt, die von einem berühmten Staatsmann der damaligen Zeit wirklich gehalten worden waren, nämlich Veit Ludwig von Seckendorffs „Teutsche Reden / welche er von anno 1660 bisz 1685 in Fürstl. Sächs. respective Geheimen Raths- und Cantzlars-Diensten / theils zu Gotha / mehrentheils aber zu Zeitz . . . abgelegt / so viel nemlich deren aus erhaltenen Concepten noch zu haben gewesen / Samt einer ausführlichen Vorrede von der Art und Nutzbarkeit solcher Reden / auch noch einigen Zugaben / . . . aufgelegt und mit einem nöthigen Register versehen" (1691).

Auf den Bahnen von Weise bewegte sich Erdmann Uhse mit seinem „Wohl-informirten Redner, worinnen die oratorischen Kunst-Griffe, vom kleinsten bis zum grösten durch Kurtze Fragen und ausführliche Antwort vorgestellet werden", 4. Aufl., Leipzig 1709. Erdmann Uhse war einer jener um die Jahrhundertwende so häufigen Polyhistoren, deren massenhafte Produktion nicht im gleichen Verhältnis zur Zahl inhaltlich gut war, die aber doch zu ihrer Zeit sehr viel Leser gefunden haben, denn von dem „Wohl-informirten Redner" erschien schon 1727 die 9. Auflage. Es werden hier in katechetischer Form Anweisungen zur Abfassung von Reden gegeben. Das Werk ist ganz nach logisch-rhetorischen Prinzipien aufgebaut und erscheint uns heute wenig erfreulich. Von dem philiströsen Geiste, der das ganze Werk durchzieht, legen zwei Musterreden Zeugnis ab „Die Weihnachts-Andacht ohne R" und eine „Leichen-Abdankung ohne R" für die „von Natur schnarrenden, aber durch die Kunst lieblich redenden Prediger".

Wenden wir uns nunmehr den praktischen Leistungen der Schüler in der Redekunst zu! Hier heben sich drei verschiedene Arten oratorischer Betätigung voneinander ab: 1. die Thesen und Disputationen, die man aus dem damaligen Universitätsbetrieb übernahm, 2. die eigentlichen Reden im heutigen Sinne, die ein geschlossenes Thema von einer Person behandeln lassen und 3. als für die RAA besonders charakteristisch die Repräsentationen, eine Art schauspielerischer Leistung, indem zwei Schüler die Rollen historischer Persönlichkeiten an bestimmten markanten Wendepunkten der Geschichte übernehmen. Zunächst eignete man sich dem historischen Entwickelungslaufe entsprechend den Gebrauch der Thesen von den Universitäten an. Sehr deutlich sehen wir den Übergang an einer der ältesten RAA, in Tübingen, bei der den Collegiaten die Teilnahme an den Disputationen der Universität vorgeschrieben wurde (um 1600). An der Wolfenbütteler RA sind die Disputationen schon selbständig (1688), indem den Professoren zur Pflicht gemacht wird, öffentlich disputationes, consultationes und declamationes abhalten zu lassen, natürlich in lateinischer

Sprache, die damals noch durchaus die Sprache der Gebildeten war.

Das Disputationswesen scheint in Coburg besonders geblüht zu haben, wenigstens ist der Verfasser der Geschichte des Coburger Casimirianums, Gottfried Ludwig, besonders stolz auf die dicken Thesenbücher, die damals zum Druck gelangten. Wir erfahren von ihm, daß man es immer gern sah, wenn durchreisende Gelehrte oder die Professoren selbst als Opponenten auftraten.

In Brandenburg wird von dem Direktor Oelschläger (um 1740) erwähnt, daß er Disputationen über das ius publicum anstellte. Weise erzählt, daß besonders die Frage des Gesandtschaftsrechtes Gegenstand lebhafter Kontroversen war. So hatten diese Disputationen, wenn sie auch formal und inhaltlich oft leer gewesen sein mögen, doch zuweilen hohe Bedeutung für die staatsbürgerliche Erziehung.

Besonders scheint das Disputationswesen oder -unwesen in Österreich geblüht zu haben. Für die RA Kremsmünster finden wir bei Hagn eine große Liste öffentlicher Disputationen juristischen Inhalts, meistens streng fachwissenschaftlich, doch manches Thema streift die staatsbürgerliche Gedankenwelt, wie z. B. „De civili felicitate", 1752 oder „Lehrsätze aus der Policei, den Handlungs- und Finanzwissenschaften", 1774.

Aus Wien (Theresianum) haben wir eine interessante Einzelheit, wie teuer nämlich eine solche Disputation, die oft in dickleibigen Folianten verewigt wurde, den Betreffenden zu stehen kam: „Als Franz Baron Balassa am 8. September 1755 eine Disputation abhielt, legte er seine Arbeit „Historia iuris civilis" (11 Bogen), Thesen aus den 4 Büchern der Institutionen (½ Bogen) und eine Dedication samt Praefation vor, wofür die Druck- und Buchbinderkosten allein 151 fl. 24 kr. betrugen, wozu noch Prof. Martini als gewöhnliche Discretion für die Mithilfe bei Abfassung des Buches 100 fl., der Korrepetitor 50 fl., die Trompeter und Pauker 39 fl. erhielten" (Schwarz, Theresianum). Interessant ist uns dabei besonders die Anmerkung, daß der Professor selber Mithilfe leistete und auch ein Korrepetitor zugezogen werden mußte. Wir entnehmen daraus wohl mit Recht, daß der Prunk und der feierliche Rahmen bei derartigen Disputationen hoher Adliger wichtiger war als der Kern der Sache.

Friedrich der Große scheint wie dem Zeitungswesen (vgl. voriges Kapitel), so auch den Oratorien nicht günstig gegenübergestanden zu haben. In seinem Lehrplan für die Académie des nobles (1765) setzt er Schülerdisputationen nur über die verschiedenen philosophischen Systeme an. Auf diesem Gebiete sind Disputationen wohl noch am besten am Platze. Zu unserem Ausgangspunkte, nämlich den scholastischen Disputationen über philoso-

phische Fragen, wie sie im Mittelalter so häufig stattfanden, kehren wir also bei diesen philosophischen Thesen Friedrichs des Großen zurück.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Teile oratorischer Betätigung, den eigentlichen Reden im heutigen Sinne. Diese scheinen damals nicht recht beliebt gewesen zu sein, weil sie in ihrer notgedrungenen Sachlichkeit dem Prunkbedürfnis der Zeit wenig entgegenkamen. Immerhin gab es auch Prachtreden, wie uns eine solche in Liegnitz bezeugt wird (Kaumann, S. 29): „Nach aufgehobener Tafel besuchte die Versammlung den Fechtboden, um noch das Fahnenschwingen, Contrafechten und Voltigiren zu sehen. Am 26sten verließ der Kaiserl. Commissarius Graf Johann Anton v. Schaffgotsch Liegnitz, nachdem ihm noch der Akademist Joh. Jos. v. Löwenegg im Namen der Akademie in italienischer Sprache Glück zur Reise gewünscht hatte. Auf jede dieser Reden, deren im Ganzen fünf gehalten wurden, antwortete der Graf v. Schaffgotsch in derselben Sprache, in welcher er angeredet wurde, unterhielt sich auch polnisch mit den vier Prinzen v. Lubomirsky, welche damals die Akademie besuchten, und erregte durch seine große Sprachkenntniß allgemeine Bewunderung."

Der Text einer Studenten- oder Schülerrede ist uns im Werke von Johann Christian Kundmann „Academiae et Scholae Germaniae" (Breslau 1741), S. 190 ff. überliefert. Es handelt sich um die Geburtstagsfeier des damaligen deutschen Kaisers, Josephs I. Eine lange lateinische Einladung wurde gedruckt, die Hohen Personen rückten in 20 Karossen heran. 3 Studenten hielten Prunkreden, zunächst ein Freiherr von Tasso in deutscher Sprache. Die abgedruckte Rede ist aber weiter nichts als ein dauerndes Lob auf „unseres allergnädigsten Josephi Gutmütigkeit und Heldenentschließungen". Hierauf folgte eine lateinische Rede, die das deutsch Gesagte des Vorgängers noch einmal in lateinischer Sprache ausdrückte. Den Beschluß machte eine französische Rede, die ebenfalls von empereur, empire und vivat erfüllt ist. Nach diesen Reden erfolgte die Ansprache des Professor primarius Direktor Bohse.

In Soroe stehen Reden in dänischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache an feierlichen Tagen auf dem Lehrplan. Mit Recht werden für die künftigen Beamten Redeübungen in dänischer Sprache als der Muttersprache verlangt.

Weniger prunkvoll als in Liegnitz erscheinen die Reden bei der Jahresfeier des Stiftungstages der Académie des nobles von 1783 (Friedländer, S. 114): „Borelli eröffnete die Feier mit einer Rede über die Instruction des Königs, es folgte die Vorlesung dieser Instruction, wie alljährlich, darauf hielt der K. Eleve v. Krusemark eine Rede über die großen Wohlthaten des Königs und über das dankbare Gefühl, welches vorzüglich die Seelen der-

jenigen beleben soll, die das Glück haben, ein Gegenstand dieser Wohltaten zu sein."

Die Gipfelleistungen der Oratorie waren aber die sog. Repräsentationen. Diese nahmen eine Zwischenstellung zwischen Wissenschaft und Schauspielkunst ein. Es ist bekannt, welche große Rolle die Schauspielkunst seit der Reformation auf den hohen Schulen gespielt hat. Sie gab den Schülern nicht nur Gelegenheit, ihr Wissen und Können zu erweitern, sondern bildete eine Vorschule für das Leben, indem gutes Benehmen, elegante Unterhaltung, kurz das Abschleifen zu schroffer Eigentümlichkeiten durch die schauspielerische Leistung, die zur Anpassung zwang, hervorgerufen wurde. Christian Weise war besonders auf diesem Gebiete tätig. Das Zittauer Theater diente der „politischen" Erziehung der jungen Leute, wobei wir natürlich Politik in der damaligen Bedeutung als feine Bildung auffassen müssen. Für den realistischen Geist der RAA spricht es wieder, daß sie sich auch dieser Quelle der Ausbildung nicht verschlossen. In der Tat war das Agieren für die jungen Kavaliere von der größten Bedeutung, denn nur zu bald sollten sie sich auf dem glatten und gefährlichen Boden der Höfe bewegen.

Wie haben wir uns nun solche Repräsentationen vorzustellen? Durch einen glücklichen Zufall ist uns der Text vieler solcher Repräsentationen erhalten. Es handelt sich um das Werk von Christoph Schrader „Hypotheses oratoriae ad Joh. Sleidani de Statu Religionis et Reip. Historiam in Germanicae Eloquentiae usum contextae" (Helmaestadi 1669). Christoph Schrader, Professor der Beredsamkeit an der Academia Julia in Helmstedt, schließt also sein Werk an Sleidans berühmte Weltgeschichte an. Gipfelpunkte der europäischen Geschichte werden vorgeführt, und zwar so, daß in zwei Rollen bedeutsame Ereignisse meist außenpolitischer Art uns vorgeführt werden. Um dies ganz klarzumachen, geben wir eine Auswahl der Schraderschen Themen und darauf eine ausgeführte Repräsentation:

„Index Hypothesium.

I. Maximiliani I. ad Ordines Imperii oratio.
II. Alberti Electoris Moguntini responsio.
III. Ejusdem oratio ad Electores post obitum Maximiliani I. Imp.
IV. Electoris Trevirensis oratio adversaria.
V. Elector Mogunt. Carolo V. gratulatur coronationem.
VI. Archiep. Salisburg. respondet.
IX. Ferdinandi Archiducis sponsam adventantem excipit prope Viennam summus Minister.
X. Sponsae nomine Ungarus respondet.
XIII. Gratiarum actio in exsequiis Joh. Reuchlini.

XIV. In funere Ulrici Hutteni.
XVII. In nuptiis D. Martini Lutheri hospitibus aguntur gratiae.
XIIX. Responsum primarii hospitis nuptialis.
XIX. Albertus Magister Teutonici Ordinis petit auxilia contra Polonos.
XX. Responsum Caesaris et Ordinum.
XXI. Carolus V. Imp. in uxorem petit Isabellam Lusitaniae R. sororem.
XXII. Responsio Regis Lusitaniae.
XXVII. Carolus V. Ferdinandum fratrem Romanorum Regem creandum esse suadet Electoribus.
XXIIX. Saxoniae Elector contradicit.
XXXIII. Philippi Hassiae Landgravii ad Franciscum Gall. Regem oratio.
XXXIV. Regis nomine Cancellarius respondet.
XLIV. Nobilium et Civitatum Ducatus Saxoniae Legatio ad Henricum Ducem Saxoniae.
XLV. Henrici Sax. Ducis responsum.
XLIX. Protestantium ad Caesarem Oratio Spirae habita.
L. Caesaris responsum.
LI. Caesaris cum Protestantibus actio Wormatiae.
LII. Protestantium responsio.
LV. Ulricus Wirtembergicus Heilbrunni Caesari fit supplex.
LVI. Caesaris responsum.
LVII. Philippus Hass. Landgr. Caesari fit supplex.
LIIX. Caesar per Georgium Seldium respondet.
LXVII. Mauritius Sax. El. concionatores Magdeb. objurgat.
LXIIX. Concionatorum responsio.
LXXI. Funere Mauritii Electoris Sax.
LXXII. Ferdinandi Regis ad Austriacarum provinciarum Legatos oratio.
LXXIII. Austriae inferioris Ordines respondent.
LXXIV. In exsequiis Joh. Sleidani.

Beispiel einer vollständig durchgeführten Repräsentation (Schrader, Nr. XIX und XX).

Albertus Magister Teutonici ordinis in comitiis Imperii Noribergae institutis, a Caesare et Ordinibus petit auxilia contra Polonos.

Joh. Sleidanus lib. V. pag. 142. Hoc anno mutatus fuit reip. status per Prussiam. Repetemus autem rem paulo altius, etc.

I. Notum est Caesari et Ordinibus, quam grave bellum Alberto Marchioni Brandenb. et Teutonici Marianorum Ordinis in Prussia Magistro, cum Sigismundo Poloniae R. nuper intercesserit, quod quidem pactis quatuor annorum induciis, non sopitum, sed dila-

tum est tantummodo, adeoque hoc anno, tanquam ultimo inducirarum, exeunte, acriua recrudescet.

II. Nititur equidem causae bonitate et belli sui justitia Albertus Marchio, ac propterea Dei praesidium sibi promittit; cum tamen humana quoque auxilia, divinitus ordinata, circumspicere oporteat, petit ille a vobis, Caesar et Ordines, me interprete, suppetias adversus hunc potentem et iniquum hostem. Quas quidem ne denegetis afflicto aequitas ipsa postulat. Est enim Dominus meus Princeps imperii; et non poenitendum Germanicae nostrae reip. membrum; Uni autem membro laboranti merito a caeteris succurritur. Huc accedit, quod Poloniae rex, si Prussiam debellaverit, validior per hoc redditus, Germaniae vicinae formidabilior sit futurus. Tutius autem erit extra patriam hostem suos intra fines coercere, quam impetum ejus in patria ipsa experiri.

III. Succurrite itaque trepidis his Prussiae rebus, et benigno responso anxium Marchionis animum confirmate, certo persuasi memorem tanti beneficii fore, neque unquam aut Caesari aut Ordinibus, aut singulis Statibus consilio auxilioque suo defuturum. Ut petitio ad persuadendum sit accommodatior, inprimis rei petitae qualitates erunt demonstrandae, quod nimirum possibilis, pia, necessaria, justa, honesta sit, tum vero non defore remunerationem. Qui disertius id praestare volet, utetur locis e I. Rhet. VI. VII, IX. et 2. Rhet. XIX. capp.

Responsum Caesaris et Ordinum.

Ad I. Quod inter Prussiam et Poloniam haut ita pridem exarsit bellum, Caesar et Ordines ita acceperunt, ut par est fieri a finitimis, hautquaquam ignaris, tranquillitatem domi esse tutiorem, si foris nihil sit turbarum.

Ad II. Causam Marchionis, Caesar et Imperii Ordines approbant ad unum omnes, certo persuasi a Poloniae rege contra jus ac fas, bellum hoc et susceptum ab initio esse, et post inducias renovatum iri. Non deessent afflicto, suis copiis, ni has patriae nostrae salus sibi omnes posceret. Infestatur enim nostra Germania illinc a Gallo, isthinc a Turcarum Tyranno; nec minus in meditullio suo ab inquilinis ipsis, agrestibus seditiosis, laceratur. Ut profecto quicquid virium nobis est, nobis servare, et triplici isti periculo summovendo totos nos impendere cogamur.

Ad III. Id ergo quod rogamur, praestare prohibiti, alius quiddam Marchioni aeque salutare spondemus. Annitemur nimirum omni opera nostra, ut induciarum prorogationem a Poloniae Rege impetremus. Quibus post plures annos finitis alia, et ut speramus, meliora erunt tempora, ut tum fortassis opem, quam nunc inviti denegamus, commodius ferre possimus."

Beim Durchlesen dieser lateinischen Reden erkennen wir unschwer ihren doch recht schulmäßigen Charakter. Man sieht

eben, daß der Verfasser kein Politiker, sondern ein Gelehrter war. Wie haben wir uns nun die Ausführung dieser Reden durch die Akademisten zu denken? Besonderen Wert wird man außer auf die Worte auf die Haltung, das Benehmen, die Manieren gelegt haben, alles Dinge, die für den künftigen Höfling sicher von größerer Bedeutung waren als der geschichtliche Inhalt der Reden selbst. An eine historische Kostümierung wird wohl nicht zu denken sein, da der Gedanke des historischen Kostüms in der Theatergeschichte erst ein ganz junger ist, außerdem würde ja auch eine historische Kostümierung den Zweck der Übung vereitelt haben, da die Gebärdensprache dann der Vergangenheit hätte angepaßt werden müssen.

Von der RA Brandenburg erhalten wir ausführlichen Bericht über die dortigen Repräsentationen, die mit dem Schulexamen verbunden waren. Der Historiker der Brandenburger RA, J. D. Arnold, berichtet uns, daß die Stoffe aus dem künftigen öffentlichen Lebenskreise eines jungen Edelmannes gewählt wurden und daß die Darstellung mit äußerem Pomp begleitet war. Sie wurden in den 60er Jahren jährlich zweimal abgehalten. Arnold bringt auch (S. 16—17) eine Liste der abgehaltenen Repräsentationen, die uns interessant genug erscheint, um sie im folgenden zum Abdruck zu bringen:

„1. Der erste Actus scheint eine Wiederholung aus der Lection über die praktische Philosophie, nach des Buddei compendium, gewesen zu seyn: indem die Redner in lateinischer und französischer Sprache, die Pflicht der Selbst-Erhaltung, und über den Satz, „ob die Beschützung des Vaterlandes der Selbst-Erhaltung nicht vorzuziehen sey" über den Nachteil, den die wenig beachtete Gleichheit unter den Menschen stifte, über die verschiedene Art und Weise, wie ein Mensch den Menschen, und ein Volk das andere zu verletzen pflege, und über die Unverletzlichkeit der Gesandten, redeten oder sich unterredeten.
2. Die Gefangenschaft des Königs Franz des I. und die Mittel und Unterhandlungen, ihn zu befreien.
3. Wiederherstellung Karl des II. von England, nach dem Tode des Cromwel.
4. Glückwünschungs-Rede der verschiedenen Deputirten der Preuß. Staten, in ihren Audienzen bei dem Könige, und bei der Wiege des neugebornen Prinzen Fr. Wilhelm 1711.
5. Die Verhandlungen bei der Spanischen Erbfolge.
6. Eine kurze Darstellung der Brandenburgischen Geschichte, wobei unter andern im vierten Auftritte, die Musen in französischer Sprache, und der Apollo in teutscher, zur Ehre des Hohenzollerischen Hauses declamirten.
7. Die Friedens-Unterhandlung zu Nimwegen.

8. Die heilige Ligue in Frankreich unter Heinrich III.
9. Die Revolution in England unter Jakob II.
10. Die Belehnung Friedrichs I. mit der Kurwürde.
11. Merkwürdige Unruhen unter Kaiser Heinrich IV.
12. Die Acht Friedr. Kurf. von der Pfalz.
13. Über einige Rechts-Fragen bei der Reformation und Augsburgischen Confession.
14. Die neumodischen Freunde ohne Freundschaft.
15. Von dem Adel, seinem Ursprung, Pflichten und Vorzügen.
16. Traue, schaue, wem? in dem Beispiele Karl V. und des Kurf. Moriz von Sachsen.
17. Wie Julius Cäsar und Octavius Augustus mit ihrem Beispiele beweisen: qu'on prend plus de mouches avec du miel qu'avec du vinaigre.
18. Eine Kaiser-Krönung zu Frankfurt am Main.
19. Die verschiedenen Ritter-Orden an Protestantischen und
20. an Katholischen Höfen etc."

Im Gegensatz zu Schrader ist hier also das Programm vielseitiger, indem auch die antike Geschichte in den Kreis der Darstellung gezogen wurde, ebenfalls allgemeine Betrachtungen wie etwa die Themata „Die neumodischen Freunde ohne Freundschaft" oder „Traue, schaue, wem?" Der Ort der Handlungen war ein großer geräumiger Saal im Seitenflügel des Brandenburger Schlosses, der zu einem Theater eingerichtet wurde.

Noch ausführlicheren Bericht, der bis auf die einzelnen Auftritte genau ausgeführt ist, erhalten wir von einer Repräsentation in Brandenburg zur Feier des Geburtstages Friedrichs II. im Jahre 1755. Er enthält einen Überblick über die Hauptpunkte der brandenburg-preußischen Geschichte mit der üblichen Verherrlichung des Monarchen zum Schluß. Hier geht die Repräsentation eigentlich schon ganz ins Theater über, indem mehrere Rollen, nicht nur zwei wie bisher, zur Verwendung kamen.

„Ordnung der Vorstellung.

1. Auftritt. Schüler — — — handelt in einer Vorrede von den preußischen Ländern überhaupt.

2. Auftritt. 4 Schüler unterreden sich von den alten preußischen Einwohnern und deren Religion und Sitten.

3. Auftritt. Der Hertzog Conrad von Masovien ruft die deutschen Ordensritter wieder Preußen zu Hülfe. — — — Hertzog von Masovien. — — — Deutscher Ritterorden.

4. Auftritt. Der König von Polen, Sigismund I., gibt dem Marckgrafen Albrecht zu Brandenburg und damaligen Hochmeister des Deutschen Ordens, Preußen als ein Hertzogtum zu Lehen. — — — König von Polen. — — — Albrecht Marckgraf zu Brandenburg, Großkantzler von Polen.

5. Auftritt. Der Kuhrfürst Friedrich Wilhelm der Große bekommt durch die Welauischen Traktaten die Souverainität über Preußen. — — — Kuhrfürst Friedrich Wilhelm. — — — Brandenburgischer Minister.

6. Auftritt. Friedrich der Dritte, Kuhrfürst zu Brandenburg, erhebet Preußen zum Königreiche und setzet sich selbst als erstem König die Krone auf. — — — Der König Friedrich. — — — Kgl. Minister — — — Deputierter der preuß. Landstände, die übrigen Hofkavalier und Landst.

7. Auftritt. — — — wird in einer gebundenen Rede die Glückseligkeit der Brandenburgischen Staaten unter den Regenten aus dem Hohenzollerischen Stamme vorstellen.

8. Auftritt. — — — bewundert zum Schluß die hohen Eigenschaften unseres glorreichen Monarchen Friedrichs II. und stattet zugleich an Höchstderoselben frohen Geburtstage die allerunterthänigsten Glückwünsche im Namen des Collegii ab, in einer französischen Rede. Hierauf folgen einige Übungen im Tanzen."

Die Methode der Redekunst ist keine einfache, da es sich hier um eine Verbindung von theoretischem Wissen mit praktischer Fertigkeit, also um eine Kunst, nicht um eine Wissenschaft handelt. Die ersten Anweisungen zur galanten Oratorie gibt v. Seckendorff, der Vorläufer von Christian Weise. Bei der damaligen ständischen Gliederung Deutschlands kam es besonders darauf an, den richtigen Ton gegen Höhere, Gleichgestellte und Niedrigergestellte zu finden, wobei die Tonart durchaus abgestuft sein mußte. Zu diesem schwierigen Kapitel äußert sich v. Seckendorff folgendermaßen (S. 46—47): „Es beruhet meines Erachtens die gantze Kunst / was die Betrachtung der Personen betrifft / darinnen / daß man die rechte Maße treffe / und die Fehler oder extremitäten vermeide / nemlich zum Exempel / wann man gegen Niedrigen zu reden hat / daß die Gravität oder das Ansehen des Herrn / in dessen Namen geredet wird / mit Leutseligkeit temperirt sey / und eines Theils prahlende und ruhmsüchtige / hochtrabende / anders Theils gar zu schlechte und niedergeschlagene Wörter und Redens-Arten / dadurch die Hoheit prostituiret würde / unterlassen werden. Hingegen wann man an Höhere redet / ist die Demuth und Ehrerbietung zwar billich zu beobachten / aber ohne gezwungene knechtische und allzu schmeichlerische Niederwerffung / welche den anhörenden hohen Häuptern / die Verstand haben / eben so wenig gefället / als das Prahlen und Großsprechen. Bey den Reden inter pares will ebener Gestalt beobachtet seyn / daß man nicht allzu häuffige und tieffe Complimenten mache / als welche fast eine Falschheit anzuzeigen pflegen: oder nichts fürbringe / die den Redenden / oder die / für welche er

redet / zu hoch erheben / und der Zuhörenden Stand und Vorzug vermindern."

Aber auch der Bildungsunterschied spielt eine Rolle: Man müsse vor gelehrten Leuten anders sprechen als vor Hofleuten und Kavalieren.

Während v. Seckendorff seine Anschauungen in der Einleitung zu seiner Sammlung wirklich gehaltener Reden äußert, entwirft Christian Weise ein vollständig durchgeführtes Lehrgebäude der Rhetorik. In seinen Anweisungen zeigt sich deutlich der Charakter der Zeit, die auf Nebensächlichkeiten mehr Wert legte als auf die Hauptsachen. Die oratio besteht nach ihm aus 2 Stücken: „Propositio und Tractatio. Propositio stellet dem Zuhörer vor / was er in der Rede zu gewarten hat. Tractatio handelt daßselbe in gewissen Stücken ab" (S. 133). Ganz besonderen Nachdruck legte der Verfasser der „Complimentir-Comödie" auf die Complimente: „Complimenten sind dergleichen Reden / damit in der Conversation der Mangel würcklicher Auffwartung gleichsam ersetzet und vollgefüllet wird. Und dannenhero ein zukünfftiger Politicus Ursache hat / bey guter Zeit solcher Übung nachzudencken.

Zwar die Complimenten sind sehr unterschiedlich. Erstlich giebt es kurtze und familiare Complimenten / welche unter bekandten Freunden gebräuchlich sind. Darnach hat man Complimenten / welche etwas höflicher und ernsthaftiger zu gewisser Zeit und bey gewissen Zufällen angebracht werden. Endlich sind Complimenten / die nichts anders als bey vornehmen Solennitäten ihre Nutzbarkeit erweisen" (S. 161/62). — Nun werden von Weise die einzelnen Gattungen der Redekunst durchgegangen. Von diesen interessieren uns hier nur die Hofreden, die einen besonderen Abschnitt seines Werkes bilden. Der Hofredner müsse sich um die „Realia" und um die „Curialia" bekümmern, was er folgendermaßen näher ausführt: „Die Realia werden durch zweyerley Kunstbegriffe bekandt gemacht. Erstlich / wenn man die Manier de movendis Affectibus durch allerhand Politische Exempel durchführet. Darnach / wenn man aus den neuesten Historien die vornehmsten Quaestiones Politicas heraus zeucht / und durch geschickte Reden pro et contra ventilirt.

Die Curialia werden erstlich durch fremde Exempel / hernach durch fleißige Imitation erlernet. Daß man siehet / wie hohe Personen gegen Niedrige / Niedrige gegen Hohe / und endlich Hohe unter sich selbst ihre Worte zu setzen pflegen" (S. 888). Höfische Musterreden werden vom Verfasser kurz skizziert, wie man über ein bestrittenes Thema sich von verschiedenen Seiten äußern könne. Um den Stil der Hofreden zu erlernen, wird dem Studenten geraten, gehaltene Hofreden, die etwa in Zeitungen erschienen sind, sich abzuschreiben: „Wie ich denn alle Leute hertzlich will

gebeten haben / sie wollen keine Gelegenheit versäumen / und wenn etwas curieuses von dergleichen Sachen in die Hände kömmt / niemahls nachlässig seyn / alles geschwinde nachzuschreiben. Denn gesetzt / man wisse itzo noch nicht / wie man es brauchen könne / so kan doch leicht eine Zeit kommen, daß man solche Nachricht gerne mit Gelde erkauffte / wenn es möglich wäre" (S. 957).

Das auf Weise folgende Werk von Uhse „Wohl-informirter Redner" ist methodisch noch scholastischer aufgebaut als dessen „Politischer Redner". Er läßt einen einfachen Satz durch allerhand oratorische Zutaten aufschwellen, z. B.: „Die Musicanten lieben den Trunck.

Adde Adjectiva:

Die mühsamen Musicanten seuffzen nach einem frischen Truncke.

Adde Substantiva:

Der krafftlose Mund eines eifrigen Sängers und andern bemühete Instrumentalisten träget ein großes Verlangen nach der Hertzlabenden Erquickung eines guten Bier- oder Wein-Glases.

Adde Adverbia:

Wer die beliebte Vocal- oder Instrumental-Music fleißig exerciret / sehnet sich sehr nach dem stärckenden Reben- und Gersten-Saffte.

Adde Verba:

Wenn einer seinen empfindlichen Hals zum Singen / und seine zarte Lippen oder Hände zum musiciren anzuwenden pfleget / so kan er nicht gar wohl einen erquickenden Safft entbehren.

Adde Synonyma:

Wofern sich einer der edlen Music gäntzlich wiedmet / seine erlangte Qualitaeten darinne begierig sehen lässet / und sich in solchem Exercitio eifrig aufführet / so wird er freywillig gestehen müssen / daß er bey dieser Profession ohne Bier und Wein nicht gar wohl fortkommen könne / auch wohl gar crepiren müsse" (S. 8—9).

Uhse unterscheidet dann drei Arten von Stil: den stylus curiae, den stylus familiaris und den stylus ceremoniosus. Der stylus curiae enthält die höfischen Ausdrücke, der stylus familiaris die im Bekanntenkreise gebrauchten Wendungen, der stylus ceremoniosus die Ausdrucksweise gegen Vornehme oder Unbekannte. Wie häufig an Höfen offiziell geredet wurde, ersehen wir aus seiner Einteilung der Hofreden:

„1. Da giebt es etwas zu gratuliren / wenn des Fürsten oder der Fürstin Geburts-Tag ist; Wenn das Neu-Jahr ankommt; Wenn ein Beylager ist; Wenn ein Printz oder Princessin gebohren wird.

2. Da giebt es etwas zu condoliren / wenn in der Fürstlichen Familie ein Trauer-Fall geschiehet.

3. Da giebt es etwas zu proponiren / wenn dem Fürsten gehuldiget / ein Land-Tag gehalten / oder ein vornehmer Hof-Bedienter installiret wird.

4. Da giebt es sonst etwas zu complimentiren / wenn frembde Herrschafft oder ein Abgesandter empfangen / und zur Audienz gelassen wird" (S. 352/3).

Zusammenfassend müssen wir anerkennen, daß gerade auf dem Gebiete der Redekunst die RAA Gutes leisteten, vor allem haben sie das Verdienst, die Redekunst in den Dienst des künftigen Berufs des Schülers gestellt zu haben. Da dieser Lebensberuf meist mit dem Staate in engerer oder weiterer Beziehung stand, so hat der Unterricht in der Redekunst auch Erhebliches für die staatsbürgerliche Erziehung der Schüler geleistet.

Kapitel 9.

Geschichtliche Fortwirkungen der staatsbürgerlichen Erziehung an den Ritterakademien.

Die Mitte des 18. Jahrhunderts bedeutet den Verfall der Anstalten, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben. Worauf ist dieser Rückgang zurückzuführen? Die Keime des Verfalls liegen bei den RAA selber: 1. in dem Lehrsystem, das die körperlichen Übungen, wie Reiten, Tanzen , Fechten, Voltigieren, zu sehr auf Kosten der ernsteren Studien in den Vordergrund stellte und damit der Schule im ganzen doch etwas Äußerliches und Veräußerlichendes gab; 2. in der rein ständischen Einstellung dieser Aristokratenschulen. Der neue Zeitstil der Aufklärung dagegen kannte nur den Menschen. In dieser neuen Zeit mußte eine rein ständische Schule je länger je mehr veraltet erscheinen. Es ist kein Zufall, daß zu einer Zeit, in der die Wolfenbütteler RA verödet dastand, dem Franckeschen Pädagogium zu Halle neben den Söhnen des höheren Bürgerstandes auch zahlreiche adelige Schüler zuzueilen begannen. Aber gerade das Problem, das uns hier beschäftigt, die staatsbürgerliche Erziehung, hat sich aus dem Verfall der RAA gerettet und lebensfrische Keime auf die Fortentwickelung übertragen. Es ist sehr interessant zu sehen, daß gerade der Staatspädagoge der Aufklärung, der Freiherr von Zedlitz, der Kultusminister Friedrichs des Großen, seine Schulbildung

der RA zu Brandenburg verdankte. Zedlitz hat sich stets dankbar als Schüler dieser Anstalt bekannt, gerade auch in bezug auf die politische Unterweisung. Zedlitz, von Geburt Schlesier, erhielt die lebhaftesten Eindrücke durch den Siebenjährigen Krieg und durch den Patriotismus der Preußen in demselben. Als Pädagoge suchte er nun diese im höchsten Sinne moralischen Kräfte seinem Staate zu erhalten. Er glaubte, daß Vaterlandsliebe lehrbar sei. Solche Gedanken entwickelte er in der Schrift von 1747 „Über die Einrichtung einer Volkslehre in einem eigentlich monarchischen Staate". Hier spricht er seine Gedanken über den politischen Unterricht aus. Er fordert vernünftige Einsicht in das Wesen des Staates sowie in die Bestimmung der einzelnen Stände. Hierauf folgt ein ausführlicher Lehrplan für den politischen Unterricht, dessen Erklärung uns aber hier zu weit führen würde. Leider waren die damaligen Lehrer der niederen Schulen, die friederizianischen Unteroffiziere als Dorflehrer und die Kandidaten der Theologie an den Stadtschulen, den Gedanken von Zedlitz nicht gewachsen. In die Tat umgesetzt wurde der staatsbürgerliche Unterricht an den Bürgerschulen des 18. Jahrhunderts. Allerdings kann man hier eine Beeinflussung durch die RAA nicht feststellen. Die Bürgerschulen entstanden aus wirtschaftlichen Gründen, um künftigen Handlungsbeflissenen eine ausreichende Vorbildung ohne gelehrten Charakter zu verschaffen. Da im Zeitalter des Merkantilismus Handel und Politik kaum getrennt waren, ergab sich von selbst die Einführung eines politischen Unterrichtes. Nur in einem Punkte kann man eine Beeinflussung durch die RAA feststellen, d. i. der heraldische Unterricht. In einem eigenen Schriftchen zum Gebrauch der Realschule in Berlin finden wir eine schulmäßige „Erläuterung des Wappens des Brandenburgischen Hauses"; mit dieser Erläuterung sind die Grundbegriffe der Genealogie, Chronologie, Geographie, Numismatik und der eigentlichen Historie verbunden (Berlin 1751). Über die Methode der Darstellung und den näheren Inhalt vergleiche man das auf Seite 99 Gesagte.

Von den Bürgerschulen eines Hecker (1707—1768; 1747 die erste Realschule in Berlin) wird der Gedanke der staatsbürgerlichen Erziehung dann übernommen von den Philanthropen. Diese Entwickelung weiterzuziehen, ist nicht unsere Aufgabe. Wir haben nur noch zum Schluß uns mit der Frage zu beschäftigen, welche Rolle der staatsbürgerliche Unterricht im 19. Jahrhundert an den noch erhalten gebliebenen RAA Brandenburg und Liegnitz gespielt hat. Da ist nun festzustellen, daß die RAA sich ganz der Humboldtschen Reform des höheren Schulwesens (1816) anpaßten und demnach staatsbürgerliche Erziehung als Lehrfach aufgaben. Diese Anstalten führten nur noch dem Namen nach die Bezeichnung Ritterakademie, sie hatten schon längst Bürgerliche als gleichberech-

tigte Schüler aufgenommen. Vor allem war der Grund weggefallen, der die staatsbürgerliche Erziehung zu einem Hauptstück der RAA gemacht hatte, die soziale Bevorrechtung der Adeligen. Um so interessanter ist es, daß im Zeitalter der preußischen Reaktion die Neuschöpfung einer RA erfolgte, nämlich der RA Bedburg, die 1843 gegründet wurde. In ihr taucht denn auch gleich wieder, wenn auch nicht als Unterrichtsfach, so doch als Prinzip und Grundlage der staatsbürgerliche Gedanke auf. In der Programmschrift des bürgerlichen Direktors P. J. Seul „Einrichtung der Anstalt und die leitenden Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts", Programm der Rheinischen RA Bedburg 1843, lesen wir auf Seite 19: „Als daher die Gewalt gewichen war, vereinigten sich viele der alten ritterbürtigen Familien der Provinz und erwarben sich wieder das Recht, durch Majorate ihren Familien die Güter zu erhalten und der alles auflösenden Zeit zu entziehen. Sie hatten aber gesehen und erkannt, daß diese Erhaltung nur eine äußere sei, welche erst Bedeutung und Sicherheit durch die Bildung des Besitzers und der übrigen Familienglieder erhalte, es also gleich nothwendig sei, daß der Erziehung ihrer Söhne besondere Sorgfalt zugewendet werde, und da sie meistentheils auf dem Lande wohnten, dieses nicht anders als durch Privat-Erziehung oder dadurch geschehen könne, daß sie die Kinder in früher Jugend in die Städte schickten."

So spielt denn auch der Geschichtsunterricht in dem Lehrplan der neuen Schule eine wichtige Rolle: „In den obern Klassen, wo Alter und Bildung, Denk- und Urtheilsvermögen reif sind, allgemein menschliche Entwickelungen zu verstehen, muß die Geschichte wirkliche Lehrmeisterin werden, sie muß Verstand, Gemüth und höheren Sinn aufschließen, für das Gute, Schöne und Edele begeistern, Muth und Entschluß dafür bilden, die politische Einsicht vorbereiten, nicht bloß Gottes Leitung, sondern auch des Mannes Beruf und Wirksamkeit nach Gottes Willen und Leitung zeigen, überhaupt nicht Verständniß und Auffassung dem Zöglinge überlassen, sondern seine unerfahrenen Gesichtspunkte leiten und zu der Höhe erheben, die zur richtigen Auffassung nöthig ist" (S. 27). Der Geschichtsunterricht soll also die politische Einsicht vorbereiten, was letzten Endes der Sinn jeder vernünftigen staatsbürgerlichen Erziehung sein muß. Aber schon 1851 mußte Bedburg die Zulassung nichtadliger Schüler zugestehen, das beste Zeichen dafür, daß RAA im 19. Jahrhundert ein Anachronismus waren.

Die eigentlichen lebendigen Fortläufer der RAA waren nicht die RAA selber, welche sich als nicht mehr lebensfähig erwiesen, sondern die Kadettenanstalten. Der Unterschied zwischen RAA und Kadettenanstalten ist vor allem der, daß die letzteren Fachschulen darstellten, die RAA dagegen im ganzen reine Bil-

dungsanstalten waren. Die Kadettenanstalten haben nun auch den Gedanken der staatsbürgerlichen Erziehung von den RAA übernommen und längere Zeit festgehalten. So heißt es schon in der Instruktion für das Berliner Kadettenhaus, die General Buddenbrock 1765 herausgab, daß die Geschichtslehrer ihren Unterricht zur Förderung von Vaterlandsliebe, Ehrgeiz und Pflichttreue zu verwerten hätten, also keine reine geschichtliche Darstellung zu bieten hätten, sondern eine staatsbürgerliche Belehrung (Poten in: M.G.P. Bd. 17, 61). Noch deutlicher kommt der Gedanke des staatsbürgerlichen Unterrichts zum Ausdruck in dem Lehrplan des öffentlichen Unterrichtes an der Kgl. Sächsischen RA (vielmehr Pagenkorps) zu Dresden von 1807: „Unterricht für die 1. Division: Vaterländische Landes-, Staats- und Gesetzkunde, behuf Bekanntmachens mit den bürgerlichen Rechts- und Pflichtverhältnissen, vorzüglich mit den wichtigsten Lehren des Zivil- und Militärrechtes; Moral, womit die Hauptsätze des Natur-, Staats- und Völkerrechtes verbunden werden, durch die Erscheinungen im Leben erläutert und zum Beweise für die Übereinstimmung mit der Religion und der positiven Ordnung verwertet" (Poten in: M.G.P. Bd. 18, 54).

Welche Rolle der Gedanke der staatsbürgerlichen Erziehung sonst im 19. Jahrhundert gespielt hat, erfährt man am besten in der Darstellung von August Messer „Das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung, historisch und systematisch behandelt", Leipzig 1912, der die Entwicklungslinie bis zur Gegenwart verfolgt.

Literatur.

Die angegebenen Signaturen beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die Berliner Staatsbibliothek. Lehrbücher, die an RAA benutzt wurden, sind hier nicht aufgeführt worden, sondern finden sich am Schluß der betreffenden Kapitel in einer besonderen Tabelle zusammengestellt.

Anton Ulrichs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc. bey der errichteten Academie zu Wolffenbüttel, Publizirte Verordnung, leges, statuta und privilegia. Wolffenbüttel 1710 (Gq 8951—4).

Arnold, J. D.: Kurze Gesch. der Ritterakademie zu Dom-Brandenburg i. d. erst. Jahrhunderte 1704/1804. Brandenburg 1805 (Ay 17 740).

Ayrmann, Christoph Friedrich: Ohnmaßgeblicher Vorschlag wie in der Hessen-Darmstädtischen Stadt Gießen, benebenst der daselbst befindlichen Fürstl. Universität und Pädagogio ein Paedagogium equestre und Ritteracademie zum Besten des gantzen Landes anzulegen und zu erhalten sey. Gießen 1726 (Ay 63, Nr. 19).

Baumgarten, Hermann: Über Sleidans Leben und Briefwechsel. Straßburg 1878 (Av 14 843).

Verordnungen und Privilegien der kgl. preuß. RA zu Berlin Cölln a. d. Spree 1705 (Sy 1944—1).

Bernhardt, Samuel: Anleitung zu einem adelichen Leben. Straßburg 1645 (Xs 4424).

Bernoulli, Johann: Sammlung kurzer Reisebeschreibungen. 4. Bd. Kremsmünster. Berlin 1783 (Ps 6920).

Biederm(ann)?: Acta Scholastica I, 296 Erlangen; I, 494 Wien; I, 575 Wolfenbüttel; II, 569 Lüneburg; III, 434 Lüneburg; IV, 93 Brandenburg o. O. 1742 (Nc 4486).

Bierling, Friedrich Wilhelm: De eruditione politica oder: Wie man cavalierement studieren solle? Diss. Rintheln 1708 (Ay 3100).

Blau, Karl Friedrich: Geschichte der Königl. RA Liegnitz 1741—1809. Progr. Liegnitz 1840/41/42 (Az 3584).

Blume, Wilh. Herm.: Einiges über höhere Schulen überhaupt und die RAA insbes. Pr. Brandenburg 1837 (Ah 15 858).

Blume, Wilh. Herm.: Verfassung der RA zu Brandenburg. Pr. Brandenburg 1844 (Ah 15 865).

Bluntschli, J. K.: Geschichte der neueren Staatswissenschaft. München und Leipzig 1881 (At 406).

Bohse, August: Nachricht von der zu Liegnitz im Jahre 1708 von Kayser Josepho aufgerichteten RA. Liegnitz 1709 f.

Borinski, Karl: Baltasar Gracian und die Hofliteratur in Deutschland. Halle 1894.

Borrelly, Jean Alexis: Discours sur l'objet de l'institution de l'académie royale des gentilshommes . . . Berlin 1773 (Sy 1946).

Die Saecularfeier der RA zu Dom-Brandenburg 1705 (Ay 17 762).

Eines hochwürdigen Dohm Capituls zu Brandenburg Intimation der . . . RA. Vgl. Nov. Literar. German. 1706. Brandenburg 1706/1712. Verfasser: C. Gottschling? (Ah 10 931).

Eines hochwürdigen Domcapitels zu Brandenburg erneuerte Nachricht von den Anstalten und Einrichtungen bei dem auf der Burg zu Brandenburg errichteten Ritter-Collegium. Bln. 1748 in: Berlinische Bibl. II. Bd. 1, S. 542 f. (Ad 25).

Breymann, Heinr. A. J.: Nachrichten von der Verfassung des Rittercollegiums Brandenburg. Brandenburg 1763. Mehrere Progr. (Ah 16 071).

Breymann, Heinrich A. J.: Erneuerte Nachricht von dem Rittercollegium zu Brandenburg. Brandenburg 1763 (Ay 17 724).

Breymann, Heinrich A. J.: Beiträge zur Erziehung, bes. der adelichen Jugend. 1. St. Brandenburg 1764, 2. und 3. St. Brandenburg 1764.

Briand, Isaac: Kurtzer Bericht von der Vortrefflichkeit und Nutzen der Geographie und Frantzösischen Sprache. Cölln a. d. Spree 1705 (Sy 1944—7).

Briegleb, Joh. Christian: Geschichte des Gymnasii Casimiriani zu Coburg. Coburg 1793 (Az 964).

von Buddenbrock: Plan détaillé d'enseignement pour l'académie royale des gentilshommes fait d'après l'instruction générale du Roi. Berlin 1778 (Hu 16 420).

Cicalek, Theodor: Beiträge zur Gesch. des Theresianums. Programm Wien 1872 (Ah 21 536).

Conrad, J., Elster, L. u. a.: Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. Jena 1925 (F. 5380—4).

Crousaz, A. von: Geschichte des Kgl. Preuß. Kadettenkorps. Berlin 1857 (Sy 2032).

Denis, Mich. (eigentlich Cosmas, Joh. Mich.): Lesefrüchte. Wien 1797. II. Theil: Artikel „Theresianum" (7639).

Denis, Mich. (eigentlich Cosmas, Joh. Mich.): An Franz II., Wiederhersteller des Kaiserl. Theresianums Wien 1797, in Denis' literarischem Nachlaß, hrsg. von Jos. Friedrich Freyherrn von Retzer, Wien 1801, 1. Abtlg., S. 118—122 (Ak 2141).

Diehl und A. Messer: Beiträge zur Hessischen Schulgeschichte. 3 Bde. Gießen 1908—1925 (Ay 10 180).

Dommerich, Joh. Christ.: Historia scholae ducalis Wolfenbuttelensis, Wolfenbüttel I. Diatriba 1750; II. und III. Diatriba 1751.

Dommerich, Joh. Christ.: Verbesserung im Lektionsplan der Schule (Wolfenbüttel) Jen. A. L. Ztg. Intell. Bl. 1803; 135, 1075 ff. (Ac 6572).

Ekkard, Friedr.: Lit. Handbuch der bekannten höh. Lehranstalten in und außer Teutschland. Erlangen 1780 (Ay 141).

Erman, Wilh. u. Horn, Ewald: Bibliographie der deutschen Universitäten. 3 Bde. Lpz. 1904.

Fels, J. M.: Biographie des Herrn Jacob von Daniel Weguelins, von einem ihn verehrenden Mitbürger. St. Gallen 1792 (Av 20 731).

Ferté, H.: Rollin. Sa vie, ses oeuvres et l'université de son temps. Paris 1902 (As 12 645).

Frédéric le Grand: Oeuvres, tome IX. Berlin 1848.

Friedländer, Gottlieb: Die kgl. allgem. Kriegsschule und das höhere Militärbildungswesen. 1765—1813. Berlin 1854 (Sy 1940).

Fueter, Eduard: Geschichte der neueren Historiographie in: v. Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. München und Berlin 1911 (Qd 1360).

Wallensteins Erziehungsanstalten zu Gitschin, und bes. die dortige RA in: Österr. Mil.-Zeitschr. Bd. 3. Heft 7. Wien 1846 (Hu 2570).

Goerges, Wilhelm: Die Schulen des Michaelis-Klosters Lüneburg I. Die Ritterakademie. Pr. Lüneburg 1901 (Ah 17 485).
Goerlitz, Woldemar: Die historische Forschungsmethode Johann Jacob Mascovs. Lpz. 1901 (P 7623).
Gottschling, Caspar: Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung auf dem Ritter-Collegium Berlin nebst Katalog der Lektionen, die Michaelis 1720 gehalten. Berlin o. J. (im Britischen Museum, London).
Gritzner, Erich: Heraldik in: Aloys Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. 1, 4. Lpz. 1912 (Rx 5821).
Grobe, Prof. Dr.: Das Gymnasium academicum zu Hildburghausen 1714—1729. Pr. Hildburghausen 1879 (Ah 18 695).
Gruber: Entwickelung der geographischen Lehrmethode (Nf 1633).
Gundling, Jakob Paul: Kurzer Entwurf bei Antretung seiner Profession an der Kgl. Preuß. Fürsten- und RA in der Kgl. Residenz Berlin. Cölln a. d. Spree 1705 (Sy 1944—3).
Hagn, Theodorich: Das Wirken der Benediktiner-Abtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst und Jugendbildung. Linz 1848 (Sc 1784).
Hartenstein, G.: Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. Leipzig 1850 (Ab 994).
Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Lpz. 1914.
Hauptmann: Felix: Wappenkunde in: v. Below und Meinecke: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Bd. 4, 4. München und Berlin 1914 (Qd 1360).
Heine, O.: Ritterakademien in: Reins Encyclop. Handbuch der Pädagogik. Bd. 7. Langensalza 1903—11.
Heinß, Joachim Christoph: Historische Nachricht von dem allhier gestifteten Ritter-Collegio in: Geburtsfest Friedrichs II. in dem Ritter-Collegio zu Brandenburg 1755 frohlockend begangen. Brandenburg 1755 (Sv 4020—2).
Heinß, Joachim Christoph: In memoriam conditae ante 50 annos scholae equestris. Brandenburg 1756.
Hentschel, Curt: Johann Balthasar Schupp. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des 17. Jahrhunderts. Progr. Döbeln 1876 (Av 13 520).
Herttenstein, Johann Heinrich: Kurtzer Vorbericht, das Natürliche und Völcker-Recht betreffend, mit welchem denen Herren Academicis Seine bey der . . . Fürsten- und Ritter-Academie übergedachte beyde Rechte . . . zu haltende Lectiones anzeiget. Cölln a. d. Spree 1705 (Sy 1944—5).
Hessische Landesordnungen. Bd. I, 601 ff. Cassel 1767 (Gp 16 300).
Heubaum, Alfred: Geschichte des deutschen Bildungswesens seit der Mitte des 17. Jahrh. Bd. I: Das Zeitalter der Standes- und Berufserziehung. Bln. 1905 (Ay 5610/93).
Hirzel, Karl: Sammlung der Württembergischen Schulgesetze. II. Abteilung, S. 123 ff. Tübingen 1847 (Gp 8180).
Hülsen, Dr.: Leibniz als Pädagoge u. seine Ansichten über Pädagogik. Progr. Charlottenburg 1874 (Ah 16 064).
Jähns, Max: Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland, in: Gesch. d. Wissenschaft in Deutschland. 21. Bd., 2. Abteilung. München und Leipzig 1891 (At 406—21).
Journal von und für Deutschland. Hrsg. von Siegmund Freyherrn von Bibra. 1786—1789 (Ac 6520).
Julius Echter von Mespelbrunn, Bischoff von Würtzburg und Hertzog zu Francken: Erclärung . . . gegen der fränckischen Ritterschafft, von Anstellung eines Seminarij vor Junge vom Adel. Würtzburg 1607. (Stuttgart, Landesbibl. Signatur: Lit.-Gesch.)

Kainz, P. Stefan. O. S. B.: Die RA zu Ettal (1710—45). Ettal Progr. d. kgl. Gymnasiums 1912.
Kämmel, Otto: Christian Weise, ein sächsischer Gymnasialdirektor aus der Reformzeit des 17. Jahrh. Lpz. 1897 (Av 22 076).
Kaumann, F. W.: Geschichte der Kgl. RA in Liegnitz 1708/41. Progr. Liegnitz 1829 (Ah 16 137).
Kemmerich, Dieterich Herrmann: Neueröffnete Academie der Wissenschaften. o. O. 1711 (A 5470).
Klaiber, Julius: Der Unterricht in der hohen Carlsschule. Progr. Stuttgart 1873 (Ah 20 201 — Nr. 2).
Klüpfel, K.: Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. Tübingen 1849 (Sh 8852).
Klüpfel, Dr.: Die Universität Tübingen in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig 1877 (Az 16 310).
Koldewey, F.: Die RA zu Wolfenbüttel, in: Beiträge zur Kirchen- und Schulgesch. des Herzogtums Braunschweig. Wolfenbüttel 1888 (Ag 9357).
Koldewey, F.: Aufsätze und Vorträge. Wolfenbüttel 1888.
Koldewey, F.: Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig. Wolfenbüttel 1891.
Koldewey, F.: Braunschw. Schulordnungen, Bd. 2, in: Monumenta Germaniae paedagogica, Bd. 8 (Ay 5072).
Kraffert, Adalbert Hermann: Chronik von Liegnitz. 4 Bde. Liegnitz 1871—1873 (Tb 5526).
Krimmel, Otto: Beiträge zur Beurteilung der hohen Carlsschule in Stuttgart. Progr. Cannstatt 1896 (Ah 20 946).
Kundmann, Johann Christian: Die hohen und niederen Schulen Teutschlands. Breslau 1741 (Pm 2222).
Le Viseur: Leibniz' Beziehung zur Pädagogik. Progr. Leibniz-Gy. Charlottenburg 1882 (Ah 16 610).
Ihro Röm. Kayserl. Auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. etc. etc. Josephi I. Neu aufgerichtete Academie oder Ritter-Schul zu Liegnitz in Schles. o. O. 1708 (Ta 8414—30).
Litter, J.: Zur Geschichte und Statistik der RA Bedburg. Progr. Düsseldorf 1892 (Ah 17 477).
Lucae, Friedrich: Europäischer Helicon. Frankfurt 1711 (Ay 1672).
Lüdde, Johann Gottfried: Die Geschichte der Methodologie der Erdkunde. Lpz. 1849 (Po 680).
Ludwig, Gottfried: Ehre des Hochfürstlichen Casimiriani academici in Coburg oder dessen vollständige Historie etc. 2 Bde. Coburg 1725 bis 1729 (Az 956).
Anzeige der öffentlichen Lectionen und Exercitien, welche auf der Kgl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschw. RA zu Lüneburg, von Ostern des Jahres 1767 an, gehalten und getrieben werden sollen. Lüneburg o. J. (Stuttgart, Landesbibl. Signatur Lit.-Gesch.)
Umständliche Nachricht von dem jetzo verbesserten Zustande der RA Lüneburg in: Neuer Büchersaal der schönen Wissenschaften und freyen Künste. III. Bd., 4. St. S. 341—355; Fortsetzung der Nachr. von dem verbess. Zustande der RA Lüneburg. III. Bd., 6. St. S. 545 bis 566. Lpz. 1746 (Ac 5765).
Nachricht von der kürzlich verbesserten Einrichtung der RA Lüneburg in: Annalen der Braunschw.-Lüneburg. Churlande. Hrsg. von Jacobi und Kraut. 1. Jahrg., 4. Stück. Hannover 1787 (Sl 8040).
Meschwitz, Heinrich: Geschichte des Kgl. Sächs. Kadetten- und Pagen-Korps. Dresden 1907 (Hu 19 051).
Meusel, Friedrich: Friedrich der Große als historisch-politischer Schriftsteller in: Preuß. Jahrb., Bd. 120. Berlin 1905.

Meyer, Paul: Samuel Pufendorf. Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens. Progr. Grimma 1894 (Ah 20 931).
Müller, Georg: Ein Versuch zur Gründung einer RA in Dresden in: Neues Archiv für Sächs. Gesch. Bd. X, 1 und 2 (Sq 593).
Mylius, Christian Otto: Corpus Constitutionum Marchicarum. 1. Th., 2. Abt. Berlin u. Halle 1737 (Gu 5320).
Neubestellten Agentens. I. Funktion, 11. Depesche. S. 971—78. Berlin. III. Funktion, 4. Depesche. S. 315—30. Liegnitz.
Paulsen, Friedrich: Geschichte des gelehrten Unterrichts. 2 Bde. Lpz. 1896/7, neueste Auflage 3 Aufl. Berlin 1921.
Peschel, Oscar: Geschichte der Erdkunde bis auf Alexander von Humboldt und Carl Ritter in: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. München 1865. 2. Aufl. Hrsg. von S. Ruge. 1877 (At 406).
Pfeiffer, Johann Friedrich: Discurs, Von der rühmlichen Sorge großer Potentaten vor die gute Erziehung fürnehmlich des Jungen Adels . . . In der Fürsten- und Ritter-Academie. Cölln a. d. Spree 1705 (Sy 1944—4).
Poten, B. von: Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge. Bd. 1—5 nebst Namen- und Sachregister. Berlin 1889—1900. In: Mon. Germ. Paed. Bd. 10, 11, 15, 17, 18.
Reinhardstöttner, Karl von: Pädagogisches aus der RA Ettal 1711/44 in: Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns. Ansbach und Lpz. 1896 (Sf 211).
Rethmeyer, Julius Philipp: Braunschw.-Lüneburg. Chronik. 3 Bde. Braunschw. 1722.
Rosenkranz, Karl: Das Verdienst der Deutschen um die Philosophie der Geschichte. Vortrag zum Krönungsfeste Preußens am 18. 1. 1835. Königsberg 1835 (Nq 13 890).
Rühlmann, P.: Die Versuche einer politischen Unterweisung in den deutschen Schulen des 17. und 18. Jahrh., in: Preuß. Jahrb. Bd. 122. 1905 (Ad 405).
Salomon, Ludwig: Geschichte des deutschen Zeitungswesens von den ersten Anfängen bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches. 3 Bde. Oldenburg und Lpz. 1900 (Ae 1256).
Sammter, A.: Chronik von Liegnitz. 2 Bde. Liegnitz 1864/1868 (Tb 5526).
Köppke-Heine: Ritterakademien in: Schmids Encyclopaedie. Bd. 7, 221—244.
Schneider, Eugen: Das Tübinger Collegium illustre in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgesch. Neue Folge. VII. Jahrg. 1898. Heft 3 und 4. Stuttgart 1898 (Sh 251).
Schulze, Johann Daniel: Literaturgeschichte der sämtl. Schulen im Deutschen Reiche. Weißenfels und Lpz. 1804 (Ay 20).
Schüz, Carl Wolfgang Christoph: Über das Collegium Illustre zu Tübingen oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. und 17. Jahrh. in: Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. 8. Bd. 6. Jahrg. S. 243—257. Tübingen 1850 (F 414).
Schwabe, Ernst: Pläne und Versuche, um in Kursachsen eine Ritteracademie zu errichten in: Mitteilungen der Ges. für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 17. Jahrg., 2. Heft (1907), S. 89—112 (Ay 5072/5).
Schwarz, Johann: Die niederen und höheren Studien an der k. k. Theresianischen Academie in Wien. I. Theresianische Organisation. Progr. Gymnasium d. k. k. Theres. Academie. Wien 1903 (Ah 21 670).
Schwarz, J.: Geschichte der k. k. Theresianischen Academie 1746 bis 1865. Wien 1890 (Az 18 101).

Schwarz, Johann: Geschichte der Savoyschen RA in Wien (1746 bis 1778), in: Beiträge zur österr. Erziehungs- und Schulgesch. Heft 1. Wien und Lpz. 1897 (Ay 8554/20).
Seul, P. J.: Einrichtung der Anstalt und die leitenden Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Progr. der Rheinischen RA Bedburg 1843 (Ay 12 701).
Seyler, Gustav A.: Geschichte der Heraldik in: J. Siebmachers Wappenbuch. Abt. A. Nürnberg 1885—89.
Sietzenheimb, Adam Sebastian von: Newbegläntzter Zucht-Spiegel der adelichen Jugend. München 1659 (Nd 7525).
Fundation der Ritterlichen Academie in Soroe. Schloß Christiansburg den 7. Julii 1747. Copenhagen 1748 (Az 39 742).
Spener, Christian Maximilian: Die alte wahre Heroldts-Kunst. Cölln a. d. Spree 1705 (Sy 1944—2).
Steinhausen, Gg: Der vollkommene Hofmann in: Steinhausen: Zeitschrift für Kulturgesch. Bd. I. 1894.
Steinhausen, Georg: Die Idealerziehung im Zeitalter der Perücke in: Mitteilungen der Ges. für dtsch. Erziehungs- und Schulgesch. 4. Jahrg., 4. Heft, S. 209—246. Bln. 1894 (Ay 5072/5).
Steinhausen, Gg.: Geschichte der deutschen Kultur. Lpz. 1904 (Sa 600/134).
Stintzing, R. und Landsberg: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft in: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. 3 Bde. München 1880 ff. (At 406 a).
Sulzer, Johann George: Lebensbeschreibung, von ihm selbst aufgesetzt. Berlin 1809 (Av 17 275).
Leges et Privilegia Illustris Collegii. Tübingen 1614.
Constitutiones atque leges illustris et magnifici in Tubingensi academia nuper instituti Collegii ducalis Wyrtembergici . . . Tübingen 1597 [in Stuttgart, Landesbibl. Signatur Wirt.-Recht (Az 16 413a)].
Vorländer, Karl: Geschichte der Philosophie. 2 Bde. Lpz 1908.
Vormbaum, Reinhold: Evangelische Schulordnungen. II. Bd. Gütersloh 1863 (Ay 5042).
Wagner, Heinrich: Geschichte der Hohen Karlsschule. 2 Bde. Würzburg 1856/57 (Az 15 172).
Wegele, Franz X. von: Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus in: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. München und Lpz. 1885 (At 406).
Weidemann: Die Hohenzollern und die Schule. Halle 1915 (Ay 7296/24).
Wendt, Gg.: Geschichte der Kgl. RA Liegnitz. Teil 1: 1708—1840 Progr. Liegnitz 1893 (Ah 16 403).
Wiese, Ludwig: Das höhere Schulwesen in Preußen. 2 Bde. Berlin 1864, 1869 (Ay 7094).
Ziegler, Th.: Geschichte der Pädagogik. München 1904.

Lebenslauf.

Am 24. September 1888 wurde ich, Friedrich Debitsch, als Sohn des Kaufmanns Friedrich Debitsch und seiner Ehefrau Luise, geb. Spangenberg, in Magdeburg geboren und im selben Jahre evangelisch getauft. Vom August 1898 an besuchte ich das Herzogliche Karls-Realgymnasium zu Bernburg (Anhalt), das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Dann widmete ich mich in Kiel und Halle dem Studium der folgenden Wissenschaften: Neuere Sprachen, Religionswissenschaft, Philosophie und Pädagogik. Hierauf begab ich mich zur Betreibung von weiteren Sprachstudien nach Frankreich und England, wo ich als Austauschlehrer an höheren Lehranstalten tätig war. Die Prüfung pro fac. doc. bestand ich am 11. Januar 1913 in Halle. In den höheren Schuldienst trat ich am 1. 4. 1913. Bei Kriegsausbruch wurde ich als Freiwilliger in das Garde-Kürassier-Regiment eingestellt und als Dolmetscher verwandt. Meine feste Anstellung als Studienrat erhielt ich am 1. 4. 1918 und wirke jetzt an der Oberrealschule nebst Reformrealgymnasium in Berlin-Mariendorf.

Meine akademischen Lehrer, derer ich mit großer Dankbarkeit gedenke und an deren Vorlesungen bzw. Übungen ich teilnahm, waren: Deutschbein, Ebbinghaus, Feine, Förster, Fries, Holthausen, Ihm, Kattenbusch, Körting, Loofs, Menzer, Schädel, Suchier, Uphues, Wagner, Wiese.

Herrn Professor Dr. P. Menzer fühle ich mich zu besonderem Dank verpflichtet für sein wohlwollendes Interesse an der vorliegenden Arbeit.

Buchdruckerei von A. W. Zickfeldt, Osterwieck am Harz.